

HAWK

Fakultät

Soziale Arbeit und Gesundheit

Hildesheim

ПРИВЕТ

BONJOUR

HEI

HOLA

HELLO

HALLO

مرحبا

HALLÅ

2

Soziale Arbeit und Gesundheit im Gespräch

**FLUCHT –
MIGRATION
UND SOZIALE ARBEIT
WILLKOMMEN HEISSEN –
TEILHABE GESTALTEN**

Eine Handreichung für Sozialarbeitende und Studierende
im Arbeitsfeld Asyl und Migration in Anlehnung an den gleichnamigen Fachtag

Flucht– Migration und Soziale Arbeit

Willkommen heißen – Teilhabe gestalten

Eine Handreichung für Sozialarbeitende und Studierende im Arbeitsfeld Asyl und Migration in Anlehnung an den gleichnamigen Fachtag



Soziale Arbeit und Gesundheit im Gespräch

| Nr. 2/2016 | ISSN 2510-1722

Herausgeberin: HAWK Hochschule für
angewandte Wissenschaft und Kunst

Hildesheim/Holzminden/Göttingen

| Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit

| Brühl 20 | 31134 Hildesheim

Redaktion: Malte Stuhr und

Hannah von Grönheim

Redaktion Zeitschrift:

Dr. Andreas W. Hohmann

Vorwort

Fachtag „Fluchtmigration und Soziale Arbeit“ am 25. Mai 2016 in Hildesheim

Viele Sozialarbeitende sind heute in unterschiedlichen Arbeitskontexten mit Menschen mit Fluchtgeschichte tätig. Fragen der Unterbringung beschäftigen die Fachkräfte, ebenso wie Fragen bezüglich Traumatisierungen oder einer professionellen Haltung in interkulturellen Begegnungen. Das Asylrecht ist so komplex, wie es ständigen Wandlungen unterlegen ist. Das gesamte Asylsystem bietet vielzählige Herausforderungen – insbesondere hinsichtlich der Verortung der Sozialen Arbeit in diesem. Spannungsfelder zwischen restriktiven Verordnungen und Gesetzen, institutioneller Ausstattung wie Personalschlüssel, ethischen Prinzipien und den Bedürfnissen der Adressat*innen prägen den beruflichen Alltag.

Der Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V. und die HAWK Hildesheim fragten am 25. Mai 2016, welche Weichen heute für eine gerechte und inklusive Zukunft gestellt werden müssen. Die Fachtagung „Fluchtmigration und Soziale Arbeit“ beschäftigte sich mit Fragen aktueller und zukünftiger Anforderungen an die Soziale Arbeit. Gemeinsam mit Geflüchteten und Sozialarbeitenden wurden in Vorträgen, Diskussionsrunden und verschiedenen Workshops Themenfelder des Asylrechts, der Integration sowie konkrete Arbeitsfelder beleuchtet.

Die vorliegende Publikation greift die Ergebnisse der Fachtagung auf. Sie ist insofern nicht als vollständig zu verstehen, als dass nur einige der derzeitigen Herausforderungen für die Soziale Arbeit im Rahmen des Tages aufgegriffen werden konnten.

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Teilnehmenden für einen konstruktiven, interessanten und anregenden Austausch bedanken.

Mit freundlichen Grüßen



Hannah von Grönheim
HAWK - Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit



Inhaltsverzeichnis

Asyl und Migration im Rückblick	1
Malte Stuhr	
Flucht als Herausforderung und Chance für die Soziale Arbeit	16
Markus Ottersbach	
Einführung in das Asylrecht	30
Protokoll des Workshops von Milena Heine	
Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	40
Dörthe Hinz	
Diversitätskompetenz im Kontext von Migration und Asyl	44
Hannah von Grönheim	
Aufnahme und Integration	58
Laura Müller	
Arbeitsmarkt	63
Protokoll des Workshops von Sigmar Walbrecht	
Trauma: Flucht	67
Julia Gebrande	
Partizipation und Selbstorganisation	83
Jürgen Ebert	
Nachwort: Willkommen heißen – Teilhabe gestalten	105

Asyl und Migration im Rückblick

Autor: Malte-Christian Stuhr
Soz. Arb./Soz.Päd. BA

Völkerwanderungen gibt es schon so lange, wie es konstruierte Grenzen gibt. Die Gründe für die Migration sind nach Michael Stürmer auf folgende klassische Ursachen zurückzuführen: Hunger, Armut und Arbeitsmangel, (Bürger-)Kriege, Strukturzerfall, politische und religiöse Verfolgung und Ressourcenknappheit bzw. Umweltzerstörung. (vgl. Stürmer 1999: 28) Massenmigration ist entgegen der allgemeinen Annahme kein neues Phänomen oder ein historischer Ausnahmefall. Vielmehr kann Mobilität als ein fester Bestandteil von modernen Gesellschaften betrachtet werden. Alleine in Europa emigrierten zwischen 1815 und 1930 mehr als 50 Millionen Menschen nach Übersee. (vgl. Münz 1999: 35) Die Auswirkungen der beiden Weltkriege führten bekanntermaßen zu vielen weiteren Aus- und Einwanderungen.

Rechtliche Entwicklung

Die Erfahrungen mit den Fluchtbewegungen der politisch Verfolgten des Zweiten Weltkrieges wollten die neuen Gesetzgeber nutzen, um nicht die gleichen Fehler wie andere Nationen während des Zweiten Weltkrieges zu machen. (vgl. Duchrow & Spieß 2005: 7f) So wurde 1949 in Deutschland das Grundrecht auf Asyl im Artikel 16 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) festgeschrieben. Ein halbes Jahr zuvor ist bereits im Artikel 14 Satz 1 der AEMR das Recht auf Asyl beschrieben worden. Erweitert wurden diese Rechte dann mit dem 1954 in Kraft getretenem „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, auch Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) genannt. In Artikel 1 der GFK wird auch geregelt, dass die Person als Flüchtling gilt, wenn sie...

„...AUS DER BEGRÜNDETEN FURCHT VOR
VERFOLGUNG WEGEN IHRER RASSE, RELIGION,



NATIONALITÄT, ZUGEHÖRIGKEIT ZU EINER BESTIMMTEN SOZIALEN GRUPPE ODER WEGEN IHRER POLITISCHEN ÜBERZEUGUNG SICH AUSSERHALB DES LANDES BEFINDET, DESSEN STAATSANGEHÖRIGKEIT SIE BESITZT, UND DEN SCHUTZ DIESES LANDES NICHT IN ANSPRUCH NEHMEN KANN ODER WEGEN DIESER BEFÜRCHTUNGEN NICHT IN ANSPRUCH NEHMEN WILL; ODER DIE SICH ALS STAATENLOSE INFOLGE SOLCHER EREIGNISSE AUSSERHALB DES LANDES BEFINDET, IN WELCHEM SIE IHREN GEWÖHNLICHEN AUFENTHALT HATTE, UND NICHT DORTHIN ZURÜCKKEHREN KANN ODER WEGEN DER ERWÄHNTEN BEFÜRCHTUNGEN NICHT DORTHIN ZURÜCKKEHREN WILL.“ (GFK ART. 1 A NR.2)

Im Jahr 1967 wurde ein Zusatzprotokoll zur GFK verabschiedet, welche die zeitlichen Begrenzungen in der GFK aufhebt.

Ab Mitte der Siebziger Jahre häuften sich die „Missbrauchsvorwürfe“ bei den Einwanderungen und die Zahl der Asylanträge stieg, worauf verschiedenste Gesetzesnovellen verabschiedet wurden. Es wurden immer mehr Instrumente zur Abwehr der Flüchtenden eingeführt, wie unter anderem Verkürzungen der Begründungs- und Erklärungsfristen und das immer weitere Beschneiden der möglichen Rechtsmittel. (vgl. Karakayali 2008: 172) In diesem Rahmen wurde das

Asylverfahren auch immer weiter vom Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung entfernt, was irgendwann dazu führte, dass die rechtlichen Möglichkeiten, sich gegen Bescheide oder Verordnungen zu wehren und Widerspruch einzulegen, weitestgehend verloren gingen. (vgl. Duchrow & Spieß 2005: 7f)

Im weiteren Verlauf dieser Abschreckungsmaßnahmen wurden auch die Sozialhilfeleistungen für Asylsuchende gekürzt und die Möglichkeit eröffnet, diese auch in Sachleistung auszuzahlen. Die Bewegungsfreiheit der Menschen wurde durch die so genannte Residenzpflicht abgeschafft und die Dauer der Arbeitsverbote wurde verlängert. Zudem erklärte Bayern schon 1978, dass durch eine abschreckende Lagerunterbringung eine Integration verhindert werden könne, was dann den weiteren Zustrom verringern würde. (vgl. Karakayali 2008: 172) Der Staat hat sich zur Aufgabe gemacht, abschreckende Zustände für die Hilfesuchenden zu schaffen, um dadurch andere Menschen zu demotivieren, nach Deutschland zu kommen.



Die Rolle der Medien

Die Stimmung der Bürger*innen wird durch die Medien und die Politik künstlich angeheizt, um dem „Asylproblem“ politisch entschlossener entgegenzutreten zu können. Es werden ab den 1990er Jahren rechtspopulistische Hetzkampagnen verbreitet und die Asylsuchenden als Wirtschaftsflüchtlinge diffamiert. Fast die gesamte Medienlandschaft, allen voran der Springer Verlag, provozierten mit Titeln wie: „Asylanten-Flut - Unser Boot ist voll“ (BILD vom 25.06.1992). Selbst dem heutigen Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes und damaligen Bundesinnenminister Rudolf Seiters wird zugeschrieben, 1992 gesagt zu haben: „Es muss ein Ende mit dem Missbrauch des Asylrechts haben. Die Flüchtlinge in Rostock-Lichtenhagen sind keine politisch Verfolgten, sondern nur Wirtschaftsflüchtlinge, ohne Recht auf Asyl in Deutschland.“ (vgl. Petrick 2012: o.S.)

Die Gesellschaft entwickelte, wohl auf Grund fehlender Integrationskonzepte und dem medial verzerrtem Bild über die damalige Lage, eine mehrheitliche Ablehnung gegenüber der weiteren Zuwanderung in die Bundesrepublik. Diese Ablehnung

gipfelte in gewalttätigen Ausschreitungen und Morden an Asylsuchenden in Solingen, Mölln, Hoyerswerda und Rostock. Insgesamt war eine rechtsextremistische und rassistische Stimmung in der Mitte der Gesellschaft angekommen und gipfelte in den oben genannten Pogromen von 1992. (vgl. Treichler & Cyrus 2004: 18)

Der Asylkompromiss

Der Politik kamen diese Ausschreitungen asylpolitisch gelegen und der Asylkompromiss konnte im Dezember 1992 als Reaktion auf die Pogrome beschlossen und 1996 vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigt werden. Eine Begründung für diese drastische Einschneidung der Menschen- und Bürgerrechte war die Befürchtung, dass aus den Ängsten und Unsicherheiten der deutschen Bürger*innen, im Kontext der drohenden „Asylfluten“, der innere Frieden der Bundesrepublik gefährdet sei. (vgl. Angenendt 1997: 92)

Der Asylkompromiss sah vor, das Asylgrundrecht aus dem Artikel 16 des Grundgesetzes einzuschränken



und stattdessen ein Instrument zur Migrationssteuerung zu installieren, das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Zudem wurde das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) 1993 ergänzend eingeführt. Neu war nun, dass Flüchtende aus einem „sicheren“ Dritt- oder Herkunftsstaat kein Grundrecht auf Asyl mehr haben. Diese Regelung wird nur durch „ernsthafte Zweifel“ oder völkerrechtliche Verträge außer Kraft gesetzt. Hinzu kamen weitere Änderungen, die die Antragstellung und die Anerkennung von Asyl beschränkten. (vgl. Angendendt 1997: 92ff) Die Grundgesetzänderung wurde durch die Zustimmung der Regierungskoalition von CDU/ CSU, FDP und der SPD ermöglicht. (vgl. Classen 2011: 7f)

Mit der weiteren Abgrenzung zu den kommenden Flüchtenden wurde jedoch auch die Perspektive auf die schon in Deutschland lebenden Menschen mit Migrationshintergrund verändert. Die Integration der „rechtmäßig“ in Deutschland lebenden Menschen wurde nun auch politisch gewollt und gefördert. Auch die Soziale Arbeit bekam nun im Rahmen dieser Entwicklung eine Ausrichtung hin zur multikul-

turellen Gesellschaft und erkannte interkulturelle Kompetenz als eine neue Schlüsselqualifikation an. (vgl. Treichler & Cyrus 2004: 19)

Das Dublin Verfahren

Im Jahr 2013 wurde die bis dahin gültige Dublin-II Verordnung durch die heute gültige Dublin-III Verordnungen ersetzt. Diese regelt nach wie vor, welcher Mitgliedsstaat in der EU für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Diese Regelung sollte Mehrfachanträge verhindern und die Länder dazu motivieren, ihre Außengrenzen besonders zu „schützen“. Das Dublin Abkommen beruht auf der Illusion, dass in den gesamten Mitgliedsstaaten der EU menschenwürdige Unterbringungsmöglichkeiten bestehen und ein faires Asylverfahren überall gleichermaßen gewährleistet wird. (vgl. Pelzer 2008: 4ff)

Abwehrstrategien

Heute kann von der Festung Europa gesprochen werden. Diese besteht mittlerweile aus drei strategischen



Ansätzen zur Abwehr von flüchtenden Menschen. Der erste Punkt sieht vor, dass Menschen schon an den europäischen Außengrenzen abgefangen und teilweise in ihren eigenen Ländern in Zusammenarbeit mit den dort herrschenden Despoten an der Flucht nach Europa gehindert werden.

Für diese Arbeit wurde 2004 die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex) gegründet, die diese Aufgaben mit Hilfe der Mitgliedsstaaten übernimmt und die seit ihrer Gründung steigende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt bekommt. Diese Gemeinschaftsagentur der EU hat ihren Sitz in Warschau und befasst sich mit der Koordination verschiedener Einsätze zum Schutz der Außengrenzen, dem Erstellen von Risikoanalysen und der Ausbildung von Grenzschutzbeamten.

Der zweite strategische Ansatz ist das Konterkarieren der rechtlichen Ansprüche auf Asyl. Hier werden seit Jahren die Paragraphen so geändert, dass die Asylanererkennungsquoten in Europa gegen null tendieren. Der dritte Ansatz verfolgt die Strategie, dass die Lebensbedingungen in den Aufnahmeländern so abschreckend

gestaltet werden, dass der Anreiz, nach Europa zu fliehen, schon in den Herkunftsregionen abgemildert wird. (vgl. Just 2009: 185f)

Die von Deutschland auf Europa übertragende Abschottungspolitik durch Dublin-II, funktioniert in ihrer Logik und belastet eher die schwächeren EU-Mitgliedsstaaten wie Griechenland und Italien, als Länder im Zentrum Europas wie Deutschland. (vgl. Pelzer 2008: 6f)

Die „Abschreckungsdoktrin“ deutscher Asylpolitik

„...Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“ (GG Art. 20) Dieser Artikel hält für Deutschland die Attribute demokratisch und sozial bereit. Doch bei der Frage, was denn sozial genau bedeutet, scheint es Jahr für Jahr andere Deutungsmuster zu geben. Seit den 50er Jahren entwickelte sich der Sozialstaat durch das gesellschafts- und wirtschaftspolitische Leitbild der sozialen Marktwirtschaft, früher auch Ordoliberalismus genannt und heute eher unter dem Begriff Neoliberalismus bekannt, zu einer bedeutenden Wirtschaftsmacht mit einer

umfassenden sozialen Absicherung. (vgl. Ptak 2004: 9)

Doch gerade die neoliberale Ideologie ist seit ca. 20 Jahren dabei, mit einer Politik der Privatisierungen und der Deregulierung der globalisierten Marktwirtschaft, den Sozialstaat zu demontieren. (vgl. Eppler 2005: 35ff; Sorg 2012: 112f) Der Staat und die privaten Haushalte verlieren hierbei immer mehr Macht an die „Spielregeln“ des freien Marktes. Durch die daraus entstandenen Veränderungsprozesse flexibilisierte sich der Arbeitsmarkt und die sozialstaatlichen Sicherheiten wurden zunehmend abgebaut. (vgl. Seithe 2012: 94f) Selbst nach der Etablierung der Agenda 2010 und den äußerst umstrittenen Hartz-Gesetzen der rot-grünen Koalition, die zu einem der schwersten Rückschritte der sozialen Absicherung in der Bundesrepublik führten, blieb ein gesellschaftlicher Widerstand weitestgehend aus. (vgl. Sorg 2012: 114)

Die zunehmende „Überakkumulation von Kapital“ (Marx 1894: 261) und andere Faktoren führten in immer kürzeren Abständen zu Wirtschaftskrisen und daraus resultierenden Unsicherheiten in der Gesellschaft.

Diese Unsicherheiten und Ängste wurden zunehmend von Parteien instrumentalisiert um Wählerstimmen zu gewinnen, und die eigenen politischen Einflussmöglichkeiten zu stärken. (vgl. Bauer 2012: 11) Besonders die rechtspopulistischen Parteien bekommen in den letzten 25 Jahren starken Zulauf durch diese Taktik. So kam es, wie oben schon erwähnt, nach der Wiedervereinigung zu einer medialen Hetzkampagne gegen Asylsuchende und Ausländer*innen. Dieser veranlasste die Politik, im daraus folgendem „Asylkompromiss“ von 1993, die nahezu wortwörtliche Adaption der Forderungen vom Parteiprogramm der rechtsextremen Partei der Republikaner zu beschließen. (vgl. Knoell 1994: 152) In der Zeit konnte ein starkes Nationalgefühl in der Mitte der Gesellschaft gegen eine vermeintliche „Multikulti-Gesellschaft“ (re-)aktiviert werden. Um diese Ereignisse herum avancierte der Begriff Extremismus der Mitte zu einem politischem Schlagwort. (vgl. Knoell 1994: 153ff)

Die politischen Diskussionen drehten sich nach Steffen Angenendt um zwei Aspekte. Zum einen wurde diskutiert, wie sich die Zuwanderung

auf die innergesellschaftliche Verteilung und daraus resultierend auf die soziale (Un-)gleichheit auswirken könnte, und zum anderen ging es darum, welche Zuwanderung volkswirtschaftlich benötigt wird. Die wissenschaftliche „Berechnung“ ist jedoch an viele Faktoren geknüpft, was eine aussagekräftige Prognose nach wie vor sehr schwierig macht. (vgl. Angenendt 1997: 66f)

Die Rolle der Medien spielte jedoch damals wie heute eine wichtige Rolle, wenn es um die ausländerfeindliche Stimmung in Deutschland geht. Nach Juliane Wetzel trugen die Medien, die als Mittler zwischen Bevölkerung und Politik agieren und maßgeblich die Diskurse in Deutschland beeinflussen, eine evidente Mitschuld an den Ausschreitungen in den 1990er Jahren und den daraus resultierenden politischen Veränderungen. (vgl. Wetzel 2005: 22f) Auch die heutige Stimmung wird weiterhin durch Verharmlosungen rechter Gewaltdelikte, Diskriminierung von Asylsuchenden und Flüchtenden, der undifferenzierten Nutzung des Islamismus-Begriffes, sowie einer künstlichen Schaffung von Bedrohungsszenarien durch ausländische Terrorist*innen und Gewalttä-

ter*innen geprägt und medial eine „Normalität“ reproduziert, die auf Unwissenheit und Angst beruht. (vgl. Wetzel 2005: 23ff; Media Tenor International 2008: o.S.)

Siegfried und Margarete Jäger sprechen in diesem Zusammenhang vom „...alltäglichem und von Medienrassismus...“ (Jäger & Jäger 2002: 24), der ihrer Meinung nach wiederum den Staat bzw. die Legislative dazu drängt, auf ihre Weise rassistische Gesetze und Verordnungen zu erlassen. (vgl. Jäger & Jäger 2002: 24) Diese Form des Rassismus lässt sich mit dem Begriff des Institutionalisierten Rassismus zusammenfassen. (vgl. Jäger & Jäger 2002: 25)

Deutschlands Politik im Umgang mit Menschen nichtdeutscher Herkunft wird zudem regelmäßig von dem UN-Menschenrechtsausschuss kritisiert. Der Ausschuss, der alle vier Jahre die Einhaltung des UN-Zivildpaktes von 1976 überprüft und bei Verstößen die Bundesregierung zu Verbesserungen auffordert, warnte beispielsweise 2012 vor den Auswirkungen des deutschen institutionalisierten Rassismus. Die menschenrechtswidrigen Abschiebungen von Asylsuchenden sowie die fehlende



Integration von Roma und Sinti wurden genauso kritisiert, wie die mangelhafte Verfolgung rechter Straftaten und der unzureichende Schutz von Frauen mit einem so genannten „Migrationshintergrund“. (vgl. Herbermann 2012: o.S.; Steingart 2012: o.S.) Die gesellschaftliche und mediale Stimmung, auf dessen Grundlage die deutsche Politik diese dazu führenden Gesetze verabschiedet und verteidigt, sind nach Jürgen Link „neorassistischer“¹ Natur. (vgl. Link 2002: 34f)

Durch den Gebrauch von Schlagwörtern wie „Asylantenflut“, „Scheinasylanten“ und „Integrations(un)willigkeit“, wird in den politischen Diskursen sowie in den Medien das Bild von Asylsuchenden und von einer multikulturellen Gesellschaft „denormalisiert“. (vgl. Link 2002: 38) Das bedeutet, dass diese Gruppe von Menschen, die sowieso schon im unteren Sektor der Populationskurve verortet ist, durch eine repressive und fremdenfeindliche Politik noch weiter ausgegrenzt wird. Diese Reaktion, die darauf aus ist, das Normalitätsfeld² der Population beizubehalten, und die in ihr vorhandenen Abgrenzungen durch weitere Normierung zu verstärken, wird nach Link „Protonormalismus“

genannt. (vgl. Link 2002: 38f) Die daraus resultierenden Maßnahmen zur Abschreckung und Ausdünnung der nach Link „ethnisch Fremden“ sind stark an die rechtsstaatlichen Prozeduren gekoppelt und zielen auf eine Homogenisierung der Bevölkerung ab. (vgl. Link 2002: 39f) Maßgebliche Instrumente dieser Steuerungs- und Abgrenzungspolitik sind hierbei die Sondergesetze wie das AufenthG, das AsylVfG oder das AsylbLG. Mit Hilfe dieser Gesetze sind Abschiebungen, Abschreckung und Abschotung möglich. (vgl. Riedelsheimer 2012: 27)



¹Nach Link eine Form von Rassismus, die er auch als Kulturrassismus beschreibt und die zur Abgrenzung zu dem „klassischen“ Vorgänger, dem biologischem Rassismus, dient. (vgl. Link 2002: 34f)

²Der Bereich, der von dem Großteil der Gesellschaft als normal empfunden wird.



Die Soziale Arbeit und ihre Rolle im deutschen Asylsystem

Im Allgemeinen ist die Arbeit mit Flüchtenden, wie die mit anderen Adressat*innen der professionellen Sozialen Arbeit. Es steht im Vordergrund, die Autonomie der Lebensführung wieder herzustellen, und sich mit denen zu solidarisieren, deren Eigenkräfte nicht ausreichen, um eine eigenständige Lebensführung zu bewältigen. Jedoch kommt bei der Arbeit im Kontext Asyl verstärkt die besondere Aufgabe der Menschenrechtsarbeit hinzu. (vgl. Lob-Hüdepohl 2004: 38)

Soziale Arbeit als Menschenrechtspersonen hat bei Grenzfällen, in denen der eigene Staat diese Gewährleistungspflicht nicht erfüllt und einem Menschen Asyl verwehrt, die berufsethische Pflicht neben den legalen und politischen Wegen auch Instrumente wie Kirchenasyl oder anderweitige Maßnahmen einzuleiten. (vgl. Lob-Hüdepohl 2004: 39) Im Rahmen der advokatorischen Parteilichkeit, die Professionelle den Flüchtenden entgegenbringen sollten, (vgl. Lob-Hüdepohl 2004: 41f) gilt es die persönliche Lage des Menschen ernst

zu nehmen und auch die strukturellen Bedingungen sowie weitere Aspekte der Lage in den Blick zu nehmen. (vgl. Lob-Hüdepohl 2004: 43) Das Problem, welches sich oft in diesem Kontext ergibt ist, dass die Gewährleistungspflichten eines Staates gegenüber seiner Staatsbürger*innen nur im eingeschränktem Maße für Flüchtende gelten, insbesondere, wenn diese in der „Illegalität“ leben und von Abschiebung bedroht sind. (vgl. Lob-Hüdepohl 2004: 36) Bei der Flüchtlingssozialarbeit lässt sich feststellen, dass nicht nur die sozialen Lebenslagen von Flüchtenden durch institutionellen Rassismus geprägt sind, sondern auch die Betreuung dieses Personenkreises von der Politik „reguliert“ wird. Bundesweite Aussagen lassen sich jedoch nicht treffen, da die Art und Weise der Unterstützungsmöglichkeiten Ländersache ist und sich so über die Jahre hinweg verschiedenste Konzepte entwickelt haben. (vgl. Wurzbacher 1997: 66f)

Exemplarisch werden im Folgenden Tätigkeitsbereiche der Flüchtlingssozialarbeit genannt, die das Ministerium für Arbeit, Soziales Frauen und Familie des Landes Brandenburg (MASF) im Jahr 2011 aufgestellt hat. (vgl. AG MASF 2011) Diese wären



unter anderem:

- Die Erstzuweisungen sowie die betreute Aufnahme in die Unterbringung
- Die Betreuung und Beratung in Gemeinschaftsunterkünften sowie in Durchgangwohnheimen und Erstaufnahmeeinrichtungen
- Die Schaffung besonderer Angebote bei einer Heimunterbringung
- Hilfen, sowie Betreuungs- und Beratungsaufgaben beim Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft in eine eigene Wohnung
- Hilfen zu Themen wie finanzieller Absicherung, Fragen zu Familie, Kindergarten und Schule, sowie bei psychosozialen Problemen und anderen Gesundheitsfragen
- Verfahrensberatung und aufenthaltsrechtliche Fragen sowie die Rückkehrberatung
- Hilfe beim Spracherwerb, der Arbeitsvermittlung und der Freizeitgestaltung
- Lobby-, Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit (vgl. AG MASF 2011: 1ff)

Dieses breite Handlungsfeld der Flüchtlingssozialarbeit kann längst nicht mehr in jedem Bundesland voll ausgeschöpft und bedient werden. In Niedersachsen wurde beispielsweise um das Jahr 2001 die reine staatlich finanzierte „Flüchtlingssozialarbeit“

für beendet erklärt und diese mit den Migrationsdiensten zu einer Art „Migrationsarbeit“ zusammengelegt, bzw. durch diese ersetzt. (vgl. Weber 2001: 5f) Die Intention war damals, einen Synergieeffekt zu erzeugen, Gelder einzusparen und der unbequemen, staatlich geförderten kritischen Öffentlichkeitsarbeit, Einhalt zu gebieten. (vgl. Weber 2001: 5) Der Effekt war, so Kai Weber, dass in dem neu geschaffenen Sozialarbeitsbereich die für die Randgruppenarbeit typische Gruppen- sowie Gemeinwesenarbeit nur noch einen sehr geringen Teil einnahm und die Einzelfallhilfe von da an dominierte. (vgl. Weber 2001: 6f) Dadurch „...konnte diese Sozialarbeit die politisch gewollte gesellschaftliche Diskriminierung und Ausgrenzung natürlich nicht aufheben, sondern nur seine Folgen lindern [...] und ein Mindestmaß an unterstützender Beratung für Flüchtlinge anbieten.“ (Weber 2001: 7)

Flüchtende werden seitdem nur noch am Rande der Migrationsarbeit beraten, und geraten dadurch nach und nach in den Hintergrund. Dagegen sah die Landesregierung einen höheren Bedarf im Bereich der Rückkehrförderung. (vgl. Weber 2001: 7; Punkt 3.3) Der Weg führt seitdem weg von einer kritischen, die Rahmen-

bedingungen problematisierenden und sich Diskriminierungen zur Wehr setzenden Flüchtlingssozialarbeit, hin zu einer Migrationsarbeit, die lediglich die von der Politik zugestandenen, gesetzlichen Rahmenbedingungen, ausnutzen kann. (vgl. Weber 2001: 8)

Die Funktion der Sozialen Arbeit

Bereits 1995 stellte Silvia Staub-Bernasconi fest, dass es in vielen Bereichen der Sozialen Arbeit nicht möglich ist, durch das Schaffen von „... existenzsichernde[n,] private[n] Trägerschaften im Sinne einer selbstverwalteten, strukturellen Alternative...“ (Staub-Bernasconi 1995: 62) zu den staatlichen Angeboten, erfolgreiche Arbeit zu leisten, ohne sich dadurch selbst auszubeuten. In dem Fall muss also oftmals der in vielen Bereichen zu kritisierende Staat, als Finanzquelle erhalten. (vgl. Staub-Bernasconi 1995: 62) Die eigene sozialarbeiterische Freiheit und Autonomie wird dadurch weitestgehend, den Erfordernissen und Vorstellungen des Staates angepasst.

Soziale Arbeit war und ist immer schon Ausdruck und Teil der Gesell-

schaft und erfüllt eine öffentliche (gesellschaftliche) und staatliche Funktion. (vgl. Mecheril & Melter 2010: 127) Die Entwicklung sozialarbeiterischer Standards sowie das heutige Professionsverständnis, unterlagen bzw. unterliegen immer schon Wandlungen und finden nach Paul Mecheril und Claus Melter nur eine Konstante. Diese scheint sich in dem kontinuierlichen Differenzieren zwischen „normalen“ Menschen und jenen, die von einer Norm abweichen, zu bestehen. (vgl. Mecheril & Melter 2010: 127) Eine Unterscheidung zwischen „unterstützenswerten“ und „nicht-unterstützenswerten“, wie auch zwischen „kooperativen“ und „nicht-kooperativen“ Menschen zieht sich bis heute durch die verschiedenen Bereiche Sozialer Arbeit. (vgl. Mecheril & Melter 2010: 128) Dieses Herausstellen von Differenzen schafft erst die staatliche Legitimation der Sozialen Arbeit.

Das Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle (vgl. Grunwald & Thiersch 2011: 854) ist im Bereich der Flüchtlingssozialarbeit besonders groß. Der Fokus der Sozialen Arbeit liegt immer auf dem Individuum, mit seinen Fähigkeiten und den gesellschaftlich gebotenen Chancen. (vgl. Heiner 2010: 102)



In dieser Arbeit lautet die Frage nun, inwieweit sich die Profession der Sozialen Arbeit von repressiven staatlichen Interessen leiten lässt, und wie sich ihre Haltung zu dem in Deutschland praktizierten, institutionellen Rassismus, im Kontext dieser Arbeit abzeichnet.

Die Abschaffung des Grundrechtes auf Asyl im Jahr 1993 und die dadurch etablierte „Abschreckungsdoktrin“ der Bundesrepublik, waren der Anfang eines außerordentlichen Einschnittes in die Qualität der Flüchtlingssozialarbeit. (vgl. Wurzbacher 1997: 37) Die ebenso beschriebene Entwicklung, die die Sozialgesetzgebung seit dem verfolgte, zielte auf die Etablierung der bereits beschriebenen „Abschreckungsdoktrin“ ab. Der negative Einfluss auf die Handlungsspielräume der Flüchtlingssozialarbeit ist durch die restriktiven politischen Einschränkungen zu begründen. Zudem geriet die Soziale Arbeit immer weiter unter Legitimationszwang, da weite Teile der öffentlichen Meinung sich von der medialen Meinungsmache beeinflussen ließen, und die gesellschaftliche Akzeptanz für Arbeit mit Flüchtenden sank. (vgl. Kothlen 2000: 27) Die Soziale Arbeit hat das in vielen Bereichen erkannt und angefangen, der Öffentlichkeitsarbeit

mehr Priorität einzuräumen. Auch die Rolle von Vereinsarbeit und anderen Vernetzungen, die an der staatlichen Abhängigkeit vorbei gehen, sind seitdem wichtiger geworden.

Jedoch sind auch Tendenzen zu bemerken, in denen die Soziale Arbeit eine kritische Haltung vermissen lässt. Jede Arbeit mit Menschen, die eine Kategorisierung von Menschen zulässt, ist Teil von institutionellem Rassismus. Die Hierarchisierung von Menschen nach ihrem Aufenthaltsstatus (vgl. Riedelsheimer 2012: 27) ist eine fatale Entwicklung und spricht gegen den Gleichheitsartikel in den Menschenrechten.



Literatur

- AG MASF - Ministerium für Arbeit, Soziales Frauen und Familie des Landes Brandenburg [2011]: Anlage zum „Positionspapier zu den Anforderungen an die sozial-, asyl- und aufenthaltsrechtliche Beratung und die soziale Betreuung von Flüchtlingen im Land Brandenburg“; <http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2011/10/AG-MASF-Positionspapier-Beratung-und-Betreuung-v.-18.08.2011.pdf>; Abgerufen am 14.01.13.
- Angenendt, Steffen [1997]: *Deutsche Migrationspolitik im neuen Europa*; Opladen.
- Angenendt, Steffen [1997]: *Deutsche Migrationspolitik im neuen Europa*; Opladen.
- Bauer, Werner [2012]: *Rechtsextreme und rechtspopulistische Parteien in Europa*; Aktualisierte Fassung Oktober 2012; Wien.
- Classen, Georg [2011]: *Das Asylbewerberleistungsgesetz und das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum*; Stellungnahme zur Anhörung am 07.02.2011 im Ausschuss für Arbeit und Soziales des deutschen Bundestages; Frankfurt am Main/ Berlin.
- Durchow, Julia & Spieß, Katharina [2005]: *Flüchtlings- und Asylrecht; Mit dem neuen Zuwanderungsgesetz und den europäischen Regelungen*; München.
- Eppler, Erhard [2005]: *Auslaufmodell Staat?*; Frankfurt am Main.
- Grunwald, Klaus & Thiersch, Hans [2011]: *Lebensweltorientierung*; In: Otto, Hans-Uwe & Thiersch, Hans (Hrsg.) [2011]: *Handbuch Soziale Arbeit*, 4. völlig neu bearbeitete Auflage; München; S. 854 – 863.
- Heiner, Maja [2010]: *Soziale Arbeit als Beruf; Fälle – Felder – Fähigkeiten*; 2. Auflage; München.
- Herbermann, Jan Dirk [2012]: *Der Tagesspiegel Online; UN warnen vor deutschem Rassismus Ausschuss fordert Schutz für Roma und Ausländer*; <http://www.tagesspiegel.de/politik/un-warnen-vor-deutsch-em-rassismus-ausschuss-fordert-schutz-fuer-roma-und-auslaender/7333430.html>; Abgerufen am 14.01.13.
- Jäger, Siegfried & Jäger Margarete [2002]: *Das Dispositiv des Institutionellen Rassismus, Eine diskurstheoretische Annäherung*; In: Jäger Margarete & Kauffmann, Heiko (Hrsg.) [2002]: *Leben unter Vorbehalt, Institutioneller Rassismus in Deutschland*; Duisburg; S. 15 – 30.
- Just, Wolf-Dieter [2009]: *Flüchtlingsdramen an den Außengrenzen und europäische Menschenrechtsrhetorik*; In: *Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.) [2009]: Jahr-*

buch 2009; *Jenseits der Menschenrechte; Die europäische Flüchtlings- und Migrationspolitik*; Münster; S. 182-195.

- Karakayali, Serhat [2008]: *Gespenster der Migration: Zur Genealogie illegaler Einwanderung in der Bundesrepublik Deutschland*; Bielefeld.
- Knoell, Dieter Rudolf [1994]: *Lehrmeister Hondrich als Volks-Schüler; oder Die (Bürger-) Kriegssoziologie als Fortsetzung der Politik des gesunden Volksempfindens mit nur zum Teil anderen Mitteln*; In: Lohmann, Hans-Martin (Hrsg.) [1994]: *Extremismus der Mitte, Vom rechten Verständnis deutscher Nation*; Frankfurt am Main; S. 144 – 167.
- Kothen, Andrea [2000]: „Es sagt ja keiner, dass wir keine Ausländer nehmen...“, *Zugangsbarrrieren für Flüchtlinge und MigrantInnen im System sozialer Regeldienstleistungen*; Frankfurt.
- Link, Jürgen [2002]: *Institutioneller Rassismus und Normalismus*; In: Jäger Margarete & Kauffmann, Heiko (Hrsg.) [2002]: *Leben unter Vorbehalt, Institutioneller Rassismus in Deutschland*; Duisburg; S. 31 – 48.
- Lob-Hüdepohl, Andreas [2004]: *Soziale Arbeit mit Flüchtlingen als Menschenrechtsprofession - ethische Orientierungen*; In: *Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik gGmbH* (Hrsg.) [2004]: *EPD – Dokumentation Nr. 23; Menschenrechte für Flüchtlinge*; Frankfurt am Main; S. 35 – 44.
- Marx, Karl [1894]: *Das Kapital*; Buch 3; *Der Gesamtprozeß der kapitalistischen Produktion*; In: *Marx-Engels-Werke Bd.25 [1894]: Kapital Band 3*; Berlin; S. 261 – 277.
- Mecheril, Paul & Melter, Claus [2010]: *Differenz und Soziale Arbeit. Historische Schlaglichter und systematische Zusammenhänge*. In: Kessler, Fabian & Plösser, Melanie (Hrsg.) [2010]: *Differenzierung, Normalisierung, Andersheit: Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen*. S. 117 - 131.
- Media Tenor International [2008]: *Ausländer in Medien eher negativ dargestellt*; Pressemitteilung vom 02.07.2008; http://www.mediatenor.de/newsletters.php?id_news=614; Abgerufen am 13.01.13.
- Münz, Rainer [1999]: *Phasen und Formen der europäischen Migration*; In: Angenendt, Steffen (Hrsg.) [1999]: *Migration und Flucht; Aufgaben und Strategien für Deutschland, Europa und die internationale Gemeinschaft*; München; S. 34 – 47.
- Pelzer, Marei [2008]: *Flüchtlinge im Verschiebebahnhof EU; Die EU-Zuständigkeitsverordnung „Dublin II“*; Frankfurt am Main; http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/q_PUBLIKATIONEN/Fluechtlinge_im_Verschiebebahnhof_EU.pdf; Abgerufen am 14.12.12.
- Pelzer, Marei [2008]: *Flüchtlinge im Verschiebebahnhof EU; Die EU-Zuständigkeitsverordnung „Dublin II“*; Frankfurt am Main; http://www.proasyl.de/fileadmin/fm-dam/q_PUBLIKATIONEN/Fluechtlinge_im_Verschiebebahnhof_EU.pdf

TIONEN/Fluechtlinge_im_Verschiebebahnhof_EU.pdf; Abgerufen am 14.12.12.

- Petrick, Joachim [2012]: Rostock Lichtenhagen 92, die „Medienfalle“; *Der Freitag* vom 25.08.2012; <http://www.freitag.de/autoren/joachim-petrick/rostock-lichtenhagen-92-die-medienfalle>; Abgerufen am 10.12.12.
- Ptak, Ralf [2004]: *Vom Ordoliberalismus zur sozialen Marktwirtschaft; Stationen des Neoliberalismus in Deutschland*; Hemsbach.
- Riedelsheimer, Albert [2012]: *Institutioneller Rassismus in der deutschen Flüchtlingspolitik*; In: Jäger, Margarete & Kauffmann, Heiko (Hrsg.) [2012]: *Skandal und doch normal, Impulse für eine antirassistische Praxis*; Münster; S. 27 – 35.
- Seithe, Mechthild [2012]: *Schwarzbuch Soziale Arbeit*; 2., durchgesehene und erweiterte Auflage; Wiesbaden.
- Sorg, Richard [2012]: *Kapitalismus und Soziale Arbeit*; In: Eichinger, Ulrike & Weber, Klaus (Hrsg.) [2012]: *Soziale Arbeit*; Hamburg; S. 97 – 121.
- Staub-Bernasconi, Silvia [1995]: *Das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit – Wege aus der Bescheidenheit; Soziale Arbeit als „Human Rights Profession“*; In: Wendt, Wolf Rainer (Hrsg.) [1995]: *Soziale Arbeit im Wandel ihres Selbstverständnisses; Beruf und Identität*; Freiburg; S. 57 – 104.
- Steingart, Gabor (Hrsg.) [2012]: *Handelsblatt Online vom 01.11.2012, UN-Experten rüffeln Deutschland wegen Menschenrechten*; <http://www.handelsblatt.com/politics-un-experten-rueffeln-deutschland-wegen-menschenrechten/7332414.html>; Abgerufen am 14.01.13.
- Stürmer, Michael [1999]: *Völkerwanderung und politische Stabilität in Geschichte und Gegenwart*; In: Angenendt, Steffen (Hrsg.) [1999]: *Migration und Flucht; Aufgaben und Strategien für Deutschland, Europa und die internationale Gemeinschaft*; München; S. 27 – 33.
- Treichler, Andreas & Cyrus, Norbert (Hrsg.) [2004]: *Handbuch Soziale Arbeit in der Einwanderungsgesellschaft*; Frankfurt am Main.
- Weber, Kai [2001]: *Flüchtlingssozialarbeit contra Migrationsarbeit?*; In: *Flüchtlingsrat, Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in Niedersachsen* [2001]: *Migrationsarbeit – Flüchtlingssozialarbeit*; Ausgabe 1/01, Heft 74; S. 5 – 8.
- Wetzel, Juliane [2005]: *„Fremde“ in den Medien*; In: *Bundeszentrale für politische Bildung/bpb* (Hrsg.) [2009]: *Information zur politischen Bildung Nr. 271/2005*; Neudruck 2009; Roggentin; S. 21 – 26.
- Wurzbacher, Steffen [1997]: *Gut beraten. Abgeschoben...; Flüchtlingssozialarbeit zwischen Anspruch und Wirklichkeit*; Karlsruhe.



Flucht als Herausforderung und Chance für die Soziale Arbeit

*Referent: Prof. Dr. Markus Ottersbach
TH Köln*

Einleitung

Flucht gilt zurzeit als eines der aktuellsten und brisantesten politischen Themen.

Häufig wird bei der öffentlichen Diskussion um die Aufnahme bzw. Integration von Flüchtlingen nur auf die lokale Situation geschaut, d.h. die globale Situation wird außer Acht gelassen. Wahrgenommen werden Flüchtlinge, wenn sie in Deutschland angekommen sind oder frühestens, wenn sie an den Außengrenzen der EU sterben. Nach ihrer Ankunft in Deutschland werden sie häufig als „Problem“ oder „Last“ betrachtet. Schnell werden sie für Krisen verantwortlich gemacht („Flüchtlingskrise“), die eher auf ein strukturelles bzw. ein Ressourcenproblem verweisen. Die Pflicht einer kritischen Sozialforschung ist es, diese Hintergründe aufzudecken und sowohl die

lokalen als auch die globalen Herausforderungen, die mit dem Thema Flucht verbunden sind, kritisch zu betrachten, und auch die Chancen für unsere Gesellschaft nicht zu vernachlässigen, die mit der Aufnahme der Flüchtlinge verbunden sind.

Als Herausforderungen können die Situationen der Flüchtlinge in den Herkunftsländern bis zum Ankommen in den Aufnahmeländern wie innerhalb der Europäischen Union, in Deutschland oder ganz konkret vor Ort, z.B. in Köln, betrachtet werden. Als Chancen sind die Vorteile der Aufnahmeländer zu verstehen, wenn Flüchtlinge eine hohe Bildungs- und Arbeitsmotivation und andere vielfältige Kompetenzen mitbringen. Auch für die Soziale Arbeit ist Flucht beides: eine Herausforderung und eine Chance. Das doppelte Mandat verpflichtet die Soziale Arbeit zur

Vertretung staatlicher/institutioneller und Individualinteressen bzw. der Menschenrechte! Inklusive Bildung als Ansatz in Schule und Sozialer Arbeit ist ein Ansatz, bei dem das doppelte Mandat unbedingt berücksichtigt werden sollte.

Globale Herausforderungen

Weltweit waren im Jahr 2015 laut UNHCR (2016) im Jahr 2015 über 65 Mio. Menschen auf der Flucht. Davon hielten sich 21,3 Millionen Flüchtlinge dem UN-Bericht zufolge Ende 2015 in fremden Ländern auf. 40,8 Millionen sind Vertriebene innerhalb ihrer Heimatstaaten und weitere 3,2 Millionen warteten im Ausland auf Entscheidungen über ihre Asylanträge. In der EU wurden im Jahr 2015 (bis September) 865.000 Asylanträge gestellt (vgl. zu den Zahlen BAMF 2016). Über 80% der Anträge erfolgten in 6 EU-Staaten, davon in Deutschland 300.000, in Ungarn 175.000, in Schweden und Italien jeweils ca. 70.000, in Österreich 65.000 und in Frankreich 60.000. Die höchste Asylbewerber(innen)quote in 2014 hatte Schweden mit 8,4%, gefolgt von Ungarn, Österreich, Malta, Dänemark und Deutschland mit 2,5%.

Die meisten Flüchtlinge nimmt jedoch keineswegs Deutschland auf; die Türkei lag Ende 2015 mit über 2,5 Mio. aufgenommenen Flüchtlingen an der Spitze, gefolgt von Pakistan, dem Libanon und dem Iran. Berücksichtigt man die Einwohnerzahl, nehmen Länder wie der Libanon (183 Flüchtlinge pro 1000 Einwohner), Jordanien (87 Flüchtlinge pro 1000) oder die Türkei (32 Flüchtlinge pro 1000) die meisten Flüchtlinge auf (vgl. UNHCR 2016). Legt man die ökonomische Entwicklung bzw. das Bruttoninlandsprodukt pro Kopf zugrunde, nimmt die Demokratische Republik Kongo die meisten Flüchtlinge auf (bei 1 USD BSP/Kopf 471 Flüchtlinge), gefolgt von Äthiopien (bei 1 USD BSP/Kopf 453 Flüchtlinge), Pakistan (bei 1 USD BSP/Kopf 317 Flüchtlinge) und Uganda (bei 1 USD BSP/Kopf 233 Flüchtlinge). Hier zeigt sich, dass vor allem die ärmeren Staaten die größte Last der weltweiten Fluchtbewegungen tragen.

Nach Deutschland gelangten 2015 ca. 1,1 Mio Flüchtlinge. Es gab 476.649 Asylanträge, davon 35,9% aus Syrien, 12,2% aus Albanien, 9,9% aus Serbien, 7,6% aus dem Kosovo und aus Eritrea, 7,1% aus Afghanistan, 3,3% aus Bosnien-Herzegowina, 3,2% aus Somalia, 3,2% aus Mazedonien und

3,1% aus dem Irak. Seit Dezember 2015 kommen aufgrund der politischen Veränderungen deutlich weniger Flüchtlinge nach Deutschland. Die Gesamtschutzquote beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF 2016) betrug 2015 48,5%. Für Syrien betrug sie 96,1%, für Eritrea 92,1%, für den Irak 88,6%, für Afghanistan 47,6%. Für die Balkanländern lag die Schutzquote deutlich niedriger: Für Mazedonien betrug sie 0,5%, für den Kosovo 0,4% und für Serbien 0,1%.

Bezüglich der Herkunft der Flüchtlinge ist zu erwähnen, dass vier Fünftel aller Flüchtlinge in einem Entwicklungsland lebten (vgl. UNHCR 2016). Etwa die Hälfte aller Flüchtlinge ist weiblichen Geschlechts (Frauen und Mädchen), fast die Hälfte aller Flüchtlinge sind Minderjährige, d.h. rund zwei Drittel aller Flüchtlinge sind Frauen, Kinder und Jugendliche.

In Bezug auf Fluchtstrategien und Fluchtwege gibt es nur sehr selten gradlinige Wanderungen vom Krisen- in den sicheren Staat. Die Fluchtdauer beträgt häufig mehrere Wochen oder sogar Jahre. Genutzt werden verschiedene Transportmittel; viele Flüchtlinge gehen den ganzen Weg auch zu Fuß. Da Einreiseverbote und

Migrationskontrollen die Mobilität der Flüchtlinge erschweren, werden die Flucht- und Reisekosten in die Höhe getrieben. Dies wiederum treibt die Flüchtlinge oft in eine Abhängigkeits- bzw. Verschuldungs- und Ausbeutungsfalle.

Als Gründe für Flucht lassen sich verschiedene anführen: Überwiegend flüchten die Migrant(inn)en wegen Krieg, wie z.B. aus Syrien, dem Irak, aus Afghanistan oder Eritrea. Armut und Hunger sind weitere wichtige Gründe. Ein relativ neues Phänomen sind die Umweltflüchtlinge (vgl. auch Düvell 2011, S. 40). Jedes Jahr werden schätzungsweise 10 Millionen Menschen im Rahmen von industriellen Großprojekten vertrieben (vgl. UNHCR 2016). Schon Mitte der 1990er Jahre gab es bis zu 25 Millionen Umweltflüchtlinge, mit zunehmender Tendenz. Anzumerken ist auch, dass der Grund während der Flucht sich ändern kann. So kann Vertreibung oft in Arbeitsmigration münden oder Flucht erfolgt im Rahmen der Familienzusammenführung.

Aktuelle Theorien zu Fluchtursachen differenzieren nach der Art der Entscheidung, d.h. sie erfolgt freiwillig oder unter Zwang (vgl. Düvell 2011,

S. 35f.). Auch zwischen verschiedenen Fluchtmotiven wird differenziert, wie z.B. zwischen politischen oder wirtschaftlichen Gründen. Nahezu alle Migrationsentscheidungen beruhen jedoch auf gewissen Zwängen. Auch wirtschaftliche Migration hat eine politische Dimension, vor allem, wenn wirtschaftspolitische Entscheidungen Menschen zur Flucht treiben bzw. sie dazu nötigen. Wer oder was ein Flüchtling ist, ist nur schwer objektiv messbar, sondern eher subjektiv und eine Sache der individuellen Beurteilung. Zudem haben Flüchtlinge und Migranten häufig mehr als ein Motiv, d.h. es gibt eine Mischung verschiedener Motive, die dazu führen, das Heimatland zu verlassen.

In Bezug auf die Betreuung während der Flucht ist anzumerken, dass die Mehrheit der Flüchtlinge, d.h. über 16 Mio. Flüchtlinge weltweit vom UNHCR betreut wird (vgl. UNHCR 2016). Auch das Rote Kreuz betreut Flüchtlinge rund um den Globus. In den letzten Jahren ist die Finanzierung der Aufgaben des UNHCR massiv beschnitten worden. So hat Deutschland seine Zuwendungen in 2014 um 51% gesenkt und Österreich hat die Zahlungen komplett eingestellt. Viele Flüchtlinge erhalten zurzeit keinerlei

Unterstützung und werden rigoros von Schleppern ausgebeutet.

Lokale Herausforderungen

Der Umgang der EU mit Flüchtlingen ist weiterhin sehr restriktiv. Eine Einreise nach Europa ist grundsätzlich versperrt. Eine legale Einreise als Flüchtling ist seit der Neuregelung des Asylrechts im Jahr 1993 zurzeit nur per Flugzeug mit Papieren bzw. Visum oder als Hochqualifizierte/r möglich. Der finanzielle Aufwand, der für den Schutz von Flüchtlingen betrieben wird, beträgt etwa ein Zwanzigstel von dem Betrag, der für Grenzsicherung bzw. Abwehr für Institutionen u.a. wie EUROPOL, FRONTEX (Grenzüberwachung, Koordination der Zusammenarbeit der verschiedenen Grenzpolizeien, Abschiebungen, Abdrängen von Flüchtlingsbooten), EURODAC (europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken), EUROSUR (EU-Grenzüberwachungssystem) ausgegeben wird. Mit diesen Mitteln wurden im Jahr 2013 343.000 Flüchtlinge abgewehrt u.a. mit der Folge, dass seit dem Jahr 2000 über 25.000 Flüchtlinge im Mittel-

meer ertrunken sind.

In der Migrationsforschung existiert in Bezug auf das Thema „Flucht und Asyl“ eine ambivalente Situation. Das Thema der Fluchtmigration bzw. die Situation der Flüchtlinge war bisher ein eher vernachlässigtes Thema. Im Verhältnis zu anderen Migrationsgruppen wurden zur Flüchtlingsforschung lange Zeit nur wenige Studien publiziert³. In der Migrationspolitik gab es in Bezug auf den Schutz der Außengrenzen der EU eine relativ hohe Übereinstimmung. Kein Land in der EU hat sich getraut, Flüchtlingen eine Zugangsmöglichkeit zu gestatten. Erst die Öffnung der Balkanroute und die Aufnahmebereitschaft Deutschlands (und zu Beginn auch Österreichs) hat eine Änderung ermöglicht. So hat sich die Situation der Flüchtlinge dank des starken zivilgesellschaftlichen Engagements und der Durchhaltestrategie der Kanzlerin im Jahr 2015 positiv verändert. Die neuen rechtlichen Regelungen seit 2016 („EU-Türkei-Pakt“) scheinen diesen Fortschritt jedoch wieder stark einzuschränken⁴.

Als weitere lokale Herausforderungen sind die zentralen Aspekte der Lebenslage der Flüchtlinge, wie das

ökonomische, politisch-rechtliche, soziale und kulturelle Kapital der Flüchtlinge zu analysieren. In Bezug auf viele Aspekte der Lebenslage sind Flüchtlinge keine besondere Gruppe mit Migrationshintergrund. Jedoch ist das politisch-rechtliche Kapital bei der Gruppe der Flüchtlinge zentral (vgl. Ottersbach 2011, S. 148f.). Es ist wichtiger als das ökonomische Kapital, da es alle anderen Kapitalarten maßgeblich beeinflusst. Mit anderen Worten: Es gibt keine Gruppe mit Migrationshintergrund, bei der dieser Aspekt eine derartig zentrale Rolle spielt, weil er maßgeblich über Inklusion (Anerkennung als Asylbewerber oder bei Kontingentflüchtlingen) bzw. Exklusion (Abschiebung mit ggf. erheblichen Konsequenzen) entscheidet. Gegenüber keiner Gruppe der Menschen mit Migrationshintergrund verhält sich die EU bzw. Deutschland derartig unterschiedlich bzw. widersprüchlich und in keinem anderen Rechtsgebiet gibt es so häufig Änderungen (abgesehen vom Steuerrecht) wie im Asylrecht. In den rechtlichen Regelungen spiegelt sich ein „Double-Bind-Effekt“ wider: Auf der einen Seite gibt es einen offiziell bekundeten Integrationswillen seitens der Aufnahmegesellschaft und auf der anderen Seite existiert faktisch

eine Aufnahme- bzw. Asylverweigerung und eine verweigerte Integration gegenüber Flüchtlingen, die aus menschenrechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, jedoch auch keine oder nur eingeschränkte Integrationsleistungen erhalten. Zudem gibt es einen Grundwiderspruch zwischen der Kritik der Situation der Herkunftsländer der Flüchtlinge (Bezeichnung als „Schurkenstaaten“) und der eigenen Bereitschaft zur Aufnahme dieser Flüchtlinge im eigenen Land, da die Beweislast explizit beim „Opfer“ liegt. Ansonsten gilt das Urteil „kein hinreichender Asylgrund“.

Die Beschreibung bzw. Einschätzung der Lebenslage der Flüchtlinge in der wissenschaftlichen Literatur ist sehr heterogen. Sie reicht einerseits aufgrund der Verweigerung der Bürgerrechte für Flüchtlinge („bürgerlicher Tod“) von der Bewertung der Erfahrung des Asyls als „totale Institution“ (Goffman 2010) bis hin zur Bezeichnung der Integrationsbemühungen des Aufnahmelandes als „organisierte Desintegration“ (Täubig 2009). Neuere Studien weisen jedoch andererseits auch auf die Widerstandskraft der Flüchtlinge hin (vgl. Seukwa 2006; Deimann 2012; vgl. insgesamt zu dieser Thematik den Sammelband von

Neumann/Niedrig/Schroeder/ Seukwa (2003)).

Das politisch-rechtliche Kapital der Flüchtlinge ist abhängig vom Aufenthaltsstatus in Deutschland. Asylantragsteller/innen erhalten für die Dauer des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung, abgelehnte, aber nicht abschiebbare Asylbewerber bekommen eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) und anerkannte Asylbewerber(innen) erhalten eine Aufenthaltserlaubnis. Der Aufenthaltsstatus kann sich im Laufe der Zeit durchaus ändern. Die Aufenthaltsgestattung kann in eine Duldung oder in eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Duldung kann in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden.

Ab 24.10.15 gelten die neuen Regelungen im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, die für viele Flüchtlinge Verschlechterungen ihrer Lebenslage implizieren. Weitere „sichere“ Drittstaaten (Montenegro, Albanien, KOSOVO) wurden festgelegt, es gibt einen zwangsweise längeren Verbleib in Erstaufnahmeeinrichtungen (6 Monate, was eine Wiedereinführung der Residenzpflicht entspricht), der finanzielle Anspruch wurde auf Sach-

leistungen und ein geringes Taschengeld reduziert, die Asylverfahren sollen beschleunigt werden, abgelehnte Asylbewerber sollen schneller abgeschoben werden, es gibt Erleichterungen beim Bau von Flüchtlingsunterkünften und eine deutliche finanzielle Entlastung der Länder sowie eine Öffnung von Integrationsangeboten für Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive. Zudem sind weitere Änderungen und Verschärfungen im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (Asylpaket II) geplant: Es sollen weitere sichere Drittstaaten (Marokko, Tunesien, Algerien) festgelegt werden, die Verfahren für bestimmte Flüchtlingsgruppen aus sicheren Drittstaaten werden beschleunigt, sie verbleiben bis zur Abschiebung in der Unterkunft und eine Gruppe der „subsidiär Geschützten“ (die kein Asylrecht und kein Schutz durch die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) erfahren) soll der Familiennachzug erst nach 2 Jahren ermöglicht werden (über Kontingente wird noch verhandelt), die Kosten für Integrationskurse sollen zum Teil von den Flüchtlingen selbst finanziert werden und Abschiebungen auch bei kranken Menschen (Ausnahme: Schwerkranke) möglich werden.

Der im November 2015 in Brüssel verabschiedete EU-Türkei-Pakt sieht eine Abschiebung so genannter illegal eingereister Flüchtlinge in die Türkei vor. Im Gegenzug bietet die EU eine Aufnahme von festgelegten (Flüchtlings-)Kontingenten für alle EU-Mitgliedstaaten aus der Türkei an. Zudem soll die Einreisekontrolle durch den Ausbau von EURODAC verschärft werden. Ziel ist eine Legalisierung und bessere Verteilung der Flüchtlinge innerhalb der EU-Mitgliedstaaten durch Annahme von Asylanträgen schon in der Türkei bzw. in Griechenland und eine Eindämmung von „Schlepperbanden“. Erste Beobachtungen seitens Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International bezeugen, dass die Türkei Flüchtlinge entgegen der Vereinbarung weiter nach Syrien abschiebt.

Das ökonomische Kapital der Flüchtlinge ist stark vom Status (Schichtzugehörigkeit, Bildung) im Herkunftsland anhängig. Flucht-Migration ist häufig mit ökonomischem Abstieg verbunden (vgl. Ottersbach 2011, S. 152). Eine Verbesserung der ökonomischen Situation im Aufnahmeland ist wiederum stark abhängig vom rechtlichen Status (ggf. Arbeitsverbot).

In Bezug auf das soziale Kapital ist zu erwähnen, dass Flüchtlinge häufig versuchen, in Länder mit bereits bestehenden Netzwerken zu migrieren (vgl. Ottersbach 2011, S. 153). Der Erfolg ist jedoch durch Barrieren des Aufnahmelandes eingeschränkt. Der Vorteil der Nutzung ihrer Netzwerke ist, dass diese im Aufnahmeland den Zugang zu wichtigen Ressourcen (Gesundheit, Arbeit, allgemeines Zurechtfinden) erleichtern und Zufriedenheit begünstigen. Der Zwang zur Unterbringung in Sammelunterkünften (nach der neuen Regelung beträgt er bis zu 6 Monate) mit teilweise bis zu 1000 Menschen unterläuft die Chancen der Nutzung sozialer Netzwerke der Flüchtlinge (vgl. Ottersbach/Wiedemann 2016).

Die Verfügung über kulturelles Kapital ist bei Flüchtlingen sehr unterschiedlich ausgeprägt (vgl. Ottersbach 2011, S. 154). Es ist zunächst abhängig vom erworbenen Bildungsgrad im Herkunftsland. Der Bildungsgrad der Flüchtlinge ist deutlich höher als der der damaligen Gastarbeiter (vgl. Rich 2016). Ein Problem ist die Nicht-Anerkennung von Bildungsabschlüssen in Deutschland, die das weiterhin zu erwerbende kulturelle Kapital im Aufnahmeland stark einschränkt. Migrati-

on ist somit häufig mit sozio-kulturellem Abstieg verbunden. Abgelehnte und nur geduldete Asylbewerber haben zudem keinen Anspruch auf Integrationsleistungen wie Sprachkurse, Beratung und besondere Projektförderung. Jedoch hat sich ihre schulische Integration in den letzten Jahren verbessert, in NRW gibt es z.B. inzwischen eine Schulpflicht für alle minderjährigen Flüchtlinge. Nach der Schule gibt es jedoch weitere Probleme bei der Ausbildungssuche, da Personalleiter(innen) Asylbewerber(innen) mit schlechten Bleibeaussichten keinen Ausbildungsplatz vermitteln.

In einer besonders prekären Situation befinden sich die so genannten „Illegalen“, besser die „Illegalisierten“: Politisch, ökonomisch, sozial und kulturell betrachtet, befinden sie sich meist in einer besonders benachteiligten Situation (vgl. Ottersbach 2011, S. 154). Diese lässt sich an dem Fehlen einer offiziellen gesundheitlichen Versorgung und einer regulären Arbeitsaufnahme, an Unklarheiten bei der Schulpflicht für „illegale“ Kinder und Jugendliche oder am Fehlen des Anspruchs auf Sozialleistungen ablesen. Auch die Suche nach einer Wohnung ist höchstproblematisch. Diese äußerst prekäre Situation führt

zu einem starken Ausgeliefert-Sein gegenüber potenziellen Arbeitgeber(inne)n und gegenüber Angehörigen potenzieller sozialer Netzwerke.

Zum Verständnis der Lebenssituation tragen die objektiven Kriterien der Lebenslage nur zum Teil bei. Der andere Teil wird durch die Art und Weise der Bewältigung objektiver Lebensbedingungen repräsentiert. Diese Bewältigungsformen müssen empirisch erkundet werden. Als erfolgreich bei der Erkundung dieser Bewältigung erweisen sich biographische Methoden. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass Flüchtlinge einerseits mit besonders schwierigen Herausforderungen konfrontiert sind, sie jedoch andererseits häufig besondere Kompetenzen entwickeln, um diese Herausforderungen bewältigen zu können. Seukwa (2006) spricht diesbezüglich von einem „Habitus der Überlebenskunst“.

Beispiele von Biographien jugendlicher Flüchtlinge in Köln verweisen auf die hohe Bedeutung von Aspekten wie Familie, Erziehung und Bildung, Übergang Schule/Beruf und soziale Netzwerke⁵. Dies sind Aspekte, die im Übrigen für alle Kinder und Jugendlichen von Belang sind, unabhängig

von der Art und des Umfangs des jeweiligen Kapitals. Das Fazit der Analyse dieser Biografien ist, dass sie ein besonderes Spannungsfeld der Jugendlichen zwischen einem restriktiven systemischen Kontext (unsichere Aufenthaltsbedingungen, geringe Sprachkenntnisse, starke Stigmatisierung etc.) und einem häufig anzutreffenden autoritären lebensweltlichen Kontext (Familie, Freundeskreis etc.) aufzeigen. Unter Berücksichtigung, dass der lebensweltliche Kontext eher sekundär und die strukturellen (Aufnahme- und Verbleibe-)Bedingungen entscheidend für eine Inklusion sind, entwickeln diese Kinder und Jugendlichen trotz widriger Rahmenbedingungen Kompetenzen, die ihnen Erfolg bescheren. Die biografischen Interviews zeigen, dass Pauschalierungen vor dem Hintergrund objektiver Lebenslagen als Ansatz für Soziale Arbeit in die Irre führen können. Das Wissen über Lebenslagen ist zwar eine wichtige Voraussetzung, aber nicht das gesamte Werkzeug, das für eine wirksame Soziale Arbeit erforderlich ist. Immer muss auch der Einzelfall analysiert werden. Biografische Methoden sind insofern ein geeignetes Mittel, um passgenaue Maßnahmen des Bildungs- und des Hilfesystems zu entwickeln.

.....
³Dies hat sich in den letzten Jahren vor allem durch den starken Anstieg der Flüchtlinge in Europa und dem Massensterben von Flüchtlingen im Mittelmeer jedoch erheblich geändert.

⁴Diese Entwicklung wird im Folgenden noch näher erläutert.

⁵Die Erkundung der Biografien basiert auf Interviews, die im Rahmen einer Expertise für den 9. Jugendbericht NRW entstanden sind (vgl. Ottersbach, Deimann, Skaloud 2009).

Chancen und Vorteile der neuen Zuwanderung für die Aufnahmegesellschaft

Auch für die Aufnahmeländer kann die neue Zuwanderung enorme Chancen und Vorteile mit sich bringen. Sowohl aus humanitärer als auch aus wirtschaftlicher Sicht steht einer Legitimation und Bewältigung der zunehmenden Einwanderung nichts im Wege. Im Gegenteil, so kann Zuwanderung die negativen Folgen des demografischen Wandels zumindest abmildern. Auch auf den von der Wirtschaft häufig reklamierten Fachkräftemangel kann Zuwanderung positiv einwirken. Erst vor kurzem hat das arbeitgebernahe Institut der deutschen Wirtschaft (IW) bekräftigt, dass die derzeitige Zuwanderung für die wirtschaftliche Entwicklung Deutsch-

lands positiv einzuschätzen ist. Deshalb sollten u.a. die Integrationschancen von Flüchtlingen verbessert, der Bildungs- und der Arbeitsmarktzugang und die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen erleichtert werden (vgl. Institut der deutschen Wirtschaft Köln 2015).

Die hier beschriebenen Chancen und Vorteile könnten durch eine passgenaue Förderung der Flüchtlinge durch Bildung und Soziale Arbeit nochmals potenziert werden. Inklusiv Bildung ist ein Ansatz, mit dessen Hilfe Flüchtlingen Bildungsräume eröffnet werden könnten, ohne ihre Herausforderungen, Probleme und Kompetenzen zu ethnisieren und zu stigmatisieren.

Möglichkeiten und Notwendigkeiten inklusiver Bildung

Im Rahmen dieses Artikels ist in Bezug auf die Möglichkeiten und Anforderungen einer inklusiven Bildung nur ein kurzer Abriss möglich. Inklusive Bildung als Umsetzung im Mai 2008 in Kraft getretenen (und in Deutschland seit 2009 umgesetzten) UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(UN-BRK). Sie billigt dem Prinzip der Inklusion erstmalig Rechtsqualität zu. Die Konvention sorgt dafür, dass Behinderung nicht mehr ein Thema spezifischer, sonder- oder förderpädagogischer Bildungseinrichtungen ist, sondern im Regelsystem der institutionalisierten formalen Bildung – der Regelschule – verankert werden muss. Dies ist zunächst ein positiver Schritt, weil eine Sonderbehandlung immer auch Selektion, Aussonderung, Stigmatisierung und Diskriminierung der Zielgruppe bewirkt.

Grundsätzlich ist es wichtig, zwischen politischen und pädagogischen Forderungen zu unterscheiden. Ein großes Problem ist die Umsetzung der Inklusion, insbesondere dann, wenn sie unter den bisherigen strukturellen Bedingungen und denselben Ressourcen vorstattgehen soll. Eine Reduzierung des Begriffs der inklusiven Bildung auf Menschen mit Behinderung ist ebenfalls problematisch (vgl. ausführlich Ottersbach/Platte/Rosen 2016, S. 4f.). Inklusiv Bildung ist kein Konzept, das nur die Partizipation von Menschen mit Behinderungen fokussiert. Stattdessen plädiere ich für den pädagogischen Umgang mit Inklusion als Konsequenz der Diversity-Studies. Andere, Benachtei-

ligung auslösende Bedingungen und Aspekte, wie Schichtzugehörigkeit, Geschlecht, Alter, Religionszugehörigkeit, sexuelle Orientierung oder ein Migrationshintergrund müssen in der Debatte um Inklusion stärker als bisher berücksichtigt werden. Dieser Prozess wird mit einer intersektionalen Perspektive ermöglicht. Insbesondere die Schichtzugehörigkeit bzw. die Berücksichtigung von Menschen in benachteiligten oder marginalisierten Lebenslagen erscheint im Kontext der Inklusionsdebatte bisher besonders stark vernachlässigt worden zu sein. Zu fordern ist deshalb zunächst eine stärkere Konzentration auf den Zusammenhang von Armut, Migration und Lernbeeinträchtigung sowie die Entwicklung entsprechender praktisch umsetzbarer Konzepte. Nicht nur formale Bildung, sondern auch non-formale und informelle Bildungsinhalte gilt es zu fördern, um den Erwerb von Wissen und die Kunst der Lebensbewältigung nachhaltig positiv zu beeinflussen. Insofern geraten neben der Schule auch die Einrichtungen der Sozialen Arbeit in den Blick der Debatte um inklusive Bildung (vgl. Ottersbach 2016). Konkrete Praxisvorschläge in Bezug auf eine Verbesserung der Inklusion sind z.B. die Verhinderung rein ziel-

gruppenspezifischer Angebote, d.h. ethnisierende und stigmatisierende Zugänge zur Zielgruppe vermeiden, der Einsatz Neuer Medien, die Förderung der Projektarbeit, eine sozialräumliche Orientierung, der Ausbau der Schulsozialarbeit, die Vernetzung zwischen Institutionen, die Bildungsarbeit durchführen (z.B. Kooperation von Schule und Jugendhilfe) (vgl. ausführlicher Ottersbach 2016). Last but not least gilt: Wir wissen bisher nicht viel über die Bildungsaspirationen von Flüchtlingen. Erste Studien weisen jedoch auf eine relativ hohe Bildungsmotivation der Flüchtlinge hin¹. Deshalb sollten Motivation und Kompetenzen der Flüchtlinge unbedingt und möglichst schnell weiterhin gefördert werden. Der verpflichtende, monatelange Verbleib in Notunterkünften, der den Schulbesuch hinauszögert, ist völlig kontraproduktiv. Um weitere Einsichten in die Bildungsaspirationen von Flüchtlingen zu erlangen, sollten Forschungsprojekte im Bereich der diversitätssensiblen Bildungsforschung angeregt werden, in denen systematische Analysen von best practise-Beispielen der Bildungsarbeit mit Flüchtlingen durchgeführt und evaluiert werden. Weitere Einblicke könnten internationale Vergleichsstudien ermöglichen, in denen untersucht wird,

wie die Inklusion von Flüchtlingen in anderen Ländern gelingt.



Literatur

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2016): Aktuelle Zahlen zu Asyl. Tabellen, Diagramme. Erläuterungen. Ausgabe Januar 2016 (http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile) (Abruf am 10.04.16).
- Deimann, Andreas (2012): *Die Duldung der Duldung. Ein empirischer Beitrag zur Rekonstruktion unerwünschter Migration und Integration.* Bonn.
- Düvell, Franck (2011): *Soziologische Aspekte: Zur Lage der Flüchtlinge.* In: Ottersbach, Markus/Prölß, Claus-U. (Hg.): *Flüchtlingsschutz als globale und lokale Herausforderung.* Wiesbaden, S. 29-49.
- Goffman, Erving (2010): *Asyle: Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen.* Frankfurt/Main.
- Institut der deutschen Wirtschaft Köln (2015): *Flüchtlinge. Herausforderung und Chance für Deutschland.* IW policy paper, 26.
- Neumann, Ursula/Niedrig, Heike/Schroeder, Joachim/Seukwa Louis H. (Hg.) (2003): *Lernen am Rande der Gesellschaft. Bildungsinstitutionen im Spiegel von Flüchtlingsbiografien.* Münster et.al.
- Ottersbach, Markus/Deimann, Andreas/Skaloud, Solveigh (2009): *Die subjektive Sicht von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte auf ihr Lebensumfeld. Expertise für den 9. Jugendbericht NRW.* Düsseldorf.
- Ottersbach, Markus (2011): *Zur Lage der Flüchtlinge in Köln.* In: Ottersbach, Markus/Prölß, Claus-U. (Hg.): *Flüchtlingsschutz als globale und lokale Herausforderung.* Wiesbaden, S. 145-168.
- Ottersbach, Markus (2014): *Regionale Soziale Arbeit mit Flüchtlingen am Beispiel Köln.* In: *Soziale Arbeit.* Heft 10/11, S. 409-417.
- Ottersbach, Markus/Platte, Andrea/Rosen, Lisa (Hg.) (2016): *Soziale Ungleichheiten als Herausforderung für inklusive Bildung,* Wiesbaden.
- Ottersbach, Markus (2016): *Bildung in marginalisierten Quartieren.* In: Ottersbach, Markus/Platte, Andrea/Rosen, Lisa (Hg.): *Soziale Ungleichheiten als Herausforderung für inklusive Bildung.* Wiesbaden, S. 17-30.

- *Ottersbach, Markus/Wiedemann, Petra (2016): Die Unterbringung von Flüchtlingen in nordrhein-westfälischen Kommunen – Aspekte eines integrierten Gesamtkonzepts am Beispiel der Stadt Köln. Hg. vom Forschungsinstitut für gesellschaftliche Weiterentwicklung (FGW). Düsseldorf.*
- *Rich, Anna-Katharina (2016): Asylantragsteller in Deutschland im Jahr 2015. Sozialstruktur, Qualifikationsniveau und Berufstätigkeit, Ausgabe 3/2016 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg.*
- *Seukwa, Louis H. (2006): Der Habitus der Überlebenskunst. Zum Verhältnis von Kompetenz und Migration im Spiegel von Flüchtlingsbiographien. Münster.*
- *Täubig, Vicky (2009): Totale Institution Asyl: Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration. Weinheim und München.*
- *United Nations High Commissioner for Refugees (UHCR) (2016): Global Trends. Forced Displacement in 2015.*

Einführung in das Asylrecht

WORKSHOP-PROTKOLL

Referentin: Milena Heine

Refugee Law Clinic Hannover e.V.

Die Unterbringung in Deutschland

Zunächst findet die Zuteilung in eine Erstaufnahmestelle statt. Hier verbringen Flüchtlinge mindestens 6 Wochen, bis zu maximal 6 Monate. Solange sie in dieser Erstaufnahmeeinrichtung leben, sind sie durch die Residenzpflicht räumlich beschränkt. Flüchtlinge aus „Sicheren Herkunftsstaaten“ (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien) können dauerhaft in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht werden; für sie gilt lediglich ein beschleunigtes Asylverfahren. Für Geflüchtete aus anderen Staaten erfolgt nach spätestens 6 Monaten die Verteilung auf die zugewiesene Gemeinde.

Der Stand des Asylverfahrens kann an dem Aufenthaltspapier abgele-

sen werden. Dieses sollte man sich zeigen lassen.

Status bis zur Antragsstellung

Bis zur Antragstellung erhalten Flüchtlinge eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende/r (BüMA), § 63 a AsylG. Der Begriff BüMA bedeutet, dass noch kein Asylantrag gestellt wurde.

Leben mit BüMA

Asylsuchende erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Form von Sachleistungen und Bargeldbeträgen. Der Satz dieser Leistungen liegt leicht unterhalb des ALG-II-Niveaus. Eine Gesundheitsversorgung steht den Asylsuchenden nur bei „akuten Er-



Options-Nr. EASY: [REDACTED] 146

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

Gültig bis: 25.03.2015
(maximal 1 Woche)

EAE-AZ: [REDACTED] 901



Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung sowie Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Der Aufenthalt ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt. Der Asylsuchende hat sich unverzüglich zu der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben.

Anzahl der gemeinsam einreisenden Personen	zuständige Einreisebehörde	zuständige Aufnahmeeinrichtung	zuständige Aufnahmeeinrichtung
1	LAB Friedland Heimkehrerstr. 18 37133 Friedland		Landesaufnahmebehörde Niedersachsen Heimkehrerstrasse 18 37133 Friedland

	Antragsteller	Ehegatten / Lebensgefährte <small>(nur bei gemeinsamer Einreise)</small>
1. Name	[REDACTED]	
2. Vorname	[REDACTED]	
3. Geburtsdatum	[REDACTED]	
4. Geburtsort	[REDACTED]	
5. Staatsangehörigkeit	[REDACTED]	
6. Sprachkenntnisse	[REDACTED]	
7. Geschlecht	männlich	
8. Familienstand	Ledig	

9. Kinder (nur bei gemeinsamer Einreise), (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht)

10. Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder) in der BR Deutschland (nur von AE auszufüllen)

Unterlagen Vorlagen:

- keine
- Nationalpaß
- Personalausweise
- sonstige Unterlagen

EE-Behandlung erfolgt

- JA
- NEIN

Ausfertigung für:

- 1. ausfertigende Stelle
- 2. aufnehmende Stelle
- 3. Grenzschutzbehörde
- 4. Ausländerbehörde
- 5. BAMF
- 6. Asylsuchender
- 7. Ehegatten / Kinder

Friedland, 18.3.2015

[REDACTED]
Unterschrift des Asylsuchenden

[REDACTED]
Unterschrift des Sachbearbeiters

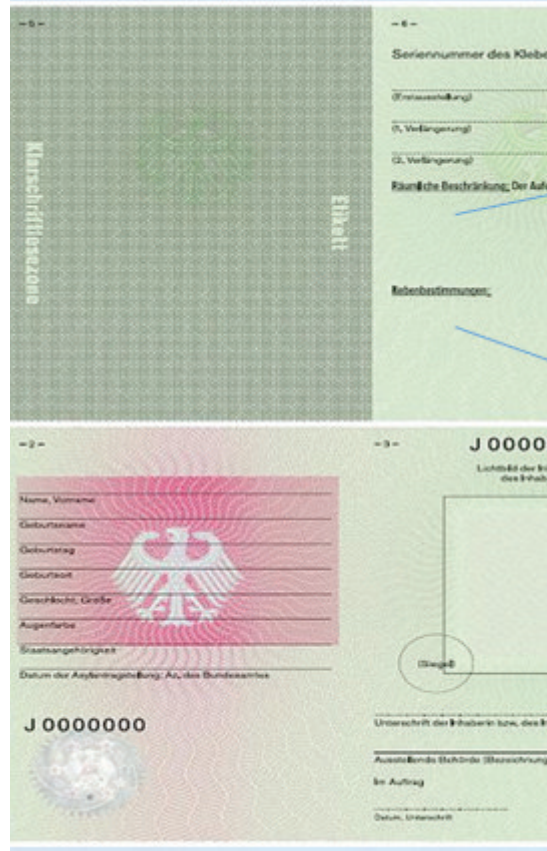
Abbildung 1: BüMA

krankungen und Schmerzzuständen“ zu. Die Zuständigkeit und Entscheidungsgewalt hierfür liegt bei dem zuständigen Sozialamt. Während des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung besteht ein Arbeitsverbot für die Erwachsenen sowie ein Verbot des Schul- oder Kindergartenbesuches für die Kinder und Jugendlichen.

Nach der Verteilung auf die Kommunen gilt während der ersten 15 Monate des Aufenthaltes die sogenannte Vorrangprüfung⁷ und die Aufnahme einer Beschäftigung ist nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit möglich. Die Schulpflicht besteht in Niedersachsen dann auch für geflüchtete Kinder. Eine schulische Ausbildung und Studium sind möglich (zumindest ein Gasthörer-Studium). Auch ist es mit BÜMA möglich ein Praktikum und eine betriebliche Ausbildung zu absolvieren. Es muss vorab allerdings die Erlaubnis dafür bei der Ausländerbehörde eingeholt werden. Menschen aus „sicheren Herkunftstaaten“ sind hierbei ausgenommen (§61 Abs. 2 AsylG).



⁷Im Rahmen eines nachrangigen Arbeitsmarktzuganges bzw. dem Vorrangprinzip wird den Asylsuchenden von der Ausländerbehörde nur eine Arbeitserlaubnis erteilt, wenn für den Arbeitsplatz keine bevorrechtigten ArbeitnehmerInnen (wie z.B. deutsche StaatsbürgerInnen, EU-Bür-



gerInnen oder anerkannte Flüchtlinge) zur Verfügung stehen (vgl. Lukas 2011: 42). Zusätzlich findet eine „Arbeitsmarktprüfung“ statt, bei der sichergestellt werden soll, dass die Personen nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen als deutsche ArbeitnehmerInnen eingestellt werden. Deutschland ist das einzige EU-Land in welchem es überhaupt eine Nachrangregelung für Flüchtlinge auf dem Arbeitsmarkt gibt (vgl. Linder 2014b: 36).

Asylantragsstellung

Der Asylantrag wird beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge



Räumliche Beschränkung:

Der Aufenthalt wird beschränkt auf: Stadt Hannover.
Vorübergehender Aufenthalt in den Ländern Niedersachsen und Bremen gestattet.

Nebenbestimmungen, insbes.

Arbeitsmarktzugang:

„Erwerbstätigkeit gestattet“
„Beschäftigung gestattet“
„... mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“
„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“

Abbildung 2: Aufenthaltsgestattung

(BAMF) gestellt, bis zum Bescheid herrschen oft sehr lange Wartezeiten. Wird der Antrag genehmigt, ergibt sich dadurch für die Flüchtlinge die Aufenthaltsgestattung. Die auch wiederum mit der Wohnsitzauflage, Leistungen nach AsylbLG und 3-15 Monate „Vorrangprüfung“, anschließend bis zu 48 Monate „Arbeitsbedingungsprüfung“ verbunden ist. Bei „guter Bleibeperspektive“ steht der Zugang zu Integrations-

maßnahmen offen. Bei einer Aufenthaltsgestattung ist zu beachten, dass die Person arbeiten darf, jedoch räumlich beschränkt ist.

Prüfung des BAMF

Zunächst wird durch die Abnahme der Fingerabdrücke und deren Überprüfung in der Eurodac-Datenbank die Zuständigkeit Deutschlands im Rah-

men der Dublin-Verordnung geprüft.

Wenn der Asylantrag nach §27a AsylG als „unzulässig“ beurteilt wird, bleibt eine Woche Zeit um einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen und zwei Wochen für eine Anfechtungsklage mit Hilfe eines Rechtsanwaltes / einer Rechtsanwältin oder einer Rechtsanwaltsstelle beim Verwaltungsgericht. Aufgrund systemischer Mängel in Griechenland finden derzeit dort- hin keine Rücküberstellungen statt. Abschiebungen nach Italien, Bulgarien oder Ungarn werden allerdings weiterhin als legitim empfunden.

Wird der Antrag als „begründet“ eingestuft, wird ein Termin zur Anhörung/Interview festgelegt (§25 AsylG). Hierbei sind die Glaubwürdigkeit des/ der Geflüchteten und vorhandene Dokumente sowie die Darstellung des persönlichen Schicksals sehr wichtig. Als Vorbereitung dienen, das Sammeln von Daten und Fakten, das Aufschreiben der zeitlichen Abfolge, das Erzählen von auch unangenehmen Details und das auswählen einer Vertrauensperson als Begleitung. Die „Entscheidungsperson“ beim BAMF kann selbst gewählt werden (männlich oder weiblich). Es sollte nicht gelogen werden, stattdessen sollte gesagt

werden: „Das weiß ich nicht.“ Zum Abschluss sollte man sich das Protokoll vorlesen bzw. rückübersetzen lassen und es wenn nötig korrigieren.

Positive Entscheidung des BAMF

Die Entscheidung erfolgt teilweise nach mehreren Jahren. Flüchtlinge können vier verschiedene Status zugewiesen bekommen:

1. **Asylberechtigte nach Art. 16a GG:** „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“ (Ausnahme: sichere Drittstaaten und sichere Herkunftsstaaten)
2. **Flüchtling nach Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und §3ff AsylG** („aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“)
3. **Subsidiärer Schutz, §4 AsylG** (Qualifikations-RL) (wenn „im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht“, Todesstrafe, Folter etc)
4. **Abschiebungsverbot, §60(2-7) AufenthG** (Europäische Menschenrechtskonvention oder „erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit“, Zielstaatsbezogen, daher vom BAMF zu prüfen, s. §31 Abs. 3 AsylG)

Tatsächliche Entscheidungen 2015

Die Schutzquote lag insgesamt bei 49,8%. 0,7% haben „Asyl“ nach Art. 16a Abs. 1 GG bewilligt bekommen. 48,5% wurden als „Flüchtlinge“ nach der GFK, § 3 ff AsylG eingestuft. 0,6% wurde Subsidiärer Schutz nach § 4 AsylG zugesprochen. Und 0,7% bekamen ein Abschiebungsverbot nach § 60 (5), (7) AufenthG.

AufenthG:

- Abs. 1 für Asylberechtigte
- Abs. 2 für Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte
- Abs. 3 bei Abschiebungsverboten

Nach mehreren Jahren kann aus der Aufenthaltserlaubnis eine unbefristete Niederlassungserlaubnis werden. (Eine Niederlassungserlaubnis ist unbefristet, die Person darf für immer

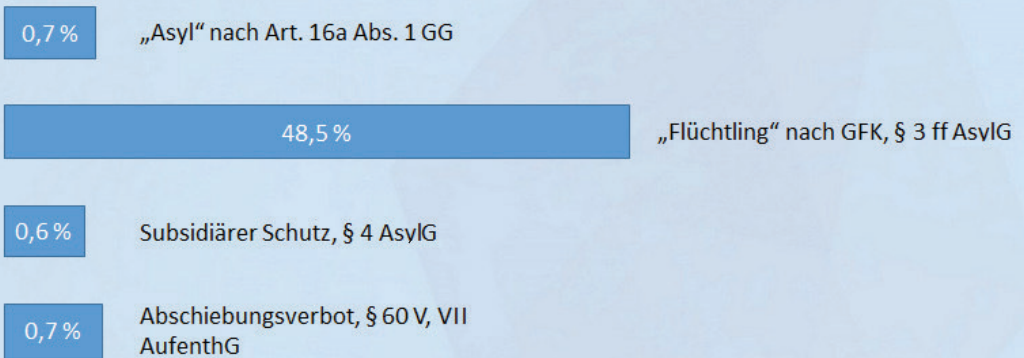


Abbildung 3: Schutzquote 2015

Aufenthaltserlaubnis: Entscheidung der Ausländerbehörde

Das BAMF übermittelt die Entscheidung an die zuständige Ausländerbehörde, § 40 AsylG und diese erteilt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25

in Deutschland bleiben.)

Menschen mit einer Aufenthaltserlaubnis haben eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis, das Recht eine eigene Wohnung zu beziehen, erhalten eine Krankenversicherungskarte, haben Anspruch auf Sozialleistungen nach den Sozialgesetzbüchern. Für sie

ist der Familiennachzug möglich und sie haben Anspruch auf einen Integrationskurs.

Negative Entscheidung des BAMF

1. Wird der Asylantrag vom BAMF abgelehnt und als „unbegründet“ eingestuft, d.h. es werden keine Asylgründe gesehen, dann bestehen nach der Abschiebungsandrohung (§ 34 AsylG) 2 Wochen Klagefrist.
2. Asylanträge werden als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt bei sicheren Herkunftsstaaten, bei Anträgen aus wirtschaftlichen Gründe, oder bei widersprüchlichen Angaben (§ 29 a, 30 AsylG). In diesen Fällen wird meist auch eine Abschiebungsanordnung (§ 34 a AsylG) veranlasst, wobei der/die Asylsuchende eine Ausreisefrist von einer Woche hat. Die Klagefrist beträgt ebenfalls eine Woche.

Duldung:

Nach §60 a AufenthG bedeutet eine Duldung eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, „solange diese aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.“ Sie wird meist nach einer Ablehnung

des Asylantrags erteilt. Zum Beispiel bei Überforderung der Verwaltung, Nicht-Transportfähigkeit (Krankheit), fehlender Papiere, minderjährigen Kindern, Berufsausbildung etc.

Aufenthaltsbeendigung:

Ohne Aufenthaltstitel ist die betroffene Person nach §50 AufenthG ausreisepflichtig. Die Durchsetzung der Ausreisepflicht erfolgt durch die Abschiebung (§58 ff AufenthG). Mögliche Hinderungsgründe der Aufenthaltsbeendigung wären Integrationsmaßnahmen, Sprachkurse, Arbeit, Ausbildung etc.

Familiennachzug

Der Antrag auf Familiennachzug kann erst nach positivem Bescheid vom BAMF erfolgen. Wird der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von 3 Monaten gestellt, herrschen noch einfachere Bedingungen für die Antragsteller (keine Sicherung des Lebensunterhalts etc.). Mit dem neuem Gesetz ist der Familiennachzug nur noch für Asylberechtigte (Art. 16a GG) und Flüchtlinge (§3 AsylG) möglich. Für Menschen mit



Klarschrift/Fluoreszenz

Eikontroll

- 4 -

Seriennummer des Klebeetiketts:

(Entstehung) _____

(Vollendung) _____

(Vollendung) _____

Nebenbestimmungen:



**Aussetzung
der Abschiebung
(Duldung)**

**Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!**

Bundesdruckerei 2004, Archiv, 103 129

- 2 -

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Geburtsort _____

Geschlecht/ Größe _____

Augenfarbe _____

Wohnort _____

Q0000000



- 3 -

Q0000000

Lichtbild der Inhaberin/des Inhabers

(Siegel)

Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers _____

- 4 -

Q0000000

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht.

Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/ des Inhabers.

Ausstellende Behörde (Bescheinigung) _____

Ort _____

In Auftrag _____

(Siegel)

Name, Unterschrift _____

Abbildung 4: Duldung



subsidiärem Schutz ist er nicht mehr möglich, Kontingente sollen aber auf EU-Ebene vereinbart werden.

Es kommen grundsätzlich Ehegatten und minderjährige Kinder für den Familiennachzug in Frage, allerdings unter bestimmten Voraussetzungen (§27 ff AufenthG). Für Eltern Volljähriger und andere Familienmitglieder ist es sehr schwer (evtl. Härtefallantrag nach §36(2) AufenthG möglich). Der Antrag auf Familienzusammenführung ist bei der Ausländerbehörde zu stellen. Der nachziehenden Familienmitglieder muss sich zur deutschen Botschaft in der Türkei, Libanon, Iran etc. begeben. Die Dauer bis zum Bescheid beträgt mindestens einige Monate.

Die Referierende Milena Heine arbeitet bei der Refugee Law Clinic Hannover e.V. Hier können Flüchtlinge seit November 2015 eine kostenlose Rechtsberatung erhalten. Die Einrichtung erhält für ihre Arbeit eine anwaltliche Betreuung. Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite unter: www.rlc-hannover.de. Es werden immer wieder Sprachmittler und Helfer gesucht.

Literatur

- *Linder, Andreas (2014b): „Asylkompromiss“ 2014-cui bono? Bundesrat stimmt „Sichere Herkunftsstaaten“-Gesetz zu- Baden-Württemberg macht es möglich. In: Flüchtlingsrat Baden-Württemberg Rundbrief (3), S. 36–40*
- *Lukas, Waldemar (2011): Migranten im Niedriglohnsektor unter besonderer Berücksichtigung der Geduldeten und Bleibeberechtigten. Working Paper 39. Hg. v. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg*

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge*

Zwischen Jugendhilfeanspruch und Wirklichkeit

Autorin: Dörthe Hinz

Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.

2015 ist die Zahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sprunghaft gestiegen. Seit Jahresende werden sie außerdem bundesweit verteilt. So sind viele neue Akteure gefordert, die jungen Menschen angemessen zu betreuen. Von Qualitätsstandards kann allerdings vielerorts keine Rede sein.

2015 wurden nach Angabe des Bundesfachverbandes (BumF) rund 30.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) in Obhut genommen – dreimal so viele wie 2014. Die meisten von ihnen sind zwischen 15 und 17 Jahre alt. Zum März 2016 befinden sich insgesamt 69.000 UMF in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit. Es ist zudem noch von einigen jungen Flüchtlingen auszugehen, die nicht als solche erkannt oder fälschlicherweise als volljährig eingeschätzt wurden und sich in Erstaufnahmeeinrichtungen für Erwachsene befinden. Die Hauptherkunftsländer der jungen

Minderjährigen sind Afghanistan, Syrien, Eritrea, Irak und Somalia

Die gestiegenen Zahlen sind ein Abbild der Konflikt- und Krisensituationen in vielen Teilen dieser Welt. Die Tatsache, dass sich so viele junge Menschen allein auf die lebensbedrohliche Flucht begeben, verdeutlicht die Ernsthaftigkeit der andauernden drohenden Gefahren: Anwerbung durch radikale Gruppierungen, Zwangsrekrutierung zu Kindersoldaten, Kinderarbeit, Verfolgung von Minderheiten, Unruhen oder Kriege sowie existenzielle Perspektivlosigkeit.

Durch die gestiegenen Zugangszahlen und auch durch das Umverteilungsgesetz steigen derzeit viele neue Mitarbeiter*innen, Vormünder und Unterstützer*innen in die Arbeit mit UMF ein, oft bei neuen Trägern. Fragen und Unsicherheiten in dem komplexen Handlungsfeld mit zahlrei-

chen rechtlichen Bestimmungen und institutionellen Zuordnungen, bestehen derzeit in vielen Teilen Deutschlands.

Rechtlicher Vorrang für das Kindeswohl

Grundlegende Rechte für unbegleitete Minderjährige sind insbesondere in der UN-Kinderrechtskonvention, in der Genfer Flüchtlingskonvention und in den EU-Regelungen verankert. Auf nationaler Ebene regeln zum einen das Kinder- und Jugendhilfegesetz und zum anderen die Asyl- und Aufenthaltsgesetze die Materie.

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ist das lokale Jugendamt verpflichtet und berechtigt, die UMF direkt nach Feststellung der Einreise vorläufig in Obhut zu nehmen. Dabei wird eine Alterseinschätzung vorgenommen, die Möglichkeit der Umverteilung und Unterbringung mit Verwandten oder weiteren Bezugspersonen überprüft. Die Bestellung des Vormundes sollte in diesem Kontext „unverzüglich“ erfolgen. Der Vormund ist dann die gesetzliche Vertretung und trägt die Personensorge für das sogenannte Mündel.

Durch die Anhebung des handlungsfähigen Alters im Asylverfahren von 16 auf 18 Jahre trägt dieser auch für die asylrechtlichen Schritte sowie die Inanspruchnahme aufenthaltsrechtlicher Alternativen die Verantwortung. So hängt das aufenthaltsrechtliche Schicksal der Minderjährigen auch an der asylrechtlichen Kompetenz ihres Vormunds.

Innerhalb der Inobhutnahme ist das Jugendamt zuständig für das sogenannte „Clearing“. Dieses umfasst unter anderem die Abklärung gesundheitlicher Fragen, therapeutischer Bedarfe und des Zugangs zu Schul- und Bildungsangeboten. Darüber hinaus sollen sowohl die aufenthaltsrechtlichen als auch die individuellen Perspektiven, der erzieherische Bedarf und Möglichkeiten der Anschlussunterbringung unter Einbeziehung des Jugendlichen geklärt werden.

Im komplexen Spannungsfeld von Jugendhilfe und Aufenthaltsrecht gilt stets der Vorrang des Kindeswohls und das Primat der Jugendhilfe. Die Praxis wird dem jedoch vielerorts nicht gerecht, es besteht enormer Handlungsbedarf.

Viel Chaos und viel guter Wille

In den letzten Monaten sind in oft unvorbereiteten Kommunen zahlreiche provisorische Übergangslösungen entstanden. In dem Zuge kam es zu reduzierten Jugendhilfestandards, keinem oder verspätetem Zugang zu Bildung, ungewissen „Wartephasen“, fehlenden Vormündern und unklaren Zuständigkeiten. In einem Fall beispielsweise mussten viele Jugendliche bis zu fünf Monate auf einen Schulplatz warten, trotz bestehender Schulpflicht. In einem weiteren Fall hatte ein Vormund über 60 Mündel – niemand kann so eine am individuellen Bedarf orientierte Personensorge gewährleisten. Trotz des persönlichen Engagements vieler Menschen fehlt es an Strukturen, in denen systematisch Wissen vermittelt wird und die Betreuung professionell aufgebaut und gestärkt wird.

Eine Versorgungslücke zeigt sich im Übergang zur Volljährigkeit: Oft endet die Betreuung abrupt und das Auffangnetz geht von einem auf den anderen Tag verloren. Prinzipiell sind Leistungen der Jugendhilfe bei

entsprechender Begründung bis zum 21., in besonderen Fällen sogar bis zum 27. Lebensjahr möglich. Für den Übergang kann ein Antrag auf Hilfen für junge Volljährige hilfreich sein – worüber jedoch Vormünder häufig nicht informiert sind oder es an der Bewilligung hakt.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind im Laufe ihrer Flucht und am Aufenthaltsort vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Überproportional viele Verluste, die Trennung von Familie, der Heimat und Bezugspersonen sowie (traumatische) Erlebnisse von Gewalt, Krieg, Diskriminierung im Herkunftsland und auf der Flucht sowie die Sorge um zurückgebliebene Angehörigen bestimmen das Leben der jungen Menschen. Die oft erst spät einsetzende Unterstützung und Förderung führt zu einem weiteren Bruch in der Bildungsbiographie und kann überdies gravierende (aufenthaltsrechtliche) Konsequenzen nach sich ziehen.

Standards schaffen!

Die neu geschaffenen Angebote müssen an die rechtlichen und fachlichen Standards der Jugendhilfe herange-



führt werden. Geflüchtete Kinder und Jugendliche dürfen nicht als gesonderte Gruppe innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und des Schulsystems betrachtet und benachteiligt behandelt werden. Notlösungen wie monatelange Unterbringung in provisorischen Unterkünften wie Schulen oder Hotels mit über 50 weiteren Jugendlichen dürfen sich nicht weiter verfestigen, müssen abgebaut oder an die Standards angeglichen werden. Der Schutz und die Rechte der Kinder und Jugendlichen dürfen nicht unter Verweis auf Überforderung und Umstrukturierung vernachlässigt werden.

Den Übergang zur Eigenständigkeit nach Eintritt der Volljährigkeit sollten einschlägige Beratungsstellen und Einrichtungen professionell begleiten. Dafür ist es im Vorfeld notwendig, die Jugendlichen über ihre Rechte und den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Rahmen aufzuklären, um tatsächliche Partizipation zu ermöglichen und Unsicherheiten abzubauen.

Handlungsbedarf besteht zudem in der Anwerbung und Qualifizierung von Vormündern. Bei der Auswahl von Vormündern muss die große Verantwortung, emotionale Bedeutung für die Betroffenen und enorme

Bedeutung für das aufenthaltsrechtliche Schicksal der jungen Flüchtlinge berücksichtigt werden.

Erst durch Umsetzung der bestehenden Standards, Beachtung des Primats der Jugendhilfe, Vernetzung und Beteiligung der jungen Menschen selbst kann gewährleistet werden, dass diese an Stabilität gewinnen, Lebensperspektiven entwickeln und ihr Potential entfalten können.

* Dieser Beitrag ist zuerst erschienen in:
Flüchtlingsrat - Zeitschrift für Flüchtlingspolitik in
Niedersachsen (2/2016,) Nr. 150, S. 42-43.



Diversitätskompetenz im Kontext von Migration und Asyl

Workshop: Interkulturelle Kompetenz

Referentin: Hannah von Grönheim

HAWK Hildesheim

Der Begriff ‚Kultur‘ hat vielzählige und doch keine eindeutige Definition. Wird versucht sich ihm zu nähern, geschieht das alltagstheoretisch häufig über Abgrenzungen. Diese Abgrenzungen verlaufen nicht selten parallel zu nationalstaatlichen Grenzen. So ist etwa von einer deutschen oder türkischen Kultur die Rede, die sich scheinbar grundlegend voneinander unterscheiden. Fragt man jedoch genauer nach, was die deutsche Kultur beinhaltet, werden die Antworten schnell unsicher und unkonkret. Sind wirklich alle Deutschen pünktlich? Trinken sie alle gerne Bier? Als Claus von Wagner und Max Uthoff in der Satiresendung „Die Anstalt“ versuchen sich dem Konzept der Leitkultur zu nähern, bleibt am Ende sinnbildlich lediglich ‚Schweinefleisch‘ als gemeinsamer Nenner. Ganz abgesehen von den ca. 6 Millionen Vegetarier*innen in Deutschland, fällt ‚Schweinefleisch‘

vermutlich unter die wenigsten wissenschaftlichen Kulturdefinitionen.

Jürgen Bolten etwa definiert Kultur ganz explizit nicht als Nationalität und damit auch nicht gebunden an nationalstaatliche Grenzen. Doch gerade im Flüchtlingschutz, wo es um Menschen geht, die nationalstaatliche Grenzen – nach Europa hin oft mehr als eine – überqueren, neigen wir auch in der Sozialen Arbeit hin und wieder dazu, die ‚Verschiedenheit der Kulturen‘ zu thematisieren. Allerdings liegt der Fokus dabei nicht auf einem tatsächlichen Vergleich, in dem beide ‚Kulturen‘ analysiert werden, sondern vielmehr ist der Blick gerichtet auf die vermeintliche Andersartigkeit der neuen Bürger*innen. In Seminare und Gesprächen mit der Praxis begegnet mir dabei immer wieder die Orientierung des schwammigen Kulturverständnisses an ‚Religion‘. Anders als bei ‚christli-



chen` Adressat*innen, die wir selten fragen, wie stark ihr christlicher Glaube ihre Haltung prägt – denn wir nehmen ganz automatisch an, dass diese Prägung nicht oder nur marginal vorhanden ist – schreiben wir Geflüchteten (un)bewusst eine Prägung durch ‚die islamische Kultur‘ zu. Eine Auseinandersetzung mit ‚der eigenen Kultur‘ findet dabei nicht statt, sie wird – wenn überhaupt – in Abgrenzung zum Gegenüber gebildet. Es entsteht eine Kluft zwischen ‚uns‘ und ‚den Anderen‘, wobei das ‚Wir‘ die Position der gültigen Norm einnimmt und ‚die Anderen‘ als deren binäres Gegenüber stilisiert. Deutlich wird dieser Prozess in etwa in den sog. refugee guides. Schutz suchenden Personen soll darüber scheinbar geltende normative Werte vermittelt werden. Diese ‚Orientierungshilfen‘ enthalten Aussagen zur angeblichen Akzeptanz der Religionsfreiheit, sexuellen Orientierung und der Gleichberechtigung der Geschlechter, die in ihrer Gänze bei einigen Pegidist*innen und AfDler*innen, in zahlreichen Unternehmen und auch in deutschen Behörden und christlichen Wohlfahrtsverbänden noch lange keinen vollumfänglichen Einzug erhalten haben. Die Leitkultur also nur ein Ideal auf dem Papier?

Oder nur eine Utopie?

Wie aber lässt sich Kultur dann definieren? Bolten beschreibt Kultur als soziale Lebenswelt. Für die interkulturelle Kompetenz lässt sich im Kontext der Sozialen Arbeit daraus leicht die Verbindung zu Lebensweltorientierung ableiten. Als Lebensweltorientierung in der Sozialen Arbeit versteht Thiersch (2004) die Stärkung individueller Ressourcen unter Berücksichtigung sozialer Ungleichheit und die Analyse gesellschaftlicher Normativität und Marginalisierung mit dem Ziel der Förderung des gelingenderen Alltags für das Individuum und der sozialen Gerechtigkeit in der Gesellschaft.

Was aber beschreibt der Kompetenzbegriff? Stelle ich in meinen Seminaren die bewusst provokant gemeinte Frage an Studierende, welche Probleme sie in der Arbeit mit Migrierenden erwarten, entsteht in der Regel ein interessanter Effekt: Zunächst werden verschiedene Punkte aufgezählt, Kultur ist häufig einer von ihnen, weitere sind Werte, Normenkonzepte, unterschiedliche Nähe und Distanz-Verständnisse oder Sprache. Als nächstes tritt dann nach und nach von selbst bei den Studierenden die Er-



kenntnis ein, dass dies gar keine rein migrationsspezifischen ‚Probleme‘ sind, sondern es sich um allgemeine Herausforderungen handelt, die in den verschiedensten Handlungsfeldern auftreten können. Im Folgenden werden sich die Studierenden daraufhin ihrer eigenen Zuschreibungen und des problematisierenden Blickes bewusst, den die Gesellschaft und mit ihr die Soziale Arbeit auf als ‚Migrationsandere‘ (Mecheril) konstruierte Personen wirft. In der Frage nach notwendigen Kompetenzen wird dann anschließend der Vorteil einer generalistischen Sozialarbeitsausbildung sehr schnell klar, wenn Begriffe wie Empathie, Toleranz, Traumasensibilität oder Rechtswissen benannt werden, die in ähnlicher Weise auch in anderen Bereichen der Sozialen Arbeit wichtig sind oder sein können.

Was ist dann das Besondere an dieser interkulturellen Kompetenz? Die Kompetenzziele im Studium und Qualifikationsrahmen der Sozialen Arbeit werden in die Bereiche Wissen, Können und Haltung unterteilt. Ich möchte mit diesem Beitrag aufzeigen, dass für die Soziale Arbeit bei der interkulturellen Kompetenz nicht das oft beschworene und in vielen Fortbildungen vermittelte ‚kulturelle Wissen‘

(z.B. ‚kulturelle Begrüßungsformeln‘ oder ‚kulturelle Arbeitsweisen‘) und ein daraus abgeleitetes Können vordergründig relevant ist, sondern dass für die Flüchtlingssozialarbeit aufgrund aktueller (und historischer) Diskurse die Frage nach der Haltung eine viel entscheidendere Rolle spielt.

Wissen: Ohne Frage unterscheidet sich das Asylrecht vom Betreuungsrecht und auch können wir nur schwer unterstützend wirken, wenn wir nicht den Unterschied zwischen einer Duldung und einer subsidiären Schutzberechtigung kennen, insbesondere verbunden mit all ihren Wirkungen auf die (neue) Lebenswelt unseres Gegenübers. Allerdings ist ‚Wissen‘ kein statisches Konzept, sondern veränderlich. Im Hinblick auf die vielzähligen Asylrechtsänderungen allein in den letzten 12 Monaten wird dies nur allzu deutlich. Weniger unumstritten ist da zwar die Veränderlichkeit von kulturellem Wissen. Die Ansicht über die vermeintliche Frauenfeindlichkeit von als vermeintlich muslimisch kategorisierten Menschen hält sich – spätestens seit Erscheinen Betty Mahmoodys „Nicht ohne meine Tochter“ 1991 – standhaft. Nach Foucault (1976) ist dieses Wissen in sich verändernde

Diskurse eingebettet, die wiederum konstituierend auf Subjekte wirken, beispielsweise auf die Selbst- und Fremdwahrnehmung von Musliminnen und Muslimen in Deutschland. Dieses zum Teil wissenschaftsbasierte Wissen über das Gegenüber ist in der Sozialen Arbeit als Expert*innenwissen einer hierarchischen Beziehung inhärent (Anhorn 2008: 45). Nach dem Motto ‚Ich weiß wer du bist und warum du Probleme hast‘ läuft die Soziale Arbeit Gefahr ihr Gegenüber als Teil einer Gruppe – z.B. von Beeinträchtigten, Migrierenden oder Abhängigen – zu sehen und dabei individuelle Bedürfnisse aus dem Blick zu verlieren.

Wissen ist demnach auf der einen Seite unabdinglich für eine umfassende Beratung hinsichtlich der Rechte der Adressat*innen. Auf der anderen Seite fördert dieses Wissen Kategorisierungen und Pauschalisierungen, kann zu einer paternalistischen Haltung beitragen (‚Ich weiß wie dir zu helfen ist, du musst nur auf mich hören‘) und so vorschnelle Beurteilungen und Bewertungen fördern, die das Machtgefälle weiter manifestieren.

Interkulturelle Kompetenz-Schulungen, die mit Kategorisierungen arbei-

ten (‚Die Muslime sind so, deswegen muss man sie so behandeln‘) verstärken die Fokussierung auf Differenz statt auf Diversität als Akzeptanz von Vielfalt. In Seminaren, die als ‚Diversity-Trainings‘ deklariert sind, kommt es laut Castro-Varela „immer wieder zu Kulturalisierungen und Stereotypisierungen“ (Castro Varela 2010: 259).

„DAS SELBST IST OHNE DAS ANDERE NICHT DENKBAR, WESWEGEN ES DILEMMATISCH BLEIBT, DIVERSITY ALS RAUM DES ANDEREN ZU ZELEBRIEREN, OHNE DIE PROZESSE DES OTHERING [DER KONSTRUKTION DES BINÄREN ‚ANDEREN‘; HVG] SELBST IN AUGENSCHIN ZU NEHMEN. BEIM VERSUCH ALLERDINGS, OTHERING SICHTBAR UND BEGREIFBAR ZU MACHEN, IST DIE KRITISCHE STIMME SELBER DER GEFAHR AUSGESETZT, OTHERING ZU REPRODUZIEREN. DISKURSE DER KULTURELLEN DIFFERENZ WERDEN DESHALB IM VERSUCH DIESE ZU DESTABILISIEREN, SCHNELL WIEDER REIFIZIERT.“ (CASTRO VARELA 2010: 257)

Eine kategorisierende und kulturalisierende Wissensvermittlung in diesen Seminaren kann für eine Haltung, die bemüht ist Kategorien aufzubrechen anstatt sie zu bestätigen dementsprechend sogar kontraproduktiv sein.

Haltung: Mecheril (2013) schlägt als

Antwort auf die ethnisierende Reduzierung der ‚Migrationsanderen‘ eine Haltung vor, die er als ‚**Haltung des Nicht-Wissens**‘ bezeichnet (Meche- ril). Die Reflektion von vermeintlich kulturellem Wissen und die Anerkennung des Umstandes, dass wir trotz Fortbildungen nie alles über die Lebenswelt jedes Individuums wissen können (also immer ein Rest Nicht-Wissen bleibt), ermögliche ein unvoreingenommenes Gegenüber- treten und eine größere Offenheit gegenüber den Anliegen und Be- dürfnissen der Personen und deren Interpretation als eben nicht immer kulturspezifisch.

Da wir als Sozialarbeitende jedoch auch durch Repräsentationen und Dis- kurse als Subjekte etwa durch Medien geprägt sind, fordert Attia die Soziale Arbeit auf, vorhandenes, stereotypi- siertes Wissen zu dekonstruieren:

„FRAGT DEKONSTRUKTION DANACH, IN WELCHER WEISE EINE DIFFERENZIERUNG FÜR DIE KONSTITUIERUNG EINER NORM(-ALITÄT UND -ATIVITÄT) GRUNDLEGENDE BEDEUTSAM IST, DANN FRAGT KRITISCHE SOZIALE ARBEIT DANACH, WIE AUSBEUTUNG UND DISKRIMINIE- RUNG DER EINEN MIT DEM WOHLSTAND UND DER DOMINANZ DER ANDEREN KONSTITUTIV ZUSAMMENHÄNGEN. DIE PRODUKTION VON ABWEICHUNG (VON ‚FREMDEN‘, ABER AUCH VON

ANDEREN ADRESSAT_INNEN SOZIALER ARBEIT) RÜCKT IN DEN MITTELPUNKT DER ANALYSE.“
(ATTIA 2013: 341)

Eine **dekonstruierende Haltung** ist in der Lage Machtungleichheiten und Kulturalisierungen in den (kri- tischen) Blick zu nehmen und einer diskursiven Analyse zu unterziehen. Kulturalisierte Konstruktionen wie die Zuschreibung einer vermeintlichen Andersartigkeit von Migrierenden verengen den Blick auf das Gegenüber und sehen in einer kopftuchtragenden Frau ‚das unterdrückte Opfer‘ und versperren dadurch den Blick auf die Autonomie und die Handlungsmacht der Frau, die wir für eine bestärken- de Unterstützungsarbeit jedoch in den Fokus rücken sollten. Auf Seiten weißer deutscher Sozialarbeitender können Kulturalisierungen auch zu Unsicherheiten führen (‚Die Frau hat vermutlich ein kulturelles Problem, mit dem ich mich aber gar nicht aus- kenne‘). Für die Adressatinnen be- deutet diese Einstellung, dass sie (oft unbewusst) mit Stereotypisierungen konfrontiert werden und Probleme die sie als Mütter, Ehefrauen, im Be- rufsleben oder mit den Sozialbehör- den haben als kulturelle oder religiöse Probleme diagnostiziert werden. Dadurch wird es umso schwieriger

ihnen mit der gleichen unvoreingenommenen Haltung zu begegnen wie Nicht-Migrierenden – selbst wenn es sich um identische Fragestellungen handelt. „Dies ist eine essentialistische Reduktion der Identität der Allochthonen allein auf ihre ethnische Identität als ein quasi natürliches Faktum.“ (Hoffman 2013: 128)“

Eine Dekonstruktion von Kulturalisierungen hilft in diesem Sinne nicht nur den Adressat*innen, Armut oder Arbeitslosigkeit nicht als Selbstverschuldung (in Verbindung mit dem rassistischen Vorurteil der Faulheit) zu sehen, sondern ermöglicht ihnen und auch den Sozialarbeitenden Diskriminierungen und Entmächtigungen im diskursiven Netz sozialer Systeme zu thematisieren und entsprechend zu adressieren.

Der Frage nach Diskriminierungszusammenhängen schließt sich insofern die Frage nach einer **intersektionalen, diversitätsbewussten Haltung** an. Durch Arbeitsverbote, Kontroll- und Disziplinarmaßnahmen, wie der Wohnsitzauflage und ihren Sanktionsmöglichkeiten werden Geflüchtete auf einen bestimmten Platz im hierarchischen Gesellschaftssystem verwiesen. Durch den Eintritt in dieses

System werden sie überhaupt erst „zu Flüchtlingen gemacht“ (Seukwa 2006: 256), ein Status in dem sie die Zuordnung der Kategorie ‚Rasse‘ (teilweise zum ersten Mal in ihrem Leben überhaupt) erst erlangen und indem dieser ‚Gewinn von Rasse‘ gleichzeitig mit einem ‚Verlust von Klasse‘ einhergeht. Über diese durch nationale Strukturen hervorgerufene Verortung findet in der Alltagspraxis der Sozialen Arbeit reflexive Auseinandersetzung höchstens unsystematisiert statt. Dabei sei allen „vier Herrschaftsverhältnisse[n] [...] Klassismen, Heteronormativismen, Rassismen und Bodyismen“ (Degele / Winker 2011: 62) das Ziel der „Verbilligung der Ware Arbeitskraft“ gemein, deren Resultat die Produktion von Ungleichheitsbeziehungen ist. Umsetzung fände dieses Ziel unter anderem durch „Zugangsbarrieren zum Arbeitsmarkt“ und „Lohndifferenzierung“. (ebd. 76) Der intersektionale Blick ermöglicht, so Eggers, die Stärkung der Analysekompetenzen, um Ungleichheitsverhältnisse und „Polarisierungen von Geschlecht und rassistischer Markierung, sexuelle Orientierung oder sozialer Klasse als gemacht lesen zu können.“ (Eggers 2013: 20; Hervorh. HvG)

Auch Claus Melter weist auf die Verbindungen von Diskriminierungsformen hin und betont die Analysefähigkeit als Kompetenz für die Soziale Arbeit. Mit Melter lässt sich viertens eine **rassismuskritische Haltung** fordern. Anders als die anti-rassistische Arbeit, geht der Begriff der Rassismuskritik davon aus, dass auch Soziale Arbeit Teil einer rassistisch geprägten Gesellschaft ist und somit nicht außerhalb des Rassismus verortet liegt. Aus dieser Perspektive würde und damit jede Form der Gegenstrategie immer zunächst bei der Profession, der Organisation, der Einrichtung selbst beginnen. Melter setzt dabei wie Eggers an der Theorie der post-colonial studies an und hebt erstens die historische Prägung des Rassismus in Deutschland und zweitens seine globale Dimension hervor. Seltener noch als die Auseinandersetzung mit dem gesellschaftlichen Hierarchiesystem innerhalb der Bundesrepublik werden die Subjektivierungs- und Objektivierungsweisen von Geflüchteten in einem globalen Kontext betrachtet und der Anteil etwa europäischer Staaten an den Fluchtursachen kritisch hinterfragt.

Die Erben des historisch geprägten rassistischen Wissens in weißen

Gesellschaften sehen wir in Kinderbüchern – sowohl in älteren („Lotta ist ein N***sklave“), wie auch in neueren („Moni und der Monsteraffe“) – auf Werbe- und Spendenplakaten (vgl. Kiesel/Bendix 2010), in Straßennamen („von-Trotha-Straße“) und im alltäglichen Sprachgebrauch („N***-Kuss“, „Z***Soße“). Für die pädagogische und politische Arbeit leitet sich aus dem Anerkennen von Rassismus als gesamtgesellschaftliches Phänomen die Aufgabe seiner Analyse, Thematisierung und Enttabuisierung ab (Melter 2015b: 5).

In der Übertragung auf das Handeln in der Praxis beschreibt Melter die rassismuskritische Soziale Arbeit entsprechend als Auseinandersetzung mit der „Frage, ob und wie Personen entweder eher das System des Rassismus auf verschiedenen Ebenen bestätigen und stärken (was als acting white bezeichnet werden kann) oder ob wir in rassismuskritischer Haltung, Ambitionen und Handlungspraxis anstreben, die Ideologie, die Wirkungen und die Handlungspraxen im Rassismus schwächen, zu verändern oder konkret und in langfristiger Perspektive zu kritisieren und irgendwann abzuschaffen.“ (Melter 2015a: 9)



In Anlehnung an die Kritische Weißseinsforschung gehört dazu auch die Reflexion der eigenen (weißen und deutschen) Privilegien auf die McIntosh erstmals 1988 in den USA aufmerksam machte. McIntosh hat eine Liste von Privilegien aufgestellt, die weiße gegenüber Schwarzen US-Amerikaner*innen innehaben. Viele davon sind auch auf den die deutsche und europäische Migrationsgesellschaft übertragbar, wie das Privileg Weißer Menschen ihrer Hautfarbe als Identifikationspersonen in Schulbüchern, Politik oder Nachrichtensendungen zu sehen oder – ganz zentral – das Privileg sich nicht mit Rassismus auseinandersetzen zu müssen. Durch die Anerkennung dieser Privilegien, so die Weißseinsforschung, entsteht eine Erkenntnis und eine Akzeptanz gegenüber vorhandenen Machtdifferenzen, die – historisch geprägt – noch heute Einfluss auf soziale Beziehungen haben. In dieser Akzeptanz von Rassismus als die Gesellschaft prägenden Effekt liegt der Schlüssel zu seiner Auflösung. Rassismus ist ein starkes Wort, so negativ besetzt, dass wir Weißen es verständlicherweise von uns weisen – umso mehr in Deutschland vor dem Hintergrund unserer Geschichte. Darin liegt eine der großen Herausforderungen

der interkulturellen Kompetenz.

Lena Dominelli (2009) benennt in ihren Ausführungen zu „anti-racist social work“ verschiedene Strategien der Vermeidung der Thematisierung von Rassismus innerhalb der Sozialen Arbeit. In dem Workshop auf welchen sich dieser Beitrag bezieht, reagierte ein Teilnehmer verwirrt auf meine allgemeinen Ausführungen, denn Rassismus sei doch schließlich ‚kein Thema der Sozialen Arbeit, sondern eher der Nachbarn oder der Polizei‘ mit den sie es als Sozialarbeitende zu tun hätten. Die Gefahr der Tabuisierung und De-Thematisierung von der Bedeutung rassistischer Effekte in der Sozialen Arbeit führen dabei indirekt zu einer Bestärkung rassistischer Strukturen, zu Abschwächungen („das war nicht so gemeint“) und Negation von erlebten Diskriminierungen („die sagen das nur, um von ihren eigenen Fehlern abzulenken“) und verhindern außerdem die Auseinandersetzung mit eigenen Vorurteilen.

Die **offene Haltung** meint als nächstes nicht bloß die Offenheit in der Begegnung mit ‚Anderen‘ oder ‚Fremden‘, sondern zunächst die Offenheit gegenüber einer Begegnung mit den eigenen (rassistischen) Prägungen

und die Betrachtung von beispielsweise Geflüchteten nicht als ‚fremd‘, sondern menschlich, denn was ist schon ‚anders‘? Wir unterscheiden uns schließlich alle voneinander, die Akzeptanz dieser Vielfalt und aller diversen Lebensentwürfe ist es was diese Kompetenz, die ich heute deswegen auch lieber als Diversitätskompetenz bezeichne, letztlich auszeichnet. Die Herausforderung in der Offenheit gegenüber Rassismus liegt aber auch in seinem Machtcharakteristikum. Rassismus dient und dient der Machterhaltung. Rassismus zu kritisieren bedeute demnach die eigene Machtposition in Frage zu stellen. „Weil die Erfindung ‚menschlicher Rassen‘ immer schon dazu diente, weiße Ansprüche auf Herrschaft, Macht, Gewalt und Privilegien durchzusetzen, werden sie nicht ohne Weiteres verschwinden“, so Arndt (2011: 42). Die oft benannte Verschiebung von einem biologischen zu einem kulturellen Rassismus sieht Arndt gerade deshalb nicht als zielführend, da sich an der Grundstruktur des Rassismus der Aufrechterhaltung weißer Herrschaftsinteressen in dem Wandel vor allem die Formen der Ausübung und Wirkung geändert haben, das Paradigma des Machterhalts ist jedoch allen Formen des Rassismus (z.B. anti-muslimischer

Rassismus, Antiromaismus, Antisemitismus) gleich. „Rassismus bezeichnet die Unterscheidung von Menschen nach ihrem ‚Wert‘ aufgrund ihrer kulturellen Herkunft“, so die zusammenfassende Definition von Rassismus des Kölner Instituts für Interkulturelle Kompetenz (<http://www.kiik.eu/>). Es hilft also nichts den Begriff der ‚Rasse‘ durch den Begriff Kultur zu ersetzen, wenn die Haltungen und Wirkungen des Rassismus (mit graduellen Verschiebungen) dieselben sind.

Neben dem Ort der Privilegierung ist Weißsein demzufolge auch eine politische Kategorie. Welche Personen als ‚Nicht-weiß‘ gelten ist nicht immer abhängig von der tatsächlichen Hautfarbe, laut Wollrad hat der Rassismus hier gar „nichts zu tun mit Hautfarbe oder anderen körperlichen Merkmalen“, vielmehr dient er der Sicherung von „Weißsein als naturalisierte Norm, die die Privilegien Weißer Menschen legitimieren soll.“ (Wollrad 2005: 127) Die Ungleichbehandlung ist dem Rassismus immanent und spiegelt sich in der rechtlichen Ungleichstellung und vielen weiteren Menschenrechtsverletzungen an Flüchtlingen wider. Sie wird ‚legitimiert‘ durch die rassistische Entwertung der Menschen und fordert im

Sinne des Triplemandates die Soziale Arbeit zur politischen Arbeit auf (Staub-Bernasconi 2007). Das politische Mandat verpflichtet die Soziale Arbeit zu politischer Unterstützung bei Verletzung menschenrechtlicher und ethischer Prinzipien, wie im Fall der Flüchtlinge. Die sich daraus ableitende **politische Haltung** bildet die letzte, aber nicht minder bedeutende, hier angeführte. Diese politische Haltung ist keinesfalls parteipolitisch, sie orientiert sich vielmehr an den ethischen und menschenrechtlichen Prinzipien der Sozialen Arbeit und bestimmt unsere professionelle Identität. Dabei bin ich regelmäßig überrascht, wenn es vorkommt, dass Studierende mir rückmelden, dass sie zwei Positionen haben, eine professionelle und eine private. Ich stelle mir einen solchen Spagat nicht nur sehr schwierig vor, sondern frage mich auch, was es bedeutet, wenn Menschen in einer demokratischen Gesellschaft offen zugeben, dass ihre ‚privaten‘ Prinzipien ‚nicht immer‘ mit den Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit (wie Diskriminierungsfreiheit, Gleichbehandlung) einhergehen. Aber das frage ich mich natürlich auch bei Pegida, AfD usw. Wenn den Menschen das Freiheitliche in der Demokratie nicht

recht ist, wünschen sie sich dann eine Diktatur? Sind nicht sie es dann, die sich einen anderen Staat zum Leben suchen sollten?

Das politische Mandat in der Flüchtlingssozialarbeit wahrzunehmen birgt ebenfalls für nicht wenige in der Praxis eine Herausforderung. Wichtige und auch erfolgreiche Formen (wie es Prößl am Beispiel Köln beschreibt) sind etwa die Runden Tische und kommunale Ausschüsse in den Städten und Gemeinden und an denen Sozialarbeitenden, in ihrer Rolle als Expert*innen, die Belange ihrer Adressat*innen vertreten können. (Prößl 2011) Eine weitere äußerst zentrale Form ist die Netzwerkarbeit. Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen nehmen die Berichte, Beschwerden und Beobachtungen aus der Praxis auf und haben in der Regel mehr als die einzelnen Vereine und Träger die Möglichkeit Einzelfälle zusammenzuführen, auf strukturelle Fehler hinzuweisen und diese ggf. über Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit zu thematisieren oder skandalisieren.

So leitet sich – anders als die oft verwendete sprachliche Reihenfolge Wissen, Können, Haltung annehmen lässt – nicht aus dem Wissen, sondern

aus dieser Haltung oder vielmehr diesen Haltungen das **Können** ab. Als erste Kompetenz lässt sich aus den Handlungsfragen die Fähigkeit zur Teamarbeit ableiten. Das Team kann als reflektierender Spiegel zur Auseinandersetzung mit der Haltung dienen. Wichtig ist zunächst, dass dieses Team offen bereit ist die professionelle Haltung zum Thema im Team zu machen. Das ist durchaus nicht überall der Fall. Mecheril schlägt zur Frage der Rassismusreflexion Supervision mit außenstehenden Supervisor*innen vor. Auch interkulturelle Coachings oder die Teilnahme an Fortbildungen sind Möglichkeiten. Für alle Maßnahmen gilt dabei, dass der nachhaltige Effekt umso größer ist, je mehr Mitarbeitenden sich beteiligen und je mehr der Austausch im Team auch strukturell vom Träger gefördert wird. Aufgrund der vielschichtigen Rassismusformen, denen insbesondere Asylsuchende in Deutschland begegnen (UN-Komitees⁸), ist die Etablierung rassismus-reflektierender Strukturen gerade in der Flüchtlingssozialarbeit notwendig, um diese Strukturen nicht durch Tabuisierung weiter zu bestätigen. Das politische Mandat fordert uns auf Rassismus und Menschenrechtsverletzungen zu thematisieren. Hierzu sind die Netz-

werkarbeit mit Flüchtlings- und Menschenrechtsorganisationen (NGOs) und die Teilnahme an Gremien sowie das Engagement im Gemeinwesen mögliche Handlungswege.

Für die praktische Arbeit mit den Adressat*innen ergibt sich aus der Rassismuskritik insbesondere die Stärkung der durch Flucht und Rassismuserfahrung verunsicherten Identitäten. Diese sind erstens bedingt durch die homogenisierende Reduzierung der Individuen auf den Status als ‚Flüchtling‘ (vgl. Seukwa), der im sozialen Hierarchiesystem einem eher unteren Platz zugeordnet ist. Zweitens ist der Verlust der bisherigen Lebenswelt in der neuen Umgebung nur schwer zu rekonstruieren. So wird die Wiederherstellung des Ärztin-Ich durch die Anerkennung von Abschlüssen und bestehenden Arbeitsverboten erschwert, ist die Rolle des Schwester-Ich durch den Tod des Bruders verloren und sucht das Sport-Ich nach dem Auseinanderbrechen des Teams nach den früheren Freund*innen. Die traumatischen Erlebnisse der Verfolgung, der Flucht und der mangelnden Sicherheit nach der Ankunft verstärken das Gefühl der Unsicherheit (zu Trauma vgl. Gebrande in diesem Heft).

Zur Stärkung des Selbst-Bewusstsein, der eigenen Autonomie und der durch entwertende Strukturen begrenzten Handlungsmacht bilden Methoden des Empowerment in Form von Partizipation, etwa über die Förderung von Selbstorganisation (wie sie Ebert in diesem Heft beschreibt) mögliche Handlungsansätze.

Im Vordergrund steht dabei sowohl für die eigene professionelle Haltung in Form der Anerkennung von Flucht als Normalität als auch die Förderung der Haltung der Adressat*innen gegenüber sich selbst als ‚normal‘. Übergeordnetes Ziel für die Soziale Arbeit ist somit die Wertschätzung von Diversität und Normalisierung von Heterogenität.

Literatur

- Anhorn, Roland (Hg.) (2008): *Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis sozialer Arbeit*. 3., überarb. und erw. Aufl. Wiesbaden: Springer VS.
- Arndt, Susan (2011): *Rassismus*. In: Susan Arndt und Nadja Ofuatey-Alazard (Hg.): *Wie Rassismus aus Wörtern spricht. (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutscher Sprache: ein kritisches Nachschlagewerk*. 1. Aufl. Münster: Unrast-Verl., S. 37–43.
- Attia, Iman (2013): *Perspektivenwechsel durch Dekonstruktion. Islamdiskurs und (rassismus-)kritische Soziale Arbeit*. In: Bettina Hünersdorf und Jutta Hartmann (Hg.): *Was ist und wozu betreiben wir Kritik in der Sozialen Arbeit? Disziplinäre und interdisziplinäre Diskurse*. Wiesbaden: Springer VS, S. 333–350.
- Castro Varela, Maria do Mar (2010): *Un-Sinn: Postkoloniale Theorie und Diversity*. In: Fabian Kessl und Melanie Plößler (Hg.): *Differenzierung, Normalisierung, Andersheit. Soziale Arbeit als Arbeit mit den Anderen*. 1. Aufl. Wiesbaden: Springer VS, S. 249–262.
- Degele, Nina; Winker, Gabriele (2011): *Intersektionalität als Beitrag zu einer gesellschaftstheoretisch informierten Ungleichheitsforschung*. In: *Berlin J Soziol* 21 (1), S. 69–90. DOI: 10.1007/s11609-011-0147-y.
- Dominelli, Lena (2009): *Anti-Racist Social Work*. 3rd ed. Basingstoke, Hampshire, New York: Palgrave Macmillan.
- Eggers, Maureen Maisha (2013): *Thematisierungen von Gleichheit und Differenz in der rassismuskritischen Bildungs- und Sozialen Arbeit*. In: *Rassismuskritische Bildungs- und Soziale Arbeit. Dokumentation der Fachtagung vom 23. März 2012 im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus. Landeshauptstadt München*. München, S. 12–26.
- Foucault, Michel (2008): *Der Wille zum Wissen [1976]*. In: Michel Foucault (Hg.): *Die Hauptwerke*. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 1023–1151.
- Hoffman, Edwin (2013): *Das TOPOI-Modell – eine Heuristik zur Analyse interkultureller Gesprächssituationen und ihre Implikationen für die pädagogische Arbeit*. In: Georg Auernheimer (Hg.): *Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität*. 4., durchgesehene Aufl. Wiesbaden: Springer VS, S. 127–154.
- Kiesel, Timo; Bendix, Daniel (2010): *White Charity. Eine postkoloniale, rassismuskritische Analyse der entwicklungspolitischen Plakatwerbung in Deutschland*. In: *Peripherie* 30 (120), S. 482–495. Online verfügbar unter http://www.whitecharity.de/peripherie_plakat-



werbung.pdf, zuletzt geprüft am 12.05.2016.

- McIntosh, Peggy (1988): *White Privilege: Unpacking the Invisible Knapsack*. Wellesley College Center for Research on Women. Wellesley. Online verfügbar unter http://www.cirtl.net/files/PartI_CreatingAwareness_WhitePrivilegeUnpackingtheInvisibleKnapsack.pdf.
- Mecheril, Paul (2013): „Kompetenzlosigkeitskompetenz“. *Pädagogisches Handeln unter Einwanderungsbedingungen*. In: Georg Avernheimer (Hg.): *Interkulturelle Kompetenz und pädagogische Professionalität*. 4., durchgesehene Aufl. Wiesbaden: Springer VS, S. 15–34.
- Melter, Claus (Hg.) (2015a): *Diskriminierungs- und rassismuskritische Soziale Arbeit und Bildung. Praktische Herausforderungen, Rahmungen und Reflexionen*. Weinheim [u.a.]: Beltz Juventa.
- Melter, Claus (2015b): *Gibt es rassismusunkritisches Handeln? Und – falls ja – wie kann es analytisch von rassismuskritischem Handeln unterschieden werden?* Beltz Juventa. Weinheim und Basel. Online verfügbar unter <https://www.beltz.de/fileadmin/beltz/kostenlose-downloads/9783779933199.pdf>.
- Prölß, Claus-Ulrich (2011): *Flüchtlingspolitik und Flüchtlingsarbeit in der Stadt Köln*. In: Markus Ottersbach und Claus-Ulrich Prölß (Hg.): *Flüchtlingsschutz als globale und lokale Herausforderung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 169–191.
- Seukwa, Louis Henri (2006): *Der Habitus der Überlebenskunst. Zum Verhältnis von Kompetenz und Migration im Spiegel von Flüchtlingsbiographien*. Münster, New York: Waxmann (Bd. 5).
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007): *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Systemtheoretische Grundlagen und professionelle Praxis - ein Lehrbuch*. 1. Aufl. Bern [u.a.]: Haupt (2786).
- Wollrad, Eske (2005): *Weissein im Widerspruch. Feministische Perspektiven auf Rassismus, Kultur und Religion*. Königstein/Taunus: Helmer.

Aufnahme und Integration

*Referentin: Laura Müller,
Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.*

Für einen gelingenden Aufnahme- und Integrationsprozess von Schutzsuchenden bzw. Geflüchteten in den Kommunen bedarf es besonderer Rahmenbedingungen in den Bereichen Wohnen, Integration und Teilhabe, der Koordinierung zivilgesellschaftlichen Engagements (des Ehrenamts), der Qualitätssicherung bzw. des Monitoring und eben im Bereich der Sozialen Arbeit. Die erhöhten Aufnahmezahlen aus dem Jahr 2015 konnten durch die vorhandenen Strukturen nicht bewältigt werden und haben das behördliche Verfahren der Asylverfahrensbearbeitung und einer geregelten Einleitung von Maßnahmen zum Zusammenbruch gebracht. Jahrelang wurden die Augen davor verschlossen, dass vermehrt Flüchtlinge auch die Anrainerstaaten, wie Jordanien, Libanon, Türkei verlassen werden und Richtung Europa flüchten, um sich neue Lebensperspektiven aufzu-

bauen.

In Deutschland herrschen klare Regelungen für eine „gleichmäßige“ Verteilung von Geflüchteten auf das gesamte Bundesgebiet, wofür verschiedene „Verteilungsschlüssel“ verwendet werden. Im Verteilverfahren EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) werden das Geschlecht, Nationalität und Familienverbände erfasst, um auf dieser Basis automatisiert eine bundesweite Verteilung entsprechend dem Königsteiner Schlüssel vorzunehmen. Für Niedersachsen gilt, dass 9,32% der insgesamt in Deutschland ankommenden Geflüchteten aufnehmen, unterbringen, integrieren soll.

In der Koordinierung, Begleitung und Unterstützung von Aufnahmeprozessen kommt der Sozialen Arbeit eine tragende Rolle zu. Sozialarbeiter_innen sind die Schnittstellen zwischen



Abbildung 5: Ankommen

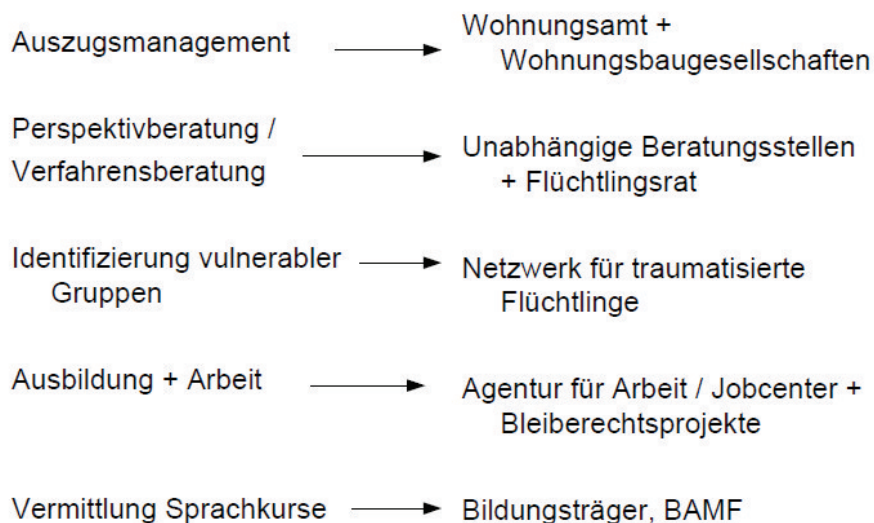


Abbildung 6: Aufgabenfelder

den Geflüchteten, behördlichen Anforderungen und Ansprüchen, und nicht erfüllten Bedürfnissen und Bedarfen. Insgesamt ist das Feld der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten geprägt von Menschenrechtsverletzungen; vor, während und auch nach der Flucht. Eine auf Empowerment basierende und ressourcenorientierte Soziale Arbeit kann nur funktionieren, wenn bestimmte Grundlagen vorliegen und eine gute Vernetzung mit anderen Organisationen und Regeldiensten besteht. Nicht selten werden dabei auch mandatswidrige Erwartungen an Sozialarbeiter_innen gestellt. Erschwerend kommen Sprachbarrieren hinzu. Sozialarbeiter_innen kommt die Aufgabe zu, zwischen den staatlich geforderten sogenannten „Integrationsleistungen“ (die vor allem auf die Arbeitsfähigkeit fokussiert sind) und den Bedarfen der Klient_innen quasi abzuwägen und beides zu managen.

Die Aufgabenfelder reichen von einer allgemeinen Orientierung über die Beratung zu Alltagsfragen, einer Betreuung und Unterstützung beim Zugang zu Bildung, Sprachkursen und Arbeit, Beratungen zu materieller Existenzsicherung, der Organisation von Umzügen, bis hin zur Begleitung

bei der persönlichen Weiterentwicklung und der Realisierung von Teilhabe. Daneben spielt aber auch die Einbindung, Unterstützung und Koordinierung von zivilgesellschaftlich Engagierten eine wichtige Rolle. Gerade in diesem Bereich bedarf es eines klaren Verständnisses der Profession der Sozialen Arbeit.

In jeder Kommune stellt sich die Ausgangslage für eine Aufnahme von Flüchtlingen unterschiedlich dar. Bestimmte Rahmenbedingungen sollten jedoch überall erfüllt sein, damit Geflüchtete in unserer Gesellschaft ankommen und eine neue Lebensgrundlage aufbauen können. Sie sollen Teil des Großen und Ganzen werden dürfen. Ein großes Problem ergibt sich aus der Tatsache, dass es keine Standards oder gar Mindeststandards gibt, was es oft schwer macht, Verbesserungen einzuleiten und zu begründen.

Umso wichtiger ist, dass es flächendeckend in allen Landkreisen Konzepte für die Aufnahme und Ermöglichung von Teilhabe, die die oben bereits erwähnten Rahmenbedingungen regeln und damit eine Qualitätsverbesserung überhaupt erst möglich machen, erstellt und implementiert werden. Diese müssen zwingend auch Gewalt-

schutzkonzepte für besonders schutzbedürftige Menschen enthalten. Insgesamt bewegen wir uns in der Sozialen Arbeit mit Geflüchteten also in einem diffizilen und hochkomplexen Feld, was stetige Fortbildungen nochmal nötiger macht. Dies muss neben der Sicherstellung einer tariflichen Bezahlung von Sozialarbeiter_innen die Grundlage sein.





Abbildung 7: Bausteine für ‚Willkommensstrukturen‘

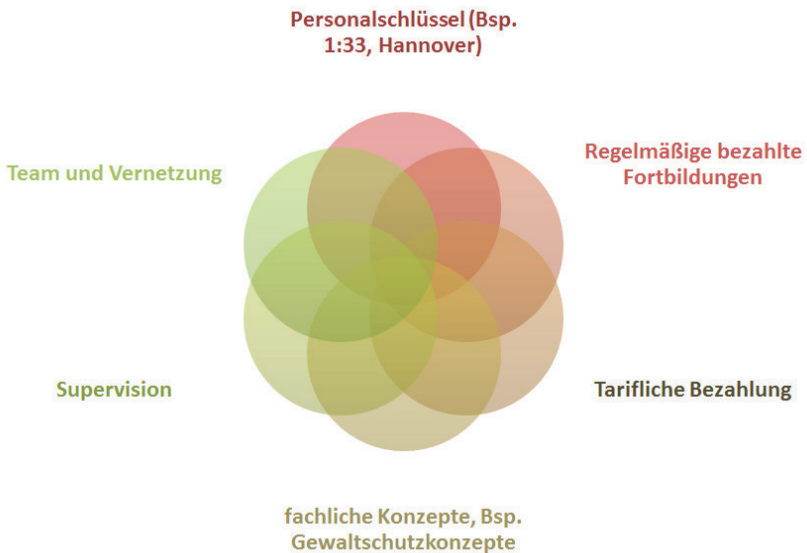


Abbildung 8: Gelingensbedingungen



Arbeitsmarkt

WORKSHOP-PROTOKOLL

Referent: Sigmar Walbrecht

Flüchtlingsrat Niedersachsen e.V.

Flüchtlinge in Deutschland - Zahlen zu 2015/2016

Laut einer Schätzung des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB), leben von den im Jahr 2015 zugewanderten Flüchtlingen zurzeit 810.000 in Deutschland. Insgesamt gab es im Jahr 2015 441.889 Asylanträge. 71,1% der Antragstellenden waren nicht älter als 30 Jahre und mit 69,2% überwiegend männlich. Die bereinigte Schutzquote lag bei über 50%. Hauptherkunftsländer waren Syrien mit 35,9%, Albanien mit 12,2%, gefolgt von Kosovo, Afghanistan und dem Irak mit um die 7%-Punkten. Die bereinigte Schutzquote lag im ersten Quartal 2016 bei über 70%. Hauptherkunftsländer waren Syrien mit 50,3%, der Irak mit 14,6% und der Iran mit 11,4%. Da etwa 90% der Antragstellenden so oder so in Deutschland bleiben, weil sie selbst bei negativem Asyl-

bescheid nicht abgeschoben werden können, plädiert Herr Walbrecht dafür rechtliche Hürden abzubauen, um einen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Zugang zu Ausbildung und Arbeit

Wird der Asylantrag bewilligt, so können die Antragstellenden grundsätzlich einer Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nachgehen. Eine selbstständige Tätigkeit ist erlaubt oder kann mit Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt werden. Allerdings handelt es sich bei dem Asylverfahren nach wie vor um eine langwierige Angelegenheit.

Seit dem 31. Juli 2016 existiert das neue Integrationsgesetz, welches unter anderem Veränderungen zu Arbeitsmöglichkeiten enthält. Im



Folgendes wird erläutert, welche Arbeitsmarktbeschränkungen für Menschen mit Aufenthaltsgestattung/ Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende/r (BÜMA)/Ankunftsnachweis (Personen im Asylverfahren) und Duldung (Aussetzung der Abschiebung) gelten.

Bei einem Aufenthalt unter 3 Monaten (ggf. bis 6 Monate) ist keine Erwerbstätigkeit bzw. Beschäftigung erlaubt. Bei einer Dauer des Aufenthalts über 3 bis 15 Monate (ggf. über 6 bis 15 Monate) ist eine Beschäftigung nur mit Zustimmung der Agentur für Arbeit möglich. Diese nimmt eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Arbeitsbedingungen vor.⁹

Bei einer Aufenthaltsdauer von über 15 bis zu 48 Monaten ist eine Beschäftigung immer noch nur mit Zustimmung der Arbeitsagentur möglich, jedoch ohne Vorrangprüfung. Nach über 48 Monaten Aufenthalt bedarf es keine Zustimmung der Agentur für Arbeit mehr.

Für bestimmte Praktika, vor allem zur Orientierung für eine Ausbildung oder Studium, sowie zur Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung (bei Duldung ab dem 1. Tag des Aufenthalts

möglich), bedarf es keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, jedoch der Erlaubnis der Ausländerbehörde.

.....
⁹Im Rahmen eines nachrangigen Arbeitsmarktzuganges bzw. dem Vorrangprinzip wird den Asylsuchenden von der Ausländerbehörde nur eine Arbeitserlaubnis erteilt, wenn für den Arbeitsplatz keine bevorrechtigten ArbeitnehmerInnen (wie z.B. deutsche StaatsbürgerInnen, EU-BürgerInnen oder anerkannte Flüchtlinge) zur Verfügung stehen (vgl. Lukas 2011: 42). Zusätzlich findet eine „Arbeitsmarktprüfung“ statt, bei der sichergestellt werden soll, dass die Personen nicht zu schlechteren Arbeitsbedingungen als deutsche ArbeitnehmerInnen eingestellt werden. Deutschland ist das einzige EU-Land in welchem es überhaupt eine Nachrangregelung für Flüchtlinge auf dem Arbeitsmarkt gibt (vgl. Linder 2014b: 36).

Gegenläufige Entwicklung

Regelungen des Arbeitsmarktzugangs sind das Ergebnis verschiedener politischer Interessen.

Die Arbeitsmarktzugangsregelungen für Flüchtlinge in Deutschland waren lange Zeit gekennzeichnet von der Vorstellung den Arbeitsmarkt „schützen“ zu müssen und keine „Anreize“ zu schaffen. Jedoch führt ein dauerhafter Ausschluss vom Arbeitsmarkt zu länger anhaltendem Bezug von Transferleistungen und Dequalifizierung. Seit einigen Jahren fand eine zu-

nehmende Öffnung des Arbeitsmarktes statt. Im Oktober 2015 allerdings wurde die Gruppe der Asylsuchenden aus „sicheren Herkunftsländern“ ausgeschlossen. Dadurch werden Asylsuchende in akzeptierte förderungswürdige und unerwünschte kategorisiert. Das neue Integrationsgesetz setzt das Prinzip „fordern und fördern“ um. Dabei geht es an mehreren Stellen von einem fragwürdigen Menschenbild aus.

Integrationsgesetz – Arbeitsmarktzugang

Nach dem neuen Integrationsgesetz haben auch Menschen im Asylverfahren Anspruch auf Ausbildungsförderung, jedoch nur bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Beim BaföG fanden keine Verbesserungen statt.¹⁰ Eine Ausbildung kann mit einer Duldung absolviert werden, anschließend wird im Falle einer Beschäftigung eine zweijährige Aufenthaltserlaubnis gewährt. Außerdem wurde eine Aussetzung der Vorrangprüfung für 3 Jahre in Regionen mit geringer Arbeitslosigkeit festgelegt. 100.000 Arbeitsgelegenheiten bzw. „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)“

sollen geschaffen werden, bei denen die Teilnahme verpflichtend ist und bei Nicht-Teilnahme Leistungseinschränkungen drohen.



¹⁰ Erst nach vierjährigem Aufenthalt haben geduldete Flüchtlinge die Möglichkeit, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zu erhalten. (vgl. Geiger 2016:37)

Weitere Änderungen

Die Wohnsitzauflage für Flüchtlinge mit internationalem Schutz¹¹ gilt für 3 Jahre, dabei werden sie bestimmten Wohnorten zugewiesen.

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskommission (GFK) haben erst nach 5 Jahren Anrecht auf eine Niederlassungserlaubnis, wenn weitere Bedingungen wie Sprachkenntnisse (Niveau A2), überwiegend gesicherter Lebensunterhalt erfüllt sind.



¹¹ Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU wurden die Voraussetzungen der Flüchtlingeigenschaft und des subsidiären Schutzstatus unter dem Oberbegriff internationaler Schutz in das (...) Asylgesetz aufgenommen. Sie haben seitdem nicht mehr nur den Charakter von bloßen Abschiebungsverboten, sondern sind zu institutionalisierten Schutzstatusformen aufgewertet worden. Ihre Inhalte werden von der Qualifikationsrichtlinie vorgegeben. Nunmehr bestimmt § 4 Abs. 1 AsylG, dass Personen, denen ein ernsthafter Schaden



wie die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts droht, subsidiär schutzberechtigt sind. Weiterhin ist die Prüfung des Schutzstatus nunmehr ausdrücklich Teil des Asylantrags. (vgl. Subsidiär Schutzberechtigte, 2016)

Literatur

- Geiger, Dorothee (2016): *Handlungsfähigkeit von geduldeten Flüchtlingen. Eine empirische Studie auf der Grundlage des Agency-Konzeptes*. Wiesbaden, S. 37
- Linder, Andreas (2014b): „Asylkompromiss“ 2014-cui bono? Bundesrat stimmt „Sichere Herkunftsstaaten“-Gesetz zu- Baden-Württemberg macht es möglich. In: *Flüchtlingsrat Baden-Württemberg Rundbrief (3)*, S. 36–40
- Lukas, Waldemar (2011): *Migranten im Niedriglohnsektor unter besonderer Berücksichtigung der Geduldeten und Bleibeberechtigten*. Working Paper 39. Hg. v. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Nürnberg
- Subsidiär Schutzberechtigte. Wikipedia. *Die freie Enzyklopädie* (2016) https://de.wikipedia.org/wiki/Subsidi%C3%A4r_Schutzberechtigter#cite_note-4 (Download vom 18.09.2016)

Trauma: Flucht

Workshop: Traumatisierung von geflüchteten Personen

Referentin: Prof'in Dr'in Julia Gebrande

HS Esslingen

Flucht als Traumatisierung?

Nicht alle Menschen, die aktuell nach Deutschland kommen, sind durch die Erfahrungen in ihrem Herkunftsland und/oder ihrer Flucht traumatisiert. Der inflationäre Gebrauch von Trauma-Diagnosen und die damit einhergehende Pathologisierung von geflüchteten Menschen sind weit verbreitet und höchst problematisch. Es ist wichtig, weder zu bagatellisieren noch zu dramatisieren, sondern die aktuelle Situation differenziert zu betrachten. Die folgende Abbildung macht deutlich, dass nicht jede traumatische Situation zu Symptomen führen muss, wie



die S₃-Leitlinie Posttraumatische Belastungsstörung beschreibt:

„Als Folge traumatisierender Erlebnisse (Verfolgung, Gefängnis, Folter, Vergewaltigung u.a.) entwickelt etwa jeder zweite Flüchtling eine Posttraumatische Belastungsstörung. Im Vergleich dazu erkranken in der deutschen Allgemeinbevölkerung daran nur maximal 2 von 100 Personen einmal im Leben.“ (Flatten et al. 2011) Es ist sicherlich richtig, dass viele oder sogar die meisten geflüchteten Menschen potentiell traumatisierende Erlebnisse gemacht haben oder noch machen, die sie nun verarbeiten und bewältigen müssen. Dabei sind sie – obwohl an einem „sicheren Ort“ angekommen - zusätzlichen Belastungen ausgesetzt: Sie leben in einer für sie fremden Kultur, die Menschen in ihrer Umgebung sprechen eine für sie schwer verständliche Sprache und langwierige Asylverfahren und drohende Ab-

schiebungen verhindern ein Gefühl von Sicherheit und Zukunftsperspektiven. Hinzu kommen alltägliche Rassismus- und Diskriminierungserfahrungen. So ist beispielsweise die Zahl der rechtsextrem motivierten Übergriffe auf Flüchtlingsheime seit 2012 drastisch angestiegen (vgl. PKS 2015). Daher brauchen Menschen mit Fluchterfahrungen im jeweiligen Aufnahmeland auch traumasensible und –pädagogische Unterstützung, die unterstützende Faktoren auf- und ausbauen (wie Akzeptanz und Willkommenskultur, soziale Teilhabe, größtmögliche Sicherheit), um keine Folgeprobleme zu entwickeln und mit den Belastungen umzugehen.

Sequentielle Traumatisierung

Eine Traumatisierung sollte in diesem Zusammenhang nicht als ein einzelnes singuläres Ereignis mit pathologischen Folgen angesehen werden, sondern als ein Prozess, auf den viele Faktoren Einfluss nehmen. Eine Langzeitstudie über das Schicksal von niederländischen Kriegswaisen¹², die Hans Keilson, ein deutsch-niederländischer Arzt, Psychoanalytiker und Schriftsteller, knapp 70-Jährig in einer

Promotion vorlegte, ist auch für die heutige Situation von geflüchteten Menschen wieder interessant und lässt viele Parallelen erkennen. Er sprach mit vielen kindlichen Überlebenden der Schoah, erstellte zahlreiche Gutachten über verfolgte jüdische Kinder, die wiederum Grundlage für die Entscheidung waren, an welchem sozialen Ort diese traumatisierten Kinder leben sollen. In einem elfjährigen Forschungsprozess verfasste er eine wegweisende empirische Studie über kumulative Traumatisierungsprozesse, die er „Sequentielle Traumatisierung bei Kindern“ nannte. Als traumatische Sequenzen beschreibt er drei traumatische Sequenzen: Die erste traumatische Sequenz ist die Zeit der Bedrohung, die zweite traumatische Sequenz ist gekennzeichnet durch den Moment der unmittelbaren Katastrophe und die dritte traumatische Sequenz stellt die Phase nach dem Krieg dar, in der das Kind die Traumatisierung begreift und dauerhaft verarbeitet. Hans Keilson fand heraus, dass die dritte Sequenz, d. h. die Zeit nach den ursprünglichen Gewalterfahrungen entscheidend ist für den weiteren Verlauf der kindlichen Entwicklung und die Schwere der traumatischen Folgeschäden. (Keilson 2005) Übertragen auf die aktuelle



Situation müssen wir uns also mit der Frage beschäftigen: Was passiert mit einem geflüchteten Menschen im Ankunftsland? Wie stellt sich diese dritte Phase (nach der Bedrohung im Heimatland und der Flucht) hier in Deutschland dar?

Die dritte Phase der sequentiellen Traumatisierung ist in Deutschland gekennzeichnet durch vielfältige Belastungen und Anforderungen, denen geflüchtete Menschen oft alleine ausgesetzt sind. Nivedita Prasad berichtet von zahlreichen Adressat_innen der Sozialen Arbeit vor allem in Gemeinschaftsunterkünften, „deren fundamentale Menschenrechte, nicht nur in Herkunfts- und Transitländern sondern auch im Zielland Deutschland massiv verletzt werden.“ (Prasad, 2016)

Zusammenfassend kann in diesem Zusammenhang – insbesondere in Bezug auf die Möglichkeiten der Verarbeitung potentiell traumatisierender Erfahrungen – konstatiert werden, dass einer Bewältigung viele Faktoren entgegenstehen: So erleben geflüchtete Menschen bei der Ankunft im Zielland meist keine Sicherheit und keine stabilen Lebensverhältnisse, im Gegenteil.

Durch Wiederholungen der Ohnmachts- und Unsicherheitserfahrungen besteht immer wieder die Gefahr der Retraumatisierung.¹² Ihr Alltag ist geprägt durch Bevormundung und Kontrolle sowie durch Perspektivlosigkeit. Bei vielen entsteht das Gefühl, nicht gewollt zu sein. Auch die Entwurzelung und Isolation von sozialen Netzwerken sind Risikofaktoren, die diese dritte Phase oft charakterisieren. Hinzu kommen die drohende oder tatsächliche Abschiebung sowie Gewalterfahrungen in oder auf ihre Unterkünfte. Genau das Gegenteilige, nämlich Sicherheit, Stabilität, Kontrolle, neue (Lebens-)Perspektiven, Erleben von Gemeinschaft und Solidarität sowie Schutzräume, wären wichtig, um die Voraussetzungen für eine Bewältigung des Erlebten zu schaffen. Denn...

„DIE LEBENSBEDINGUNGEN TRAUMATISierter GEFLÜCHTETER IM EXIL, DIE MASSGEBLICH DURCH UNSERE GESELLSCHAFT GESTALTBAR SIND, SPIELEN EINE SCHLÜSSELROLLE FÜR DIE GENESUNG UND DAS WOHLERGEHEN DER BETROFFENEN. ALLE, DIE MIT GEFLÜCHTETEN UND FOLTEROPFERN ZU TUN HABEN, SEI ES IM HERKUNFTSLAND, AUF DER FLUCHT ODER IM EXIL, TRAGEN ENTSPRECHEND EINE VERANTWORTUNG FÜR DEREN SCHICKSAL. AUCH ODER

GERADE WIR HABEN ES IN DER HAND, DER
ERFAHRENEN GEWALT DURCH DIE GESTAL-
TUNG GUTER LEBENSBEDINGUNGEN SOWIE DIE
SICHERSTELLUNG DER PSYCHOSOZIALEN VER-
SORGUNG UND UNTERSTÜTZUNG ENTGEGEN-
ZUWIRKEN.“ (BUNDESWEITE ARBEITSGEMEIN-
SCHAFT DER PSYCHOSOZIALEN ZENTREN FÜR
FLÜCHTLINGE UND FOLTEROPFER 2015, S.8)

.....
¹³Beispielsweise ist die Anhörung von zentraler Bedeu-
tung im Asylverfahren. Es wird erwartet, dass dort detail-
liert und chronologisch über die Geschehnisse im Heimat-
land und auf der Flucht berichtet wird. Für traumatisierte
Menschen ist es oft unmöglich, zumindest sehr belastend
oder sogar retraumatisierend, in einem ungeschützten,
teilweise sogar bedrohlich erlebten Rahmen Bericht zu
erstatten. Viele vermeiden es, ins Detail zu gehen, lassen
die schlimmsten Szenen aus, dissoziieren oder spalten
ihre Gefühle ab, was zu mangelhafter Glaubwürdigkeit
und im schlimmsten Fall zur Ablehnung des Asylantrags
führt. Psychotraumatologische Kenntnisse (z.B. über die
Einschränkung der Erinnerung durch Traumata) bei allen
beteiligten Berufsgruppen in Anhörungsverfahren sind
dringend erforderlich.

Versorgung von Men- schen mit traumatischen Erfahrungen

Was wäre also für die Unterstüt-
zung von geflüchteten Menschen
wesentlich? Aus den relativ jungen
Disziplinen der Psychotraumatologie
und der Traumapädagogik lassen
sich zentrale Erkenntnisse ableiten,
wie Prozesse der Traumaverar-

beitung und der Heilung gestaltet
werden können. Insgesamt lässt sich
zur Frage der Interventionen nach
traumatischen Ereignissen folgendes
feststellen: Nach einer Akutversor-
gung und erster Hilfe sollten vor
allem psychosoziale Interventionen
auf mehreren Stufen stattfinden.
„Sie reichen von psychischer erster
Hilfe bis zu mittelfristiger psycho-
sozialer Unterstützung und speziali-
sierten Unterstützungsprogrammen
bis hin zur klinisch psychologischen
Behandlung und Psychotherapie.“
(Juen, Siller & Gstrein, 2011)

Das Kernelement im Umgang mit
traumatisierten Menschen ist die
Stabilisierung, die nicht nur im
Rahmen einer Psychotherapie, also
an wenigen Stunden in der Woche
stattfindet, sondern den Alltag der
Betroffenen umfasst.¹⁴ Sie kann
überall stattfinden, und mit jeder
Stabilisierung im Alltag wird auch
die Integration der Trauma-Erinne-
rungen vorangetrieben¹⁵(Hantke,
2012). Alle Menschen, die tagtäglich
mit Kindern, Jugendlichen oder auch
Erwachsenen arbeiten – z.B. in der
Betreuung von Geflüchteten – kön-
nen hier einen wertvollen Beitrag
für den Bewältigungsprozess von
Traumatisierten leisten. Stabilisie-

rung sollte dabei unterschiedliche Ebenen fokussieren: die körperliche, medizinische Versorgung, die psychologische Versorgung und die soziale Versorgung. Dabei gerät der Alltag der Betroffenen in den Unterkünften in den Blick und es wird deutlich, dass es dort traumasensible Helfende mit interkulturellen Kompetenzen braucht, um ein solches umfassendes Hilfeangebot zu gewährleisten. „Diese Erkenntnis hat meines Erachtens weitreichende Konsequenzen: Denn wenn bisher die Psychiatrie und Psychotherapie für die Arbeit mit Traumatisierten weitgehend alleine in der Verantwortung stand, sind nun auch Pädagogik und psycho-soziale Arbeitsfelder von Bedeutung. Die Entwicklung einer spezifischen Traumapädagogik erscheint sinnvoll und notwendig.“ (Gebrande, 2014, S. 63/64)

Im Folgenden möchte ich diese psychosozialen Interventionen und die Stabilisierung näher beleuchten. Es können anhand des derzeitigen Forschungsstandes fünf Wirkfaktoren zur Förderung der Resilienz¹⁶ von Einzelnen, Gruppen und Gemeinschaften beschrieben werden, die psychosoziale Interventionen für traumatisierte Menschen stärken

sollten: Förderung von Sicherheit, Ruhe, Menschliche Verbundenheit, Selbst- und kollektive Wirksamkeit sowie Hoffnung.¹⁷



¹⁴Diese Erfahrung aus der Praxis, dass viele Kinder mit sexuellen Missbrauchserfahrungen für lediglich eine Stunde in der Woche zur Therapie in eine Beratungsstelle gebracht werden, aber ansonsten keinerlei traumasensible Unterstützung im Alltag erhalten und die zuständigen pädagogischen Fachkräfte sich dafür auch nicht qualifiziert fühlen, war der Ausgangspunkt meiner wissenschaftlichen Beschäftigung mit Stabilisierung. In diesem Artikel versuche ich, meine Erkenntnisse aus dem Bereich der Sexualisierten Gewalt auf Menschen mit (potentiell traumatisierenden) Fluchterfahrungen zu übertragen, da viele Parallelen zu erkennen sind.

¹⁵Lediglich die explizite Exposition und Konfrontation mit traumatherapeutischen Methoden, bleibt, so Hanke (2012), das Alleinstellungsmerkmal von Therapie. Für viele Geflüchteten wäre es notwendig, eine solche Traumatherapie zu erhalten. Der Zugang zum Gesundheitswesen ist aber für Flüchtlinge nur eingeschränkt möglich und häufig gibt es (auch für Einheimische) lange Wartezeiten. Inzwischen gibt es bundesweit über 30 Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge, die sich auf die Versorgung traumatisierter Flüchtlingen spezialisiert haben (vgl. BAFF e.V. 2015; Zito & Martin 2016).

¹⁶Resilienz ist die Fähigkeit, erfolgreich mit belastenden Lebensumständen (wie z.B. mit einer traumatischen Erfahrung) umzugehen und an Schicksalsschlägen nicht zu zerbrechen, sondern im Gegenteil daraus eventuell sogar gestärkt hervorzugehen. Sie ist kein stabiles Persönlichkeitsmerkmal, sondern entsteht durch den Einfluss von inneren und äußeren Risiko- und Schutzfaktoren. (vgl. Gebrande, 2014)

¹⁷2007 legten Hobfoll et al. einen Überblick der empirischen Untersuchungen zu psychosozialen Interventionsformen vor und leiteten daraus diese fünf empirisch überprüfte Wirkfaktoren ab.



Förderung von Sicherheit

Ein Gefühl von Sicherheit kann nur entstehen, wenn im Außen Sicherheit und Schutz vorhanden ist. Die Institution zu einem „soweit als möglich sicheren Ort“ zu machen, sollte oberste Priorität haben – aus der Kinder- und Jugendhilfe, in der traumapädagogische Standards schon seit vielen Jahren (weiter)entwickelt werden, lassen sich viele Grundhaltungen und Konzepte für Institutionen übertragen (vgl. BAG Traumapädagogik, Lang et al. (2013)). Zur Vermeidung einer Retraumatisierung und zur Stabilisierung ist ein äußerer Rahmen zu schaffen, der Sicherheit und Geborgenheit vermittelt und der den Aufbau einer inneren Sicherheit ermöglicht (Kühn 2013).

Zudem braucht es zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit und der Orientierung Information und Transparenz. Dies betrifft sowohl Informationen zur aktuellen (Unterbringungs-)Situation als auch zum weiteren Ablauf des Asylverfahrens u.v.m., die aktuell oft nur eingeschränkt oder gar nicht weitergegeben werden, was auf Seiten der geflüchteten Menschen zu Unsicherheit und Misstrauen führt (vgl. RefugeesHelp 2016). Alles, was

dagegen verstanden und eingeordnet werden kann, ist hilfreich, um sich nicht länger als ohnmächtig und abhängig zu erleben sowie um das Kohärenzgefühl zu steigern. Nach Aaron Antonovsky (1997) beschreibt das Kohärenzgefühl ein grundsätzliches Gefühl des Vertrauens in das Leben, eine allgemeine positive Grundhaltung gegenüber der Welt, welche seiner Forschung zufolge für die Entwicklung von Gesundheit und vor allem für die Bewältigung von traumatisierenden Erlebnissen entscheidend ist¹. Die erste von drei Komponenten ist das Gefühl von Verstehbarkeit (sense of comprehensibility), das sich auf das Ausmaß bezieht, in welchem ein Mensch sein Leben als überschaubar, geordnet und erklärbar ansieht. (Antonovsky 1997)

Auch Psychoedukation kann dabei hilfreich sein. Sie meint die Vermittlung von fundiertem Fachwissen im Rahmen von alterssensitiven Erklärungen für die Folgen eines Traumas, damit die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sich selbst besser verstehen und akzeptieren sowie eigene (vielleicht unverständliche) Reaktionen einordnen können. In der Traumapädagogik wird in diesem Zusammenhang auch vom

„Konzept des guten Grundes“ (Weiß 2013) zur Förderung des Selbstverstehens und der Unterstützung der Selbstakzeptanz mit dem Ziel der Selbstbemächtigung gesprochen. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, verständliche, „normale“ Reaktionen auf eine Traumatisierung, hirnhysiologische Hintergründe und mögliche Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung näher auszuführen. Es existieren inzwischen zahlreiche informative Bücher für Betroffene, professionelle Helfer_innen oder auch Ehrenamtliche, die die psychoedukative Arbeit für die unterschiedlichen Zielgruppen unterstützen können (z.B. für Kinder im Vor- und Grundschulalter: Ahrens-Eipper & Nelius (2015): Die Drachengeschichte „Der große Schreck“ mit Buch, Hörspiel-CD und Trauma-Karten-Inventar; für Jugendliche: Krüger(2011): Powerbook. Erste Hilfe für die Seele: Trauma-Selbsthilfe für junge Menschen, auch als englische Version erhältlich oder für Erwachsene: Buch von Reddemann & Dehner-Rau (2006): Trauma. Folgen erkennen, überwinden und an ihnen wachsen oder die frei verfügbaren Trauma-Filme der Elfriede Dietrich Stiftung (für Betroffene, Helfende und die Öffentlich-

keit)). Speziell für den Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen haben Zito und Martin (2016) einen Leitfaden für Fachkräfte und Ehrenamtliche herausgegeben, in dem neben den Informationen über Trauma auch kompaktes Basiswissen für den Umgang und zum Schutz vor eigenen Belastungen mit Checklisten für die konkrete Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

.....
¹⁸ Seine Forschungen bezogen sich vor allem auf die Situation von Frauen in Israel, die die Schrecken der Nationalsozialisten während des Faschismus überlebt haben. (vgl. Antonovsky 1997)

Ruhe bzw. Beruhigung

Zunächst ist es hilfreich, dass zentrale Grundbedürfnisse des Menschen wie Schlaf, Durst und Hunger gestillt werden. Gerade deren Erfüllung ist allerdings in Gemeinschaftsunterkünften oft eingeschränkt. Turnhallen, Zelte oder andere Gebäude, in denen provisorisch Einzelräume abgetrennt wurden, bieten weder Lärmschutz noch ausreichend Privatsphäre oder geeignete Rückzugsmöglichkeiten (vgl. RefugeesHelp 2016, Zito & Martin 2016) - was für jeden Menschen belastend ist, für den Verarbeitungsprozess von Traumatisierten aber

besonders gravierend. Gerade für potentiell traumatisierte Menschen wäre es zudem wichtig, viel zu trinken und gesund sowie vertraut zu essen.

Individuelle Hilfen zur Selbstregulation können zusätzlich zur Beruhigung der inneren, gefühlten Situation von geflüchteten Menschen beitragen. Dabei können Techniken vermittelt werden, die eine Distanzierung von belastenden Erinnerungen und das Stoppen von Dissoziationen ermöglichen. Auch Ideen zur Angstreduktion, zur Orientierung im Hier und Jetzt, zur Entspannung und zur Stressreduktion sowie zum Erlangen innerer Sicherheit bspw. durch Imaginationsübungen wie dem inneren sicheren Ort können einen Beitrag zur Stabilisierung leisten. Auch hier kann die bereits genannte Literatur zu Traumafolgen und deren Bewältigung empfohlen werden sowie die kleinen Bücher von Croos-Müller (2011, 2012, 2013, 2014), in denen das Schaf Oscar Methoden und Übungen zur Stabilisierung anhand der Body2Brain-Methode¹⁹ vorstellt.

.....
¹⁹Die Body2Brain Methode beruht auf der Erkenntnis der wechselseitigen Beeinflussung von Körperhaltung und körperlichen Aktivitäten und Gemütszustand sowie

Menschliche Verbundenheit

Auch wenn in den ersten beiden Punkten zunächst einmal sehr praktische Anforderungen benannt wurden, die sich vor allem über Fach- und Methodenkompetenzen der Helfenden sowie über strukturelle und politische Rahmenbedingungen verbessern lassen, so können diese Ideen nur dann auf fruchtbaren Boden fallen, wenn eine Vertrauensbasis von Mensch zu Mensch geschaffen werden kann. Durch Verlässlichkeit, Verständnis und Empathie kann eine vertrauensvolle Beziehung entstehen und korrigierende Beziehungserfahrungen ermöglicht werden. „Dies sind alternative, andere, heilende Erfahrungen bezogen auf die traumatisierenden Vorerfahrungen. Gelungene Beziehungssituationen werden auf diese Weise – ähnlich wie in der Kindheitsentwicklung – Stück für Stück zu einem grundlegenden Prinzip der emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung.“²⁰ [...] Traumatisierte Flüchtlinge benötigen daher nicht immer sofort eine

Psychotherapie, häufig ist dies zu diesem Zeitpunkt einfach nicht die angemessene Hilfe. Sie benötigen aber in jedem Fall positive Alternativ-Erfahrung und demnach möglichst viele „schützende Inselerfahrungen“ (Gahleitner, 2005, S. 63): Räume des Verstehens und immer wieder neu Anknüpfens an eine konstruktive Veränderungsmöglichkeit.“ (Gahleitner & Golatka 2016, S.7) Daher fordern Gahleitner und Golatka (2016) zu Recht, dass alle Fachkräfte über bindungstheoretische Grundlagen sowie Aspekte traumatischer Erfahrungen, Belastungen und Bewältigungsmöglichkeiten informiert sein sollten sowie angemessene Ausstattungsressourcen entsprechender Einrichtungen. Nur so kann ein Raum zum Erzählen geschaffen werden, der durch bloßes Da-Sein und aktives Zuhören geprägt ist. Ziel ist es, dass ein (zwischen)menschlicher Kontakt entsteht, der individuelles Leid ernst nimmt und so die Achtung, die Anerkennung der Würde und den Respekt der Adressat_innen wahrt (vgl. Gebrande 2016b). Ehrenamtliche oder professionelle Arbeit mit geflüchteten Menschen ist immer auch „eine Begegnung zweier Subjekte, die sich einander innerlich mitmenschlich berühren

und berühren lassen“ (Sanders 2004, S.797). Es geht darum, „lediglich“ die eigene Offenheit zu signalisieren, Angebote zu machen und aushalten zu können, was erzählt wird²¹ anstatt durch Aktionismus und Technokratie diese Phase des Kontakt- und Vertrauensaufbaus zu umgehen oder im anderen Extrem durch ständiges Nachfragen oder „Bohren“ das Gegenüber zu Berichten zu drängen (Gefahr der Retraumatisierung!).

Es muss zudem klar sein, dass Fachkräfte, Ehrenamtliche sowie Peers eine Vorbildfunktion einnehmen können und im persönlichen Kontakt immer auch Modell sind für Selbstfürsorge, für Authentizität, für das Setzen und Achten von Grenzen sowie für das Ausfüllen der weiblichen bzw. männlichen Geschlechtsrolle und für das Leben in der westlichen Kultur u.v.m..

.....
²⁰Man nennt diese Prozesse auch „Mentalisierungsprozesse“ (Fonagy et al., 2004).

²¹Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieses „Sich-Berühren-Lassen“ und das Aushalten der Berichte über möglicherweise schreckliche Erlebnisse durchaus eine Belastung darstellen kann. Daher ist der Umgang mit Belastungen, die eigene Selbstsorge und strukturelle Fürsorge für Ehrenamtliche, Peers sowie Fachkräfte der Sozialen Arbeit eine wichtige Prävention von Burnout

und Sekundärtraumatisierung (auch indirekte Traumatisierung oder Mitgeföhlerschöpfung genannt). Ideen zur Selbstfürsorge in diesem Bereich geben Zito & Martin 2016 in Teil IV.

Selbstwirksamkeit

Um die Bewältigung von potentiell traumatisierenden Erlebnissen zu unterstützen, ist es hilfreich, Menschen nach früheren Erfahrungen mit stressreichen Situationen und ihren Bewältigungsstrategien zu fragen. Gemeinsam könnte eine Liste mit Strategien („Was hat mir bisher geholfen, wenn ich gestresst war?“) erstellt werden. Menschen sind so individuell, dass es fatal wäre, die eigenen Tipps und Tricks im Umgang mit Belastungen auf andere übertragen zu wollen. Selbst wenn keine unterschiedlichen Sozialisierungen in verschiedenen Kulturen, differente Lebenserfahrungen und Biographien sowie religiöse Hintergründe vorliegen, müssen die individuellen Vorlieben, das Alter, das Geschlecht u.v.m. berücksichtigt und der Mensch in seiner Vielfältigkeit wahrgenommen werden. In der Arbeit mit geflüchteten Menschen sind mögliche Differenzen und Besonderheiten ebenso wie die Gemeinsamkeiten in den Bewältigungsstrategien

und Überlebensmustern besonders zu würdigen. Mit einer Haltung von Offenheit gepaart mit etwas Neugier lassen sich gemeinsam – vielleicht überraschende – hilfreiche Lösungen finden. Diese tragen zu einer Steigerung des Geföhls der Selbstwirksamkeit bei.

Auch die Stärkung des Selbstwertgeföhls durch das Ermöglichen von Erfolgserlebnissen z.B. durch das Übertragen von Verantwortung, das Anregen von Hobbies oder Freizeitaktivitäten kann dazu beitragen. Ein Motto aus der Traumapädagogik lautet: „Viel Freude trägt viel Belastung!“ In Anlehnung daran sollte ein Gegengewicht zu den oft harten Erfahrungen im Heimatland und auf der Flucht geschaffen werden. Alles, was Spaß und Freude macht, was Geföhle von Gelassenheit, Leichtigkeit und Humor schafft, kann die Selbstwirksamkeit stärken.

Dabei können auch die Förderung der Wahrnehmung von Geföhlen und die Förderung der Körperwahrnehmung hilfreich sein. Menschen mit Trauma-Erfahrungen haben sich als Schutz oft von ihren Geföhlen und ihrem Körper abgespalten. Eine vorsichtige Annäherung an positive

Emotionen, das Verbalisieren von Gefühlszuständen, die Arbeit mit Literatur und Spielen zum Thema „Gefühle“ oder auch Angebote für kreativen und gestalterischen Ausdruck (ohne Sprache) können dabei unterstützen, (wieder) einen Zugang zu den eigenen Gefühlen zu bekommen (vgl. Gebrande 2014). „Gerade künstlerische Ausdrucksmöglichkeiten, z.B. Malen, Musik machen, Schreiben, ermöglichen manchen Menschen, sich mit ihren Gefühlen auseinanderzusetzen, etwas zu erschaffen. Vielleicht lässt sich eine Malgruppe für die Kinder in der Unterkunft organisieren? Vielleicht gibt es eine gespendete Gitarre für den Mann, der selbst Liedtexte dichtet und Lieder komponiert? Kreativität birgt für alle Menschen ein enormes Heilungs- und Entwicklungspotenzial.“ (Zito & Martin, 2016, S. 86)

Genusstraining, das die Sinnesorgane anspricht und Bewegung gegen die körperliche Stressreaktion, sportliche Aktivitäten, Atemübungen sowie Achtsamkeit eignen sich vor allem, um körperliche Erstarrung und Blockaden abzubauen und sich gezielt von unangenehmen Gefühlszuständen abzulenken (vgl. auch Zito & Martin 2016).

Kollektive Wirksamkeit

Neben der Fokussierung auf das Individuum sind im Sinne der Initiierung von Empowermentprozessen auch die Perspektive der Gruppen- und Gemeinschaftsebene einzunehmen. Erstens trägt die Förderung von Familienzusammenführungen beispielsweise ganz erheblich zu einem Ausbau der protektiven Schutzfaktoren bei, die eine Familie insbesondere Kindern und Jugendlichen bieten kann. Soziale und familiäre Bindungen können eine Ressource sein, die Kraft und Halt gibt, während hingegen die Sorge um Angehörige quälend sein kann (Zito & Martin 2016).

Zweitens können auch der Aufbau von sozialen Netzwerken (peer to peer) durch ein Teilen von Erfahrungen die kollektive Wirksamkeit stärken. Indem beispielsweise Orte für Zusammenkünfte, religiöse Rituale und Gebete sowie Selbsthilfegruppen oder einfach nur Orte der Begegnung und Unterhaltung geschaffen werden, entstehen Möglichkeitsräume, die von den Menschen dann selbst nach ihren eigenen Wünschen und Bedürfnissen mit Leben gefüllt werden können. Rex Osa, ein Aktivist von

The Voice Refugee Forum und dem Netzwerk Refugees for Refugees aus Stuttgart, fordert in diesem Sinne, dass Flüchtlinge nicht länger wie Kleinkinder behandelt werden: „Ich sehe es als unsere Herausforderung, die Bevölkerung für ihre Verantwortung für die Fluchtursachen zu sensibilisieren. Dafür brauchen wir autonom verwaltete Freiräume, wo wir uns als Flüchtlinge treffen können. Die Ehrenamtlichen könnten den Flüchtlingen Räume zur Vernetzung stellen, wo wir uns austauschen und gegenseitig unterstützen können – und zwar ohne Einfluss von außen.“ (Osa 2016) Auch die Partizipation und Mitbestimmung von geflüchteten Menschen in Gemeinschaftsunterkünften, die Übertragung von Verantwortung sowie Gemeinschaftsaktivitäten können der Situation des ohnmächtigen Ausgeliefertseins, das in der traumatischen Situation erlebt wurde, aber häufig im Prozess des Asylverfahrens lange anhält, etwas entgegensetzen. Umso relevanter ist es, möglichst viele Lebensbereiche so zu gestalten, dass geflüchtete Menschen selbst Einfluss nehmen und sich selbst als wirkmächtig erleben können. „Wo sind Mitbestimmungsmöglichkeiten denkbar?“ (vgl. Zito & Martin 2016)

Und last but not least braucht es drittens gesellschaftliche Anerkennung für individuelles Leiden durch Folgen von Gewalt und Menschenrechtsverletzungen. Wenn nur das Individuum betrachtet wird, so besteht die Gefahr der Entkontextualisierung und Pathologisierung durch Diagnosen. Eine Traumatisierung durch Folter, Vertreibung und Flucht ist keine Krankheit oder gar eine psychiatrische Störung, sondern eine „normale Reaktion“ auf politische Ereignisse, die so gut wie jeden Menschen bestürzen und verletzen würden. Ein Trauma ist eine Wunde¹, die oft von Menschen Hand zugefügt wurde und das Selbst- und Weltvertrauen eines Menschen in seinen Grundfesten erschüttert hat. „Viele Menschen erholen sich von alleine oder mit pädagogischer, beratender und/oder medizinischer sowie therapeutischer Unterstützung. Wenn sie aber mit ihrer traumatischen Erfahrung alleine gelassen werden und ihr Leid nicht als Unrecht anerkannt wird, dann steigt die Missachtung und Gefährdung ihrer physischen, psychischen, kognitiven, moralischen, sozialen und rechtlichen Integrität.“ (Gebrande, 2016a) David Becker formuliert dieses Dilemma in einem Interview (2002) sehr drastisch: Man müsse zwar für die Möglichkeit kämpf-

fen, Traumatisierungen bei Flüchtlingen zu diagnostizieren und anzuerkennen, aber nicht im Sinne eines engen medizinischen Begriffs, weil dieser eine erneute Entkontextualisierung dessen darstelle, woran diese Menschen leiden. „Um es einmal ganz platt zu sagen: der Diktator hat meine Familie ermordet. Das ist ein politischer Vorgang. Bei mir taucht das als individuelles psychisches Leid auf, ich bin verzweifelt. Was ich jetzt brauche, ist unter anderem Anerkennung, dass der Diktator meine Familie umgebracht hat, und dass mein Leid mit diesem Mord zusammenhängt. Was ich nicht brauche, ist, dass man mir sagt: „Ja, Sie sind verrückt.“ Und das ist der Diskussionspunkt, um den es geht. Können wir eine Sprache finden, die das Leid der Menschen anerkennt, ohne sie deshalb zu Verrückten zu stempeln?“ (Becker 2002)

Hoffnung

Diese Anfrage Beckers passt auch gut zum letzten der fünf Wirkfaktoren psychosozialer Interventionen. Um potentiell traumatisierte Menschen zu unterstützen, gilt es, Hoffnung zu vermitteln. Trauma darf in diesem Sinne eben nicht nur als Krankheit

und Störung begriffen werden. Angeknüpft werden kann hier an die Prinzipien der Salutogenese - statt den Blick auf die Defizite zu richten, stellt sich die Frage: Was hilft, gesund zu bleiben oder wieder gesund zu werden? (Antonovsky 1997) Wichtig ist die Botschaft, dass eine Verarbeitung traumatisierender Erfahrungen möglich ist und falls gewünscht eine Begleitung auf diesem Weg der Bewältigung. Zudem geht es natürlich auch um die Vermittlung von weiterführenden Hilfen beispielsweise im Gesundheitswesen, in Zentren der Behandlung für traumatisierte Flüchtlinge sowie in Beratungsstellen und eine gute Kooperation im Hilfesystem.

Fazit

Individuell ist für die Arbeit mit geflüchteten Menschen die psychosoziale Stabilisierung zentral. Denn „wer mit der Kraft am Ende ist, kann sein Trauma nicht integrieren. Umgekehrt heißt das: Wer erfolgreich am eigenen Trauma arbeiten will, muss Zeit für Regeneration, Erholung, Spaß und Spiel einplanen. Diese Zeit ist nicht Luxus, sondern bittere

Notwendigkeit, um wieder Boden unter den Füßen zu bekommen. Und nur wer mit beiden Beinen auf dem Boden steht, kann sich mit früheren Schrecken auseinandersetzen.“ (Huber 2013, S. 97) Wichtig ist dabei, dass an vorhandene Ressourcen (religiös, kulturell, spirituell) angeknüpft wird oder neue aktiviert werden. Es ist wünschenswert, wenn traumasensible Ehrenamtliche, Sozialarbeitende und Peers geflüchtete Menschen auf diesem Weg begleiten und unterstützen.

Gleichzeitig darf aber auch die strukturelle und politische Dimension nicht im Alltagsgeschäft untergehen. Notstände in den Erstaufnahme-, Gemeinschafts- und Notunterkünften für geflüchtete Personen und Menschenrechtsverletzungen sind in Deutschland an der Tagesordnung. Die Lebensbedingungen für geflüchtete Menschen und insbesondere für Kinder und Frauen machen es schwer bis unmöglich, die bisher dargestellten Ansätze der Traumapädagogik umzusetzen. Die zahlreichen Belastungen, die politisch gewollten und gemachten Unsicherheiten und strukturellen Risikofaktoren stehen einer Stabilisierung

komplementär entgegen.²³ Es ist notwendig, ein fachlich fundiertes, dem Grundgesetz, den Menschenrechten und der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention sowie dem Leistungsanspruch des achten Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) entsprechendes Hilfekonzept für den Umgang mit geflüchteten Menschen planmäßig umzusetzen. Hierzu braucht es mehr Personal in den Behörden, mehr Sozialarbeitende und einen systematischen partizipativen Einbezug geflüchteter Personen (vgl. Offener Brief zu Menschenrechtsverletzungen gegenüber Geflüchteten in Baden-Württemberg).

.....

²³In diesem Zusammenhang danke ich meinem Kollegen Claus Melter für seine weiterführenden Fragen: Wie kann ein „Heilen in heillosen Verhältnissen“ (so der Titel einer Tagung in Innsbruck zum Thema Traumatisierung und Arbeit mit geflüchtete Personen) aussehen, wenn vielfach die aufenthaltsrechtliche Sicherheit gar nicht gegeben oder temporär befristet ist? Und wie positionieren sich Sozialarbeitende im Verhältnis nationalstaatlicher Diskriminierung, gesellschaftlichem Rassismus und den Ansprüchen an fachliche Expertise, wenn zum Beispiel eine Person eine Bleibeberechtigung nur durch den Beleg einer Posttraumatischen Belastungsstörung erhalten kann, wengleich die Therapieplätze alleine zur Diagnostik sehr begrenzt sind?

Literatur

- München: Reinhardt.
- Gahleitner, Silke; Golatka, Adrian (2016): Schützende Inselerfahrungen. Psychosoziale Zufluchtsorte als adäquate Antwort auf traumatische Fluchterfahrungen. In: Forum Sozialarbeit + Gesundheit, 2, S. 6-10.
- Gebrande, Julia (2014): Kinder mit sexualisierter Gewalterfahrung unterstützen. Bedarfsanalyse von pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen. Opladen: Barbara Budrich.
- Gebrande, Julia (2016a): Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit mit Frauen, die durch sexualisierte Gewalt traumatisiert wurden. In: Gebrande, Julia; Melter, Claus; Bliemetsrieder, Sandro (Hrsg.): Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit. Praxeologische Perspektiven. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Gebrande, Julia (2016b): Wissensbasierte und informierte Soziale Arbeit. In: Gebrande, Julia; Melter, Claus; Bliemetsrieder, Sandro (Hrsg.): Kritisch ambitionierte Soziale Arbeit. Praxeologische Perspektiven. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Hantke, Lydia (2012): Traumazentrierte Arbeit im psychosozialen Feld. Unterschiede und Gemeinsamkeiten von Traumatherapie, -beratung und -pädagogik. In: Trauma & Gewalt. Forschung und Praxisfelder, H. 3, S. 198-205.
- Hobfoll, Stevan E., Patricia Watson, Carl C. Bell, Richard A. Bryant, Melissa J. Brymer, Matthew J. Friedman, Merie Friedman, Berthold P.R. Gersons, Joop T.V.M. de Jong, Christopher M. Layne, Shira Maguen, Yuval Neria, Ann E. Norwood, Robert S. Pynoos, Dori Reissman, Josef I. Ruzek, Arieh Y. Shalev, Zahava Solomon, Alan M. Steinberg & Robert J. Ursano (2007): Five Essential Elements of Immediate and Mid-Term Mass Trauma Intervention: Empirical Evidence. *Psychiatry*, 70, 4, 283-315.
- Huber, Michaela (2013): Wege der Traumabehandlung. Trauma und Traumabehandlung. Paderborn: Junfermann.
- Juen, Barbara; Siller, Heidi; Gstrein, Susanne (2011): Psychosoziale Interventionen für akut traumatisierte Personen und deren Wirksamkeit. *Journal für Psychologie* 19 (3). Verfügbar unter: <https://www.journal-fuer-psychologie.de/index.php/jfp/article/view/100/63> [11.08.2016]
- Keilson, Hans (2005): Sequentielle Traumatisierung. Deskriptiv-klinische und quantifizie-

rend-statistische follow-up Untersuchung zum Schicksal der jüdischen Kriegswaisen in den Niederlanden. Gießen: Psychosozial-Verlag.

- Krüger, Andreas (2011): *Powerbook. Erste Hilfe für die Seele: Trauma-Selbsthilfe für junge Menschen*. Hamburg: Elbe & Krüger.
- Kühn, M. (2013): „Macht Eure Welt endlich wieder zu meiner!“ Anmerkungen zum Begriff der Traumapädagogik. In: Bausum, J. et al. (Hrsg.): *Traumapädagogik. Grundlagen, Arbeitsfelder und Methoden für die pädagogische Praxis*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 24-37.
- Lang, Birgit; Schirmer, Claudia; Lang, Thomas; Andreae de Hair, Ingeborg; Wahle, Thomas; Bausum, Jacob; Weiß, Wilma; Schmid, Marc (Hrsg.)(2013): *Traumapädagogische Standards in der stationären Kinder- und Jugendhilfe. Eine Praxis- und Orientierungshilfe der BAG Traumapädagogik*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Osa, Rex (2016): *Interview mit Rex Osa über die Selbstorganisation von Refugees*. Verfügbar unter: <http://www.thevoiceforum.org/node/4051> [11.08.2016]
- *Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesinnenministerium (2015)*
- Prasad, Nivedita (2016): *Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession im Kontext von Flucht*. In: Gebrande, Julia; Melter, Claus; Bliemetsrieder, Sandro (Hrsg.): *Kritisch Ambitionierte Soziale Arbeit. Praxeologische Perspektiven*. Weinheim: Beltz Juventa.
- Reddemann, Luise; Dehner-Rau, Cornelia (2006): *Trauma. Folgen erkennen, überwinden und an ihnen wachsen*. Stuttgart: Trias.
- *RefugeesHelp (2016): Eine Notunterkunft für geflüchtete Menschen in Esslingen am Neckar. Die Situation vor Ort aus der Perspektive von Ehrenamtlichen*. In: Bliemetsrieder, Sandro; Gebrande, Julia; Jaeger, Arndt; Melter, Claus; Schäfferling, Stefan (Hrsg.): *Bildungsgerechtigkeit und Diskriminierungskritik. Historische und aktuelle Perspektiven auf Gesellschaft und Hochschulen*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 264-271.
- Sanders, Rudolf (2004): *Die Beziehung zwischen Ratsuchendem und Berater*. In: Nestmann et al. (Hrsg.): *Handbuch der Beratung, Tübingen, S. 797 – 807*.
- Zito, Dima; Martin, Ernest (2016): *Umgang mit traumatisierten Flüchtlingen. Ein Leitfaden für Fachkräfte und Ehrenamtliche*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.



Partizipation und Selbstorganisation

Workshop: Partizipation und Selbstorganisation von Flüchtlingen als Menschenrecht

Referent: Dr. Jürgen Ebert

HAWK Hildesheim

Einleitung

Am 3.6.2016 fand im Bundestag die erste Lesung zum geplanten Integrationsgesetz statt. In dem von der Koalitionsregierung vorgelegten Gesetzentwurf heißt es:

„ZIEL [DER INTEGRATION] IST ES, DIE UNTERSCHIEDLICHEN VORAUSSETZUNGEN UND PERSPEKTIVEN DER SCHUTZSUCHENDEN ZU BERÜCKSICHTIGEN UND DAFÜR PASSENDE MASS-NAHMEN UND LEISTUNGEN ANZUBIETEN SOWIE IM GEGENZUG INTEGRATIONSBEMÜHUNGEN ZU UNTERSTÜTZEN UND EINZUFORDERN, UM EINE SCHNELLE UND NACHHALTIGE INTEGRATION ZU ERMÖGLICHEN.“ (BUNDESREGIERUNG 2016: 1)

Die staatliche Initiative, ein Gesetz zu verabschieden, das es ermöglicht, Integrationsprozesse anzustoßen und zu steuern, beruht auf der Überzeugung, dass ein Versäumnis gesellschaftliche Probleme und Kosten nach sich ziehen wird (vgl. Bundesre-

gierung 2016:1). Konkrete Maßnahmen setzen allerdings eine Vorstellung davon voraus, wie das Etwas beschaffen ist, in das integriert werden soll. Am Beispiel des Passus über die Wohnsitzverpflichtung für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge lässt sich ablesen, dass die Vorstellungen darüber auseinander gehen. Auf der einen Seite wird als Ziel die Integration in eine moderne, dynamische Leistungsgesellschaft vorgegeben, auf der anderen Seite greift der Punkt Wohnsitzverpflichtung Elemente einer vorindustriellen, statischen Gesellschaft auf, in der das Recht auf Freizügigkeit, zumindest im Hinblick auf bestimmte Bevölkerungsgruppen, gesetzlich noch nicht fixiert war.

Die gesellschaftlichen Probleme und Konflikte, die im Übergang von der vorindustriellen zur industriellen Gesellschaft, auftraten, sind nicht nur

durch staatliche Maßnahmen gelöst worden, sondern im wesentlichen durch das Engagement derjenigen, die an den gesellschaftlichen Folgen am meisten zu leiden hatten. Der soziale Wandel wurde von ihnen aktiv mitgestaltet. Die Gesellschaft ist nicht die geblieben, die sie einmal war. Neben dem Einklagen von Bürgerrechten ging es dabei immer auch um das Einklagen von Menschenrechten. Grundlegende Werte der Bundesrepublik Deutschland sind das Recht auf Selbstbestimmung und die aktive Beteiligung der Bürger*innen an politischen Entscheidungsprozessen. Um diesen Normen gerecht zu werden, bedarf es bestimmter Voraussetzungen, die es den Individuen ermöglichen, ein solches Verhalten einzuüben.

Innerhalb der Sozialen Arbeit spielen diese Überlegungen im Rahmen des Empowermentkonzepts eine wichtige Rolle. Welche Rechte Flüchtlinge innerhalb einer Gesellschaft geltend machen und wie sie ihre Lebensbedingungen aktiv gestalten können, ist Gegenstand des vorliegenden Artikels. Im Vordergrund steht dabei die Rolle der Sozialen Arbeit und die Frage, wie Flüchtlinge darin unterstützt werden können, ihr Leben

trotz widriger Bedingungen selbstbestimmt zu gestalten. Besonderes Augenmerk soll dabei auf die kollektive Selbstorganisation von Flüchtlingen und auf die aktive Beteiligung der Flüchtlinge an ihren Asylverfahren gelegt werden. Der Gang der Analyse wird dabei von folgenden Leitfragen strukturiert:

- Welche Rahmenbedingungen benötigen Flüchtlinge, um sich als politische Subjekte artikulieren zu können?
- Welche unterstützende Rolle kann die Soziale Arbeit bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen einnehmen?

In seinem im Februar 2016 erschienenen Artikel „Menschenrechte auf Teilhabe - auch für Flüchtlinge?“ betont Wolf-Dieter Just die Bedeutung von Aktivität und sozialer Einbindung für ein menschenwürdiges Leben. Dieses menschenwürdige Leben gilt es auch für Flüchtlinge zu erstreiten.

Menschenwürde

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN 1948) und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (BRD 1949) sind zeitgleich beraten und

verfasst worden. Bei der Ausarbeitung der bundesrepublikanischen Verfassung hat der Parlamentarische Rat einen engen Austausch mit der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen gepflegt. Sowohl das Grundgesetz als auch die Menschenrechtscharta benennen jeweils in Artikel 1 die Würde des Menschen als zentrale Prämisse, an der alle anderen gesellschaftlichen Ordnungskriterien ausgerichtet werden müssen:

„DIE WÜRDE DES MENSCHEN IST UNANTASTBAR. SIE ZU ACHTEN UND ZU SCHÜTZEN IST VERPFLICHTUNG ALLER STAATLICHEN GEWALT.“ (GRUNDGESETZ ART. 1, SATZ 1)

„ALLE MENSCHEN SIND FREI UND GLEICH AN WÜRDE UND RECHTEN GEBOREN. SIE SIND MIT VERNUNFT UND GEWISSEN BEGABT UND SOLLTEN EINANDER IM GEISTE DER BRÜDERLICHKEIT BEGEGNEN.“ (ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE ART. 1)

Der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, aber auch der Grundrechtecharta der Europäischen Union (EU 2000) liegt ein gemeinsamer Begriff der menschlichen Würde zugrunde. Die inhaltliche Kernaussage dieser Dokumente ist:

„DIE MENSCHENWÜRDE KOMMT ALLEN MENSCHEN GLEICHERWEISE ZU. DIE WÜRDE DES MENSCHEN IST MIT SEINER EXISTENZ GEGEBEN UND NICHT GEGENSTAND EINER ZUERKENNTNIS, SONDERN ANERKENNTNIS. DIE WÜRDE IST DER EXISTENZ EINES MENSCHEN IMMANENT, DEM LEBEN EINES MENSCHEN ‚KOEXTENSIV‘, SIE IST NICHT TEILBAR, IN KEINER PHASE SEINES LEBENS IST DER MENSCH OHNE SIE.“ (REITER 2004: 8)

Die menschliche Würde bildet also den zentralen Ausgangspunkt der Menschenrechte. Die Menschenrechtscharta verpflichtet die Mitgliedsstaaten, den Schutz des Menschen und seiner Würde zu garantieren und die in der Charta definierten Rechte zu wahren.

„ALS MENSCHENRECHTE LASSEN SICH GANZ ALLGEMEIN JENE RECHTE DEFINIEREN, DIE UNSERER NATUR EIGEN SIND UND OHNE DIE WIR ALS MENSCHLICHE WESEN NICHT EXISTIEREN KÖNNEN. DIE MENSCHENRECHTE UND DIE GRUNDLEGENDEN FREIHEITEN ERLAUBEN UNS, UNSERE MENSCHLICHEN EIGENSCHAFTEN, UNSERE INTELLIGENZ, UNSERE BEGABUNGEN UND UNSER MORALISCHES BEWUSSTSEIN VOLL ZU ENTWICKELN UND ZU GEBRAUCHEN UND UNSERE GEISTIGEN UND SONSTIGEN BEDÜRFNISSE ZU BEFRIEDIGEN.“ (VEREINTE NATIONEN 2002: 5)

Der Artikel 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet die gesetzgebenden Instanzen der BRD, die menschliche Würde zu achten und zu schützen.

Menschenrecht auf Teilhabe

Durch die Wiener Erklärung der Vereinten Nationen (1993) wurde die Unteilbarkeit der Menschenrechte bekräftigt und zugleich hervorgehoben, dass die Menschenrechte Freiheits-, Gleichheits- und Teilhaberechte sind. Das Menschenrecht auf Teilhabe soll allen Individuen die Teilhabe am politischen, wirtschaftlichen, religiösen, sozialen und kulturellen Gemeinschaftsleben einer Gesellschaft ermöglichen. Mit dem in den Menschenrechtspakten verankerten Recht auf Teilhabe wird die Intention verbunden, sozialer Ausgrenzung und Stigmatisierung entgegenzutreten. (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2016: o.S.)

Das Menschenrecht auf Teilhabe wird aus dem Grundsatz der Menschenwürde hergeleitet. Gleichberechtigt mit den Werten Freiheit und Gleichheit zählt Teilhabe zum ethischen

Kern der Menschenrechte. Als Teilhaberechte werden in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die folgenden Bereiche benannt: Recht auf soziale Sicherheit (Art. 22 AEMR); Recht auf Arbeit und existenzsichernden Lohn (Art. 23 AEMR); Recht auf gesundheitliche Versorgung (Art. 25f AEMR); Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben (Art. 27 AEMR); Recht an der öffentlichen Meinungsbildung mitzuwirken (Art. 18f AEMR); Recht, sich zu Vereinigungen zusammenschließen (Art. 20 AEMR). (vgl. Just 2016: 88)

Das Menschenrecht auf Teilhabe ist kein exklusives Recht der Bürger*innen eines Staates, das sich in der Beteiligung an demokratischen Verfahren erschöpft. Als Menschenrecht steht es auch den Individuen zu, die von der politischen Willensbildung eines Staates ausgeschlossen sind. (vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2016: o.S.)

„MENSCHENRECHTLICHE TEILHABE ZIELT DEMGEGENÜBER AUCH AUF DIE MENSCHEN AB, DIE – AUS VERSCHIEDENEN GRÜNDEN – NICHT IM POLITISCHEN SYSTEM VERTRETEN SIND.“
(DEUTSCHES INSTITUT FÜR MENSCHENRECHTE 2016: o.S.)



Die Relevanz des Menschenrechts auf Teilhabe wird in Deutschland derzeit primär im Zusammenhang mit Behinderung hervorgehoben. So ist das Recht auf Teilhabe Kern der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales fest, dass es sich bei der UN-BRK nicht um ein Sonderrecht für Menschen mit Behinderung handelt, sondern um eine Konkretion der universellen Menschenrechte für eine bestimmte soziale Gruppe.

„DIE UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION (...) KONKRETISIERT DIE UNIVERSELLEN MENSCHENRECHTE FÜR DIE BEDÜRFNISSE UND LEBENSLAGEN BEHINDERTER MENSCHEN. IM ZENTRUM STEHT DAS RECHT AUF GLEICHBEHANDLUNG, TEILHABE UND SELBSTBESTIMMUNG.“ (BMAS 2011: 10)

Nach Heiner Bielefeldt erfüllt die UN-BRK eine richtungsweisende Funktion für die Weiterentwicklung des Menschenrechtsdiskurses. Er hebt hervor, dass durch die UN-BRK eine starke Akzentsetzung auf soziale Inklusion gelegt wird. Soziale Inklusion wird jedoch als freiheitliche Inklusion verstanden. Sie basiert auf

dem Grundsatz individueller Autonomie. (vgl. Bielefeldt 2009:16)

Neben der UN-BRK hat das Recht auf Teilhabe in Deutschland auch durch das BVerfG-Urteil zum SGB II eine höchstrichterliche Anerkennung durch das Recht erfahren. So hat das BVerfG aus Art. 1 (1) GG – dem Schutz der Menschenwürde – ein Mindestmaß an sozialer Teilhabe für Menschen die in Armut leben, abgeleitet. (vgl. Rosenow 2012: o.S.)

Sowohl die Implementierung der UN-BRK in die deutsche Rechtsordnung als auch die Rechtsprechung zum SGB II lassen sich – so Roland Rosenow – als rechtliche Anerkennung der Ausgrenzungsfaktoren Armut und Behinderung interpretieren. Die Rechtsprechung reagiert auf gesellschaftliche Ausgrenzungsmechanismen, und stärkt, orientiert an der Menschenwürde, die Teilhaberechte der Betroffenen. (Rosenow 2012: o.S.)

Kritisch ist anzumerken, dass andere Ausgrenzungsfaktoren bislang zu wenig berücksichtigt wurden. Beispielsweise werden durch Rassismus ebenfalls die Teilhaberechte beeinträchtigt. Obwohl aus dem Art. 3 (3) GG ein eindeutiges Diskriminie-

rungsverbot aufgrund der ethnischen Herkunft hergeleitet werden kann, hat die Gesetzgebung in Deutschland bisher nur ungenügend auf rassistische Praktiken in der Gesellschaft reagiert. Der Anwendungsbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), in dem ausdrücklich auch das personenbezogene Merkmal der ethnischen Herkunft benannt wird, ist auf den Bereich Erwerbsarbeit beschränkt. Es regelt lediglich Ansprüche und Rechtsfolgen bei Diskriminierungen im Arbeitsleben.

Um das abstrakte Menschenrecht auf Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen durchzusetzen, ist es notwendig, es in die konkrete normative Praxis zu transformieren. Aus diesem Grund fordert Rosenow dazu auf,

„...RECHTSAUFFASSUNGEN, MIT DENEN SIE IN IHRER JEWEILIGEN PRAXIS KONFRONTIERT SIND, NICHT EINFACH HINZUNEHMEN, SONDERN SIE KRITISCH ZU HINTERFRAGEN UND DARAN ZU MESSEN, OB SIE VOR DEM MENSCHENRECHT AUF TEILHABE BESTAND HABEN KÖNNEN.“
(ROSENOW 2012: O.S.)

Für die Flüchtlingssozialarbeit bedeutet dies, sich aktiv mit der diskriminierenden und würdevorletzenden Asylpolitik auseinanderzusetzen. Als

kollektive Akteur*in ist die Soziale Arbeit aufgefordert sich durch zivilgesellschaftliches Engagement für eine an den Menschenrechten orientierte Veränderung der asylpolitischen Rahmenbedingungen einzusetzen. (vgl. Just 2016: 91)

Flüchtlingen werden existenzielle Teilhaberechte verwehrt

Das Menschenrecht auf Teilhabe bedeutet, dass alle Menschen das Recht haben, am Gemeinschaftsleben einer Gesellschaft und deren Teilsystemen teilzunehmen. Es ist kein Exklusivrecht für Staatsbürger*innen oder für bestimmte Teile der Bevölkerung. Es schließt per Definition auch Menschen mit einer Migrationsgeschichte ein.

Bereits 2012 hat das Bundesverfassungsgericht in der Urteilsbegründung zum Asylbewerberleistungsgesetz hervorgehoben, dass migrationspolitische Erfordernisse keine Einschränkungen der Menschenwürde rechtfertigen.



„DIE IN ART. 1 ABS. 1 GG GARANTIERTE MENSCHENWÜRDE IST MIGRATIONSPOLITISCH NICHT ZU RELATIVIEREN.“ (BVERFG 2012)

In Deutschland werden Flüchtlingen existenzielle Teilhaberechte verwehrt. Die Neuregelungen, die im Rahmen einer Umsetzung des Integrationsgesetzes geplant sind, werden zwar für bestimmte Gruppen von Flüchtlingen einzelne Verbesserungen ihrer Teilhabemöglichkeiten bringen. Von Wohlfahrtsverbänden, Kirchen und Flüchtlingsinitiativen wird die Intention des Gesetzes aber kritisiert und einhellig als autoritäre Integrationspolitik bezeichnet.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration formuliert als Ziel der Integrationspolitik zwar auch die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

„IHRE INTEGRATION IN DIE GESELLSCHAFT DEUTSCHLANDS BEMISST SICH DARAN, DASS SIE IN DEN ZENTRALEN GESELLSCHAFTLICHEN BEREICHEN DIE GLEICHEN TEILHABECHANCEN HABEN WIE DIE GESAMTBEVÖLKERUNG.“ (BEAUFTRAGTE DER BUNDESREGIERUNG FÜR MIGRATION, FLÜCHTLINGE UND INTEGRATION 2011: 10)

Zu kritisieren ist aber, dass die bundesrepublikanische Integrationspolitik vorwiegend die Menschen mit Migrationsgeschichte im Blick hat, die eine sogenannte Bleibeperspektive haben. Ob die im Zuwanderungsgesetz vorgesehenen Integrationsmaßnahmen greifen, hängt vom Aufenthaltsstatus ab. Begünstigt sind nur Personen mit einem sicheren Aufenthaltsstatus. Selbst bei anerkannten Flüchtlingen sieht das Gesetz nach einer Frist von drei Jahren eine erneute Überprüfung des Asylstatus vor. Erst wenn dieser bestätigt wird, kann eine dauerhafte Niederlassung erfolgen. (vgl. Aumüller u. Bretl 2008: 10)

Mit der Anerkennung als Flüchtling und der damit einhergehenden Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erwerben Flüchtlinge den unbeschränkten Zugang zu Integrationsmaßnahmen. Diese umfassen neben einem Sprachkurs (max. 900 Std.) auch einen sogenannten Orientierungskurs (max. 45 Std.). (vgl. Aumüller u. Bretl 2008: 14)

Prekärer sind die Integrationsperspektiven von Flüchtlingen, die sich noch im Asylverfahren befinden sowie die geduldeter Flüchtlinge.



Beiden Personengruppen kann bisher nur ein äußerst begrenzter Anteil an Integrationsmaßnahmen zugerechnet werden. Dieser Umstand wiegt besonders schwer, da ein nicht geringer Prozentsatz von Menschen, die nur geduldet sind, bereits seit bis zu 20 Jahren in Deutschland lebt. Ihnen werden elementare Teilhaberechte verwehrt. Sie haben keinen Zugang zum regulären Arbeitsmarkt. Ihre Kinder haben aufgrund des fehlenden Aufenthaltstitels erhebliche Probleme, eine angemessene Schulausbildung zu erhalten. Noch schwieriger gestaltet sich für sie die Aufnahme einer Berufsausbildung. (vgl. Aumüller u. Bretl 2008: 7)

Einen eklatanten Verstoß gegen das Teilhaberecht auf gesundheitliche Versorgung (Art. 25f AEMR) stellt das Asylbewerberleistungsgesetz (Asylb-LG) dar. Flüchtlinge, die im Asylverfahren sind oder geduldet werden, haben nach dem AsylbLG lediglich Anspruch auf reduzierte medizinische Leistungen. So ist die Behandlung auf die Beseitigung akuter Erkrankungen und Schmerzzuständen begrenzt. Die Gewährung sonstiger Leistungen erfolgt nur, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.

Derzeit wird in Deutschland, wie oben bereits ausgeführt, über die Einführung eines Integrationsgesetzes debattiert. Ein Eckpunktepapier der Bundesregierung liegt vor und wurde vom Bundeskabinett beschlossen. Der Gesetzentwurf wird derzeit von Bundestag beraten und soll noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden. Pro Asyl hebt in seiner Stellungnahme zum Eckpunktepapier hervor, dass es eine Reihe sinnvoller Maßnahmen enthält. Diese werden aber mit repressiven Instrumenten gekoppelt und sind von einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber der Integrationsbereitschaft von Flüchtlingen geprägt. (Pro Asyl 2016: 1)

Die Erteilung eines dauerhaften Aufenthaltstitel (Niederlassungserlaubnis) für anerkannte Flüchtlinge soll zum einen weiterhin davon abhängig gemacht werden, ob die Gründe, auf denen die Anerkennung beruht, Bestand haben und zum anderen, ob erfolgreich Integrationsleistungen erbracht wurden. (vgl. Koalitionsausschuss 2016: 4)

Im Eckpunktepapier wird am mehreren Stellen die Berechtigung, Integrationsleistungen in Anspruch nehmen zu können, von der Bleibeperspektive

abhängig gemacht. Asylsuchende ohne gute Bleibeperspektive werden von bestimmten Maßnahmen (Sprachkursen, Ausbildungsförderung) ausgeschlossen. (vgl. Koalitionsausschuss 2016: 1 u. 4) Pro Asyl wertet dies als Verstoß gegen den Anspruch auf individuelle Prüfung des Rechts auf Asyl. Eine Pauschalisierung durch eine willkürliche Zuordnung von Individuen zu Gruppen ist nicht zulässig.

„[D]AS ASYLVERFAHREN (STELLT) EINE INDIVIDUELLE PRÜFUNG DAR, DESSEN ERGEBNIS ERST AM ENDE DES VERFAHRENS FESTSTEHT. DIE PAUSCHALE EINTEILUNG IN GRUPPEN IST MIT DEM INDIVIDUELLEN ASYLRECHT NICHT VEREINBAR.“

Bedingungen für Widerstand und Selbstorganisation von Flüchtlingen

Judith Welkmann, die sich bereits 2009 mit der Selbstorganisation von Flüchtlingen befasst hat, hebt hervor, dass Flüchtlinge in die in den 1980er und 1990er Jahren entstandenen Flüchtlingsunterstützungsiniciativen kaum eingebunden waren. Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von Selbstorganisationen von Flüchtlingen, die

für ihre Rechte kämpfen. Im Vordergrund stehen dabei soziale Kämpfe um Freiheits- und Teilhaberechte als universelle Menschenrechte (vgl. Welkmann 2009: o.S)

„WIE IN DEN MEISTEN SOZIALEN KÄMPFEN, SO GEHT ES BEI DEN KÄMPFEN VON FLÜCHTLINGEN AUCH UM DIE EMPÖRUNG GEGEN EINE TIEF EMPFUNDENE VERLETZUNG IHRER WÜRDE, PROVOZIERT DURCH DISKRIMINIERENDE GESETZE UND PRAKTIKEN. ES GEHT UM WIDERSTAND GEGEN EINE DISKRIMINIERUNG, DIE IM FALL DER FLÜCHTLINGE ALS RASSISMUS IN ERSCHEINUNG TRITT.“ (WELKMANN 2009: O.S)

Der Antrieb für die Selbstorganisation von Flüchtlingen war und ist die restriktiven Flüchtlingspolitik Deutschlands. Zu diesen restriktiven Bedingungen zählt zum einen die Tatsache, dass Flüchtlingen weitgehende Rechte vorenthalten werden. Zum anderen nehmen weite Teile der Öffentlichkeit Flüchtlinge entweder als Bedrohung wahr oder sehen in ihnen ausschließlich Empfänger*innen karitativer Unterstützungsleistungen. Als eigenständig handlungsfähige Subjekte werden sie kaum betrachtet. Mit der Selbstorganisation streben Flüchtlinge an, diesen Objektstatus zu überwinden. Hierfür

sind Unterstützungsleistungen erforderlich, die durch Flüchtlingsinitiativen und/ oder der Sozialen Arbeit erbracht werden können. Weitgehend entrechtete Flüchtlinge benötigen Ermutigung und fachliches Know-how.

„DIE PREKÄRE UND ENTWÜRDIGENDE LAGE DER FLÜCHTLINGE IST IMMER DER AUSLÖSER FÜR PROTESTE UND WIDERSTÄNDE; SIE IST ABER KEINESWEGS EINE HINREICHENDE BEDINGUNG DAFÜR, DASS FLÜCHTLINGE SICH ORGANISIEREN.“ (WELKMANN 2009: o.S.)

Als Voraussetzung für die Selbstorganisation von Flüchtlingen und die Erfolgsaussichten ihres organisierten Widerstandes benennt Welkmann drei wesentliche Punkte: Die Schaffung eines Bewußtseins in der Öffentlichkeit für die Problematik (1), damit Forderungen von anderen Bevölkerungsgruppen nachvollzogen werden können. Die Information der Flüchtlinge über ihre Rechte (2), sowie die Erfahrung, dass Widerstand sich lohnt und gesteckte Ziele auch erreicht werden können (3).

1. Die Skandalisierung von eklatanten Menschenrechtsverstößen im Flüchtlingsbereich kann nur gelingen, wenn andere gesellschaftliche Akteure die Le-

benssituation von Flüchtlingen ebenfalls als menschenunwürdig einschätzen. Nur wenn es gelingt, dass die Anliegen der Flüchtlinge und ihre Berechtigung Resonanz in den Medien und der Öffentlichkeit finden, eröffnen sich Erfolgchancen für politischen Widerstand. Die öffentliche Wahrnehmung der Problemlagen hat einen wesentlichen Nebeneffekt. Sie erhöht auch die Motivation der Betroffenen, sich für die Verbesserung ihrer eigenen Lebenslage weiter einzusetzen. (vgl. Welkmann 2009: o.S.)

2. Nur wenn Flüchtlinge über ihre Rechte umfassend informiert sind, sind sie auch in der Lage, diese Rechte zu erstreiten. Erfahrungen zeigen, dass die Gesetzgebung der Bundesrepublik aus politischem Interesse Flüchtlingen elementare Menschenrechte vorenthält. Darüber hinaus handeln auch die zuständigen Behörden nicht immer rechtskonform. Aus vorgeannten Gründen bedarf die Flüchtlings-selbstorganisation der Unterstützung durch Fachkräfte der Sozialen Arbeit, die über fundierte ausländerrechtliche Kenntnisse verfügen. Eine Vernetzung der Selbstorganisationen von Flüchtlingen mit Menschenrechtsorganisationen und Flüchtlingsinitiativen ist für den Erfolg von Widerstand unabdingbar. (vgl. Welkmann 2009: o.S.)
3. Die prekäre und entwürdigende Lebenssituation der Flüchtlinge in Deutsch-

land löst allein noch keinen Protest und Widerstand der Betroffenen aus. Hoffnungslosigkeit und Resignation sind unter Flüchtlingen – wie in allen marginalisierten Gruppen – weit verbreitet. Ohne die Erfahrung, dass Widerstand sich lohnt und Forderungen durchgesetzt werden können, wird eine Mobilisierung von Flüchtlingen nur schwerlich gelingen. Wichtig ist in diesem Kontext, dass die erfolgreichen politischen Kämpfe im Bewusstsein der Aktivist*innen präsent sind, geteilt und weitergegeben werden. Von herausragender Bedeutung ist – so Welkmann – dass diejenigen, die ihre Anliegen durchsetzen konnten, weiterhin aktiv bleiben und anderen ermutigend zur Seite stehen. (vgl. Welkmann 2009: o.S.)

Empowerment

Im Kontext der Sozialen Arbeit wird der Methode des Empowerment eine hohe Bedeutung für die Aktivierung von Klient*innen beigemessen. Empowerment wird dabei eher als ein auf das Individuum bezogenes Konzept betrachtet, jedoch ist Empowerment als Methode des kollektiven politischen Widerstands entstanden. Im Rahmen der Selbstorganisation von Flüchtlingen

könnte die politische Ausrichtung des Empowerment sinnvoll genutzt werden, um Verbesserungen in der Flüchtlingspolitik durchzusetzen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, auf welche Weise die Akteur*innen der Sozialen Arbeit Selbsthilfeorganisationen von Flüchtlingen fördern und unterstützen können.

Der deutschen Rezeption des Empowerment-Konzepts fehlt – so die Kritik Staub-Bernasconis – ein theoretisch fundiertes Verständnis von Macht. (vgl. Staub-Bernasconi 2007: 250ff). Macht wird hier im Kontext des Fachdiskurses in der Regel mit Kontrolle gleichgesetzt. Im Vordergrund steht die Auffassung, dass die Kontrolle über die eigenen Lebensbedingungen durch Selbstbemächtigung der Betroffenen wiedererlangt werden soll (vgl. Weber 2009: 9). Das Individuum soll befähigt werden, vorhandene Ressourcen zu nutzen und sich Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen, die es ihm ermöglichen, ein nach eigenen Maßstäben für besser empfundenes Leben zu leben (vgl. Herringer 2002: 11). Weber hebt daher hervor, dass mit den Begriffen Kontrolle, Kompetenzen und Ressourcen die

individuelle Dimension des Empowerment in der deutschen Rezeption einseitig betont wird. Die politische Intention des von Alinsky geprägten amerikanischen Konzepts des Empowerment, in dem der Machtbegriff eine zentrale Rolle einnimmt, wird hingegen überwiegend negiert (vgl. Weber 2009: 9f). Alinsky war sich der Gefahr, den Machtbegriff durch einen anderen Begriff zu ersetzen, bewusst. Er befürchtete, dass durch die Einführung eines neuen Begriffs der ursprünglich politische Gehalt des Empowerment aus dem Blick gerät.

„EIN ANDERES WORT ALS ‚MACHT‘ ZU GEBRAUCHEN, HEISST DIE BEDEUTUNG VON ALLEM, WORÜBER WIR REDEN, ZU ÄNDERN“ (ALINSKY 1984: 37).

Zentrales Anliegen der amerikanischen Bürgerrechtsbewegung – der Keimzelle des Empowerment – war es, gegen das Interesse der an der Macht befindlichen Gruppen durch die Etablierung von Gegenmacht die Gleichberechtigung der Schwarzen und die Überwindung des Rassismus durchzusetzen. Im amerikanischen Verständnis von Empowerment ist im Gegensatz zum deutschen Empowerment eine klare Vorstellung von

Machtstrukturen und Machtquellen verankert. Gesellschaftliche Mechanismen, die zu einer ungleichen und ungerechten Verteilung von Ressourcen führen und Diskriminierung und Ausgrenzung zur Folge haben, sollen durch gemeinsames Handeln außer Kraft gesetzt werden. In diesem Verständnis entfaltet sich Gegenmacht als wirksame Macht.

Diese Vorstellungen von Macht stimmen mit dem Machtbegriff von Hannah Arendt überein. Ihre Definition von Macht basiert auf der Vorstellung eines kommunikativen Handlungsmodells. Macht entsteht, wenn Menschen sich zusammenschließen, um gemeinsam Ziele zu erreichen. Macht ist diesem Verständnis nach folglich das Resultat einer kommunikativen Einigung und dient der kollektiven Handlungsfähigkeit. (vgl. Arendt 1992: 192 ff.)

„MACHT KONSTITUIERT SICH ALS GEGENMACHT, DIE EINER ETABLIERTEN MACHT ENTGEGENTRITT. SIE ERHÄLT IHRE HANDLUNGSMÄCHTIGKEIT AUS DEM ZUSAMMENHANDELN DERER, DIE EIN ANLIEGEN TEILEN, UND ENTWICKELT DAMIT EINEN POLITISCHEN DRUCK, DER BESTEHENDE MACHTVERBÄNDE NÖTIGT, AUF SIE ZU REAGIEREN.“ (WEBER 2009: 7)

Politisches Empowerment soll bewirken, dass Menschen, denen in Machtkontexten bislang eine passive Rolle zugesprochen wurde, zukünftig aktiv Einfluss auf die Gestaltung ihrer eigenen Lebensbedingungen nehmen werden bzw. dass sie „Verfügung über ihre eigenen Lebensbedingungen“ (Holzkamp 1985: 251) erlangen. Die organisierte Gegenmacht richtet sich gegen bestehende Machtkonstellationen, die bestimmten Gruppen legitime Ansprüche und Rechte verwehren. (vgl. Weber 2009: 8).

Empowerment ist folglich als ein kollektiver Prozess zu verstehen, in welchem soziale Bewegungen Gegenmacht als Mittel zur Veränderung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen organisieren und einsetzen. Dieses Verständnis von Empowerment geht, wie oben aufgezeigt, über das in Deutschland vorherrschende Verständnis von Empowerment hinaus. Letzteres hat überwiegend eine individualistische Ausrichtung, die einzig auf die Stärkung von Kompetenzen und Nutzung individueller Ressourcen zielt. Mit diesem Ansatz wurde zwar die Defizitorientierung in der Sozialen Arbeit überwunden. Das Individuum sollte stattdessen

dabei unterstützt werden, seine vorhandenen Potenziale zu nutzen und zu stärken. Der Sozialen Arbeit fiel dabei die Aufgabe zu, ihre Klient*innen zum Ausbau ihrer Fähigkeiten zu motivieren. Letztendlich wurde das Empowerment-Konzept aber um seine politische Komponente beraubt. Weber betont, dass Ermutigung und Ressourcenorientierung Menschen motivieren können, für ihre Rechte einzutreten, aber allein noch nicht zum politischen Einmischen – dem Empowerment – führen. (vgl. Weber 2009: 9f)

„ERMUTIGUNG STELLT DIE VORAUSSETZUNG DAR FÜR DIE INKLUSION IN MACHTKONTEXTE. NUR ERMUTIGTE MENSCHEN LASSEN SICH AUF DAS ANSTRENGENDE, AUFREGENDE UND ALLZU OFT AUFREIBENDE EREIGNIS DER MACHT ÜBERHAUPT EIN, ABER MIT DER ERMUTIGUNG ALLEIN IST NOCH KEINE MACHT GEWONNEN. DIE ERMUTIGUNG IST VORPOLITISCH.“ (WEBER 2009: 9)

Menschen zum gemeinsamen Handeln zu ermutigen, bildet die Voraussetzung für die kollektive Gegenwehr. Verfügung über die eigenen Lebensbedingungen zu erlangen ist in einer Gesellschaft, deren Asylpolitik Flüchtlingen die gleichberechtigte Teilhabe

am gesellschaftlichen Leben erschwert oder verwehrt, nur über kollektives Handeln zu erstreiten. Um kollektiv handeln zu können, bedarf es individueller Fähigkeiten und Ressourcen, die häufig ohne professionelle Unterstützung nicht (wieder) erlangt werden können.

„DIE WICHTIGSTE POLITIKTHEORETISCHE ERKENNTNIS LIEGT IN EINER POLITISCHEN HALTUNG, DIE DAS INDIVIDUELLE ‚ICH KANN‘ PERMANENT ZU VERBINDEN TRACHTET MIT DEM ‚WIR KÖNNEN‘. UM DIESE POLITISCHE HALTUNG ZU RETTEN IST ES WICHTIG, BEIDE HALTUNGEN VONEINANDER ZU TRENNEN. ZU DER ERFAHRUNG POLITISCHER MACHT GEHÖREN ERMUTIGTE BETROFFENE, DIE DAVON ÜBERZEUGT SIND, DASS SICH DURCH EIGENES HANDELN DIE GEGENWÄRTIGE SITUATION VERÄNDERN LÄSST.“ (WEBER 2009: 17)

Kollektive Widerstandsaktionen von Flüchtlingsselfstorganisationen

Im folgenden Abschnitt werden vier Selbstorganisationen von Flüchtlingen („The Voice“, „Die Karawane“, „Women in Exile“ und „Jugendliche ohne Grenzen“) vorgestellt, die bei

spielhaft für das breite Spektrum von Gruppen und Aktionsformen stehen. Gemeinsam ist allen vier Gruppen, dass sie in den „neuen“ Bundesländern ihren Anfang genommen haben und sich zunächst mit der prekären Unterbringungssituation von Flüchtlingen in sogenannten Lagern auseinander gesetzt haben.

The Voice Refugee Forum

Das Refugee Forum „The Voice“ wurde 1994 von Flüchtlingen aus dem Flüchtlingslager Mühlhausen (Thüringen) gegründet. Es zählt mittlerweile zu den aktivsten Flüchtlingsselfstorganisationen in Deutschland. Das Eintreten für die Rechte und Interessen von Flüchtlingen bildet den Kern des Selbstverständnisses von „The Voice“. Das Forum versteht sich als politisches Netzwerk von Flüchtlingen, „die für ihre Rechte kämpfen und sich gegen Behördenschikanen und Rassismus wehren wollen.“ (Albrecht 2011: 44)

Politisches Ziel von „The Voice“ ist die nachhaltige Abschaffung der Diskriminierung und die Beendigung der sozialen Ausgrenzung von Flüchtlingen in Deutschland. Erfolg hat „The

Voice“ vor allem im Kampf gegen die Unterbringung von Flüchtlingen in isolierten Lagern und Unterkünften in Thüringen erzielt (vgl. Weklmann 2009: o.S.). Darüber hinaus engagiert sich das Forum aktiv gegen den alltäglichen Rassismus, der Flüchtlingen sowohl von staatlichen Organisationen und ihren Vertretern als auch von Teilen der Öffentlichkeit entgegengebracht wird (vgl. Albrecht 2011: 44).

Die Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und Migrant*innen

Die Gründung der Karawane geht auf den Bundestagswahlkampf 1998 zurück. Im Zuge des Wahlkampfes bildete sich eine Kampagne unter dem Motto „Wir haben keine Wahl, aber eine Stimme“. Wie eine Karawane zog die Kerngruppe durch 44 Städte und machte auf die Lebensbedingungen von Flüchtlingen in Deutschland aufmerksam. Insgesamt beteiligten sich mehrere Tausend Menschen unterschiedlicher Nationalitäten an dieser ersten Karawane.

Bereits vor der Karawane gab es in Deutschland einige Selbstorga-

nisationen von Flüchtlingen. Die Karawane war jedoch der erste überregionale Zusammenschluss von Flüchtlingen. Sie ist mittlerweile die größte unabhängige Flüchtlingsorganisation der Bundesrepublik, in der sich überwiegend Menschen mit einer Migrations- bzw. Fluchtgeschichte organisieren. Sie bildet ein bundesweites Netzwerk von Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen von Flüchtlingen, Migrant*innen und Deutschen, die sich gemeinsam für den „Kampf für soziale und politische Rechte, Gleichheit und Respekt für die fundamentalen Menschenrechte eines/r jeden/r“ (Karawane o.J.: o.S.) einsetzen.

Women in Exile

2002 gründete sich in Brandenburg die Initiative „Women in Exile“. Die von Flüchtlingsfrauen ins Leben gerufene Organisation setzt sich primär für Rechte von Frauen mit Fluchtgeschichte ein. „Women in Exile“ versteht sich als feministische Organisation, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Schnittstellen zwischen Frauenbewegung und Flüchtlingsbewegung herauszuarbeiten. (vgl. Women in Exile 2016: o.S.)

Die Notwendigkeit eine Flüchtlings-selbstorganisation für Frauen zu initiieren, resultiert aus der Erkenntnis der doppelten Diskriminierung von Flüchtlingsfrauen. Zum eine werden Flüchtlingsfrauen durch rassistische Gesetze ausgegrenzt, zum anderen werden sie nicht selten als Frauen diskriminiert und Opfer von Sexismus. Von den überwiegend von Männern dominierten Flüchtlings-selbstorganisationen fühlten sich die Gründerinnen von „Women in Exile“ nicht hinreichend vertreten, da ihre spezifischen Themen kaum aufgegriffen wurden. Als Ziel ihrer Politik formuliert die Organisation die Abschaffung aller diskriminierenden Gesetze gegen Asylsuchende und Migrant*innen und die Bekämpfung von Rassismus und Sexismus. (vgl. Women in Exile 2016: o.S.)

Jugendliche ohne Grenzen

Jugendliche Flüchtlinge haben 2005 die Selbsthilfeorganisation „Jugendliche ohne Grenzen (JOG)“ gegründet. Mit dem bundesweiten Zusammenschluss verfolgen die Jugendlichen

das Ziel, sich autonom für ihre spezifischen Rechte einzusetzen. Bewusst distanzieren sie sich von einer „stellvertretenden Betroffenen-Politik“ und heben hervor, dass sie eigenständig ihre Ziele festlegen und ihre Aktionsformen wählen. (JOG o.J.: o.S.)

Jugendliche ohne Grenzen wendet sich aktiv gegen jegliche Art von Diskriminierung, insbesondere gegen Rassismus, Faschismus und Islamophobie. Wie andere Flüchtlings-selbstorganisationen tritt JOG für ein großzügiges Bleiberecht für alle Flüchtlinge ein. Das primäre Augenmerk von JOG liegt jedoch auf den Themen „Umsetzung der UNO-Kinderrechte“ und „Chancengleichheit in den Bereichen Bildung und Arbeitsmarkt“. Durch öffentlichkeitswirksame Aktionen auf der Bundesebene wie die Wahl des „Abschiebeminister des Jahres“ und die Verleihung des „Initiativpreis des Jahres“ sowie die Teilnahme an Fachtagungen und Seminaren und die Organisation von Infoveranstaltungen für Presse und Schulen auf der lokalen Ebene versuchen die Jugendlichen auf ihre besondere Lebenssituation aufmerksam zu machen. (JOG o.J.: o.S.)



Soziale Arbeit mit Flüchtlingen

Betrachtet es die Flüchtlingssozialarbeit als Aufgabe, die Selbstorganisation von Flüchtlingen zu fördern und zu unterstützen, muss sie auf mehreren Ebenen aktiv werden.

Voraussetzung für das Engagement von Flüchtlingen ist, dass Flüchtlinge konkrete Unterstützung in ihren asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren erhalten. Dies schließt nicht nur die Aufklärung über ihre Rechte ein, sondern erfordert auch ein hohes Engagement und fachliche Kenntnisse der Berater*innen im Hinblick darauf, wie Ansprüche tatsächlich durchgesetzt werden können. Wesentlich für den Unterstützungsprozess ist, dass Flüchtlinge nicht als hilflos wahrgenommen werden, sondern als Personen, die in der Lage sind, sich aktiv für ihre eigenen Belange zu engagieren. Sie müssen – auch in der Beratung – die Chance erhalten, ihre individuellen Fluchtgründe darzulegen. Gemeinsam ist zu erarbeiten, welche Belege oder Zeugen für die erlittene Verfolgung beigebracht werden können. Nur durch aktive Beteiligung an ihren Verfahren werden Flüchtlinge

zu handlungsfähigen Subjekten.

„DIE OFT KRAFTRAUBENDE ARBEIT FÜR DEN EINZELFALL IST VON DAHER VORBEDINGUNG, UM TATSÄCHLICH EFFEKTIV SELBSTORGANISIERTEN WIDERSTAND GEGEN DIE RASSISTISCHEN UND AUSGRENZENDE STRUKTUREN MOBILISIEREN ZU KÖNNEN.“ (WELKMANN 2009: O.S.)

Durch die Beratung und die Begleitung von Einzelfällen erhalten Sozialarbeiter*innen ein umfassendes Bild über die aktuelle Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flucht sowie über die Praxis der einzelnen Ausländerbehörden im Umgang mit Flüchtlingen. Diese für die Öffentlichkeitsarbeit relevanten Informationen müssen zusammengetragen und systematisch aufbereitet werden. Auf der Grundlage dieser Informationen ist es möglich, fundierte Kritik an der herrschenden Flüchtlingspolitik und ihren menschenrechtswidrigen Praktiken zu formulieren und in die Öffentlichkeit zu tragen.

Fazit

Auch wenn die Träger der Flüchtlingssozialarbeit – leider allzu häufig – einen offenen Konflikt auf der

politischen Ebene scheuen, eröffnen sich den Mitarbeiter*innen auf der informellen Ebene Möglichkeiten, bestehende Netzwerke und Initiativen durch die gezielte Weitergabe von Informationen zu unterstützen. Scherr kritisiert zu recht, dass sowohl Vertreter*innen der Disziplin als auch Vertreter*innen der Profession der Sozialen Arbeit bislang nur zögerlich und zurückhaltend die deutsche Flüchtlingspolitik zum Gegenstand von Kritik machen (vgl. Scherr 2015: 18). Er hebt hervor, dass

„[F]ACHWISSENSCHAFTLICH UND PROFESSIONSPOLITISCH EINE SOLCHE KRITIK ABER DESHALB UNVERZICHTBAR [IST], WEIL AUS DEN POLITISCHEN UND RECHTLICHEN RAHMENBEDINGUNGEN WEITREICHENDE EINSCHRÄNKUNGEN DER MÖGLICHKEITEN SOZIALER ARBEIT RESULTIEREN, IHREM MANDAT ALS HELFENDE PROFESSION GERECHT ZU WERDEN.“ (SCHERR 2015: 17)

Eine sich den Menschenrechten verpflichtet fühlende Soziale Arbeit kann den massiven Konflikten, die sich aus der restriktiven Flüchtlingspolitik ergeben, nicht ausweichen. In kaum einem anderen Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit klaffen – so Scherr – der fachliche Anspruch und die realen Handlungsoptionen so weit auseinander

wie in der Flüchtlingssozialarbeit. Notwendig ist eine klare Positionierung, wie eine an den Menschenrechten orientierte Praxis auszugestalten ist und welche Rahmenbedingungen hierfür erforderlich sind. (vgl. Scherr 2015: 18)

Eine Soziale Arbeit, die ihr Selbstverständnis als Menschenrechtspersonal ernst nimmt, kann den Konflikten auf der politischen Ebene nicht ausweichen. Dies betrifft sowohl die kollektiven wie die individuellen Akteur*innen der Sozialen Arbeit. Notwendig ist eine klare flüchtlingspolitische Positionierung der Wohlfahrtsverbände gegenüber den staatlichen Behörden auf Landes- und Bundesebene. Aber auch die Träger der Flüchtlingssozialarbeit vor Ort müssen sich mit der alltäglichen Praxis der zuständigen Ausländerbehörden kritisch auseinandersetzen und einen menschenwürdigen Umgang mit Flüchtlingen einfordern. Die Konflikte sind vorprogrammiert und im Rahmen der Einbindung der Sozialen Arbeit in die staatliche Sozialpolitik auch nicht widerspruchsfrei aufzulösen.



„DIE SOZIALE ARBEIT (IST) DARAUf VERWIESEN, DEN WIDERSPRUCH ZWISCHEN IHREN UNIVERSALISTISCHEN ANSPRÜCHEN UND IHRER FAKTISCHEN EINBINDUNG IN DEN NATIONALEN WOHLFAHRTSSTAAT AUSZUHALTEN, SEINE IMPLIKATIONEN ZU ANALYSIEREN UND ZU REFLEKTIEREN, SOWIE ZUGLEICH AUFGEFORDERT, SICH AUF ALLEN EBENEN WESENTLICH AKTIVER UND ENGAGIERTER FÜR DIE RECHTE VON FLÜCHTLINGEN EINZUSETZEN, ALS DIES BISLANG DER FALL IST.“ (SCHERR 2015: 18)

Literatur

Albrecht, David [2011]: *The Voice Refugee Forum*. In: *Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein (Hg.): AusgeLAGERt - Zur Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland. Der Schlepper 2011/ Heft 54* S. 44

Arendt, Hannah (1992): *Vita Activa oder Vom tätigen Leben*. 7. Auflage der Neuausgabe, München.

Aumüller, Jutta u. Bretl, Carolin [2008]: *Flüchtlingsintegration zwischen nationalen und kommunalen Interessen*. In: *Jutta Aumüller, Jutta u. Bretl, Carolin: Die kommunale Integration von Flüchtlingen in Deutschland*. Berlin. Im Internet: http://www.desi-sozialforschung-berlin.de/wp-content/uploads/Kommunale_Integration_von_Fluechtlingen.pdf

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration [2011]: *Zweiter Integrationsindikatorenbericht*. Berlin

Bielefeldt, Heiner [2009]: *Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention*. Essay No. 5/3. aktualisierte und erweiterte Auflage Juni 2009 Im Internet: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Essay/essay_zum_innovationspotenzial_der_un_behindertenrechtskonvention_auflage3.pdf [Download 07.05.16]

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) [2011]: *Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention*. Berlin

Bundesregierung [2016]: *Entwurf eines Integrationsgesetzes*. Im Internet: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzestexte/entwurf-integrationsgesetz.pdf?__blob=publicationFile

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) [2010]:, *Urteil des Ersten Senats vom 09. Februar 2010 - 1 BvL 1/09 - Rn. (1-220)*,

Bundesverfassungsgericht (BVerfG) [2012]: *Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10 - Rn. (1-140)*,

Deutsches Institut für Menschenrechte [2016]: *Was sind Menschenrechte?*. Im Internet: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/entwicklungspolitik/basiswissen/menschenrechte/> [Download 06.05.16]

Jugendliche ohne Grenzen [o.J.]: *About*. Im Internet: <http://jogspace.net/about/> [Download 04.06.16]

Just, Wolf-Dieter [2016]: *Menschenrechte auf Teilhabe – auch für Flüchtlinge?* In: *Migration und*



Soziale Arbeit Heft 1/ 2016 S. 86-92

Karawane [o.J.]: Positionspapier der Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen. Wer und was ist die Karawane? Im Internet: http://thecaravan.org/files/caravan/Positionspapier_Karawane_de.pdf

Koalitionsausschuss [2016]: Eckpunkte Integrationsgesetz. Im Internet: http://docs.dpaq.de/10653-eckpunkte_integrationsgesetz.pdf

Pro Asyl [2016]: Erste Einschätzungen zum Eckpunktepapier der Bundesregierung für ein Integrationsgesetz. Autoritäre Integrationspädagogik für Flüchtlinge. Frankfurt. Im Internet: <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Positionspapier-von-PRO-ASYL-zu-den-Eckpunkten-des-Integrationsgesetzes.pdf>

Rappaport, Julian [1985]: Ein Plädoyer für die Widersprüchlichkeit. Ein sozialpolitisches Konzept des „empowerns“ anstelle präventiver Ansätze. *Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis*, 17, 257-278

Rosenow, Roland [2012]: Das Menschenrecht auf Teilhabe. Vortrag im Rahmen des Rehasymposium der FAW gGmbH in Plauen, 24.10.2012 Im Internet: http://www.sozialrecht-rosenow.de/files/roland-rosenow/downloads/8422d_rosenow_menschenrecht_auf_teilhabe.pdf [Download 06.05.16]

Scherr, Albert [2015]: Soziale Arbeit mit Flüchtlingen. In: *Sozial Extra* 4/2015 S. 16-19

Staub-Bernasconi, Silvia [2007]: *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft*. Bern, Stuttgart und Wien

Weber, Joachim [2009]. *Begeisterung für die Macht als politische Grundhaltung. Ein Gegenentwurf zur deutschen Rezeption von Empowerment*. In: *Widersprüche Heft* 112, 30 Jg. 2009 7-22

Welkmann, Judith [2009]: *Selbst-Berechtigung: Über die Selbstorganisation von Flüchtlingen in Deutschland*. Im Internet:

<https://heimatkunde.boell.de/2009/06/18/selbst-berechtigung-ueber-die-selbstorganisation-von-fluechtlingen-deutschland>

Women in Exil & Friends [2016]: Über uns. Im Internet: https://www.women-in-exile.net/?page_id=2881 [Download 14.05.16]



Nachwort: Willkommen heißen – Teilhabe gestalten

Die Tagung hat uns gezeigt, wie vielfältig die Herausforderung für die Soziale Arbeit in dem Kontext Asyl und Flucht sind; ohne jedoch auf alle Bereiche eingegangen zu sein – so fehlte etwa der Fokus auf Gender oder die Verschränkung mit Fragen der Klassenzugehörigkeit. Gerade für die Themen der Integration und Inklusion wird auch die Positionierung der Sozialen Arbeit zu steigendem Rechtspopulismus in Europa immer bedeutender. Wie schon in den 90er Jahren sehen wir uns heute wieder mit der Frage des Umgangs mit rechtspopulistischen Parteien und Bewegungen konfrontiert. Vor ca. 25 Jahren reagierte die Politik mit der Einschränkung des Asylrechts. Durch steigende neue Abwehr- und Abschreckungsstrategien wie dem ‚Türkei-Deal‘, dem Rückübernahmeabkommen mit Afghanistan, Vereinbarungen mit dem Sudan sowie vielfältigen Kontroll- und Disziplinarmaßnahmen für Asylsuchende innerhalb Deutschlands, werden auch

im Jahr 2016 die Menschenrechte von Geflüchteten weiterhin strukturell verletzt. Die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession hat in diesem Sinne einen wichtigen politischen Auftrag, sich für die Menschen und partizipativ mit ihnen für soziale Gerechtigkeit stark zu machen – dies ist über Öffentlichkeitsarbeit ebenso möglich wie Vernetzungen zwischen den Verbänden, Einrichtungen und Organisationen der Sozialen Arbeit hierfür wichtig sind. Dafür kann sich die Soziale Arbeit im Gemeinwesen ebenso einsetzen, wie in der eigenen Institution und über die Mitwirkung an demokratischen Prozessen. Flucht ist Menschenrecht. Für eine gelingende und inklusive Zukunft muss dieses Recht dringend geschützt werden.





Contact

HAWK

Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit
Brühl 20 | 31134 Hildesheim
www.hawk-hhg.de/sage

Zeitung: Soziale Arbeit und Gesundheit im Gespräch | Nr. 2/2017 | ISSN 510-1722
Redaktion der Zeitung: Dr. Andreas W. Hohmann

Hannah von Grönheim | E-Mail: hannah.groenheim@hawk-hhg.de

